

# ***BVSK-Rechtsdienst***

**Ausgabe 98/2013**

**Sonderausgabe**

**Nutzungsausfall**

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –  
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de)

**INHALT:****SEITE****I. Höhe der Nutzungsausfallentschädigung und Nutzungswille bei Langzeitausfall**

❖ BGH, Urteil vom 05.02.2013, AZ: VI ZR 363/11.....	4
❖ Brandenburgisches OLG, Urteil vom 20.11.2012, AZ: 6 U 36/12.....	5
❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.07.2008, AZ: I-1 W 24/08.....	7
❖ OLG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2012, AZ: 4 U 164/12.....	7
❖ OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.08.2011, AZ: 1 U 54/11.....	8
❖ OLG Koblenz, Urteil vom 13.02.2012, AZ: 12 U 1265/10.....	9
❖ OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.07.2011, AZ: 4 U 23/11.....	12
❖ OLG Thüringen, Urteil vom 22.06.2010, AZ: 2 U 9/10.....	13
❖ LG Aachen, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 11 O 189/12.....	13
❖ LG Hanau, Urteil vom 14.11.2008, AZ: 9 O 650/08.....	14
❖ LG Hamburg, Urteil vom 30.03.2012, AZ: 302 O 265/11.....	15
❖ LG Hamburg, Urteil vom 01.11.2012, AZ: 331 S 35/12.....	17
❖ LG Köln, Urteil vom 20.03.2012, AZ: 6 S 5/12.....	17
❖ LG Saarbrücken, Urteil vom 07.06.2011, AZ: 13 S 43/11.....	18
❖ LG Saarbrücken, Urteil vom 10.07.2009, AZ: 13 S 157/09.....	20
❖ LG Stuttgart, Urteil vom 19.12.2012, AZ: 4 S 266/12.....	21
❖ LG Wiesbaden, Urteil vom 19.12.2012, AZ: 7 O 40/12.....	23
❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 12.04.2011, AZ: 109 C 3206/10.....	24
❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 05.05.2009, AZ: 111 C 3068/08.....	24
❖ AG Bergheim, Urteil vom 28.07.2009, AZ: 21 C 103/09.....	25
❖ AG Dachau, Urteil vom 21.04.2009, AZ: 3 C 1055/08.....	25
❖ AG Köln, Urteil vom 03.03.2009, AZ: 267 O 233/08.....	26
❖ AG Köln, Urteil vom 10.08.2009, AZ: 261 C 194/08.....	26
❖ AG Köln, Urteil vom 07.12.2011, AZ: 261 C 55/11.....	27
❖ AG Leipzig, Urteil vom 16.12.2009, AZ: 109 C 6579/09.....	28
❖ AG Mettmann, Urteil vom 02.04.2012, AZ: 21 C 175/11.....	28
❖ AG München, Urteil vom 29.02.2012, AZ: 322 C 18854/11.....	29

**II. Herabstufung des Nutzungsausfalls aufgrund hohen Fahrzeugalters**

❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2012, AZ: I-1 U 139/11.....	31
❖ OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2012, AZ: I-9 U 5/12, 9 U 5/12.....	32
❖ LG Arnsberg, Urteil vom 12.05.2010, AZ: 5 S 153/09.....	32
❖ AG Kirchhain, Urteil vom 22.05.2012, AZ: 7 C 510/11 (1).....	33
❖ AG Potsdam, Urteil vom 01.03.2013, AZ: 34 C 248/12.....	33
❖ AG Wiesbaden, Urteil vom 11.07.2012, AZ: 92 C 224/12 (28).....	33

**III. Nutzungsausfall für Motorräder/ Oldtimer/Fahrräder**

❖ BGH, Beschluss vom 13.12.2011, AZ: VI ZA 40/11.....	35
❖ BGH, Beschluss vom 11.09.2012, AZ: VI ZR 92/12.....	35
❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011, AZ: I-1 U 50/11, 1 U 50/11 U 29/11.....	36
❖ OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.10.2011, AZ: 9 U 29/11.....	38
❖ LG Lübeck, Urteil vom 08.07.2011, AZ: 1 S 16/11.....	40
❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 25.09.2012, AZ: 3 C 3194/12.....	42

**INHALT:****SEITE****IV. Nutzungsausfall bei fiktiver Abrechnung**

- ❖ LG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2012, AZ: 14c O 85/10 ..... 43
- ❖ LG Limburg, Urteil vom 26.05.2009, AZ: 4 C 1833/08 (12) ..... 44

**V. Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutzte Fahrzeuge und Taxen**

- ❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: I-1 U 108/11, 1 U 108/11 ..... 45
- ❖ LG Köln, Urteil vom 21.12.2011, AZ: 9 S 62/11 ..... 46
- ❖ AG Eisenach, Urteil vom 14.09.2011, AZ: 59 C 173/11 ..... 48
- ❖ AG Hamburg, Urteil vom 26.07.2012, AZ: 55 C 10/12 ..... 48

**VI. Nutzungsausfallentschädigung bei vorhandenem Ersatzfahrzeug**

- ❖ OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.10.2012, AZ: 1 U 66/12 ..... 50
- ❖ LG Kaiserslautern, Urteil vom 14.06.2013, AZ: 3 O 837/12 ..... 50

**VII. Nutzungsausfallentschädigung für Notarzfahrzeuge/Rettungsfahrzeuge**

- ❖ OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.02.2013, AZ: 10 U 39/12 ..... 52
- ❖ LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 07.10.2011, AZ: 4 O 8/11 ..... 52

## Die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Nutzungsausfall

Ist dem Geschädigten die Nutzung eines Fahrzeugs infolge einer unfallbedingten Beschädigung für einen bestimmten Zeitraum nicht möglich, so besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung meist gegenüber der (Kfz-) Haftpflichtversicherung des Schädigers.

Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d.h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadenfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen gehören der sog. Nutzungswille und die Nutzungsmöglichkeit bzw. auch die „Fühlbarkeit“ des Ausfalls für den Geschädigten. Problematisch sind insbesondere die Fälle, in denen – meist aufgrund finanzieller Gründe - nicht zu einem frühen Zeitpunkt repariert bzw. wiederbeschafft wurde.

Die nachfolgenden Urteile geben einen Überblick über die derzeitige Rechtslage.

### I. Höhe der Nutzungsausfallentschädigung und Nutzungswille bei Langzeitausfall

**BGH, Urteil vom 05.02.2013, AZ: VI ZR 363/11**

1. ***Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d.h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zzgl. der Zeit für die Schadenfeststellung und ggfs. einer angemessenen Überlegungszeit, wobei Feiertage und Wochenenden zu berücksichtigen sind;***
2. ***Die Überbrückung des Fahrzeugausfalls kostenfrei durch eine (freiwillige) Leistung Dritter, beseitigt den Schaden nicht und entlastet auch den Schädiger nicht***

Aus den Gründen:

#### **...1. Nutzungsausfall:**

Der BGH sah die weiteren zehn Tage als gerechtfertigt an und führte hierzu wörtlich aus:

*„a) Nach den tatrichterlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger für eine zügige Regulierung des Unfalls unter Berücksichtigung der Weihnachtstage und des Jahreswechsels das Erforderliche getan.*

*Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d. h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadenfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit (vgl. Jahnke in Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl., § 249 BGB Rn. 167 ff. mwN.) Die vom Berufungsgericht angenommene Ausfallzeit bis zum 15. Januar 2010 ist angesichts der getroffenen*

*Feststellungen im Hinblick auf die Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel und die Wochenenden sowie des erst Anfang Januar zugänglichen schriftlichen Gutachtens nicht zu beanstanden. Die Revision zeigt nicht Parteivortrag auf, wonach das Ersatzfahrzeug dem Kläger – abweichend von der von ihm behaupteten Ausfallzeit – bereits früher zur Verfügung stand. Dem Vortrag der Beklagte, auf den die Revision verweist, lässt sich auch nicht entnehmen, dass für den Kläger die mündlichen Ausführungen des Sachverständigen am 23. Dezember 2009 eine ausreichend sichere Beurteilungsgrundlage bildeten, die ihn hätten veranlassen müssen, auch ohne schriftliches Gutachten die Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Reparaturauftrag zu erteilen oder ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen war.*

*b) Dass, wie die Revision geltend macht, der Kläger die Möglichkeit hatte, zur Überbrückung des Fahrzeugausfalls kostenfrei auf das Fahrzeug seines Vaters zuzugreifen, beseitigt den eingetretenen Schaden nicht. Nach dem Rechtsgedanken des § 843 Abs. 4 BGB wird der Schädiger nicht durch eine (freiwillige) Leistung Dritter entlastet, die ihm nach dem Sinn der schadensrechtlichen Vorschriften nicht zugute kommen soll. Dies gilt auch für den Nutzungsausfallschaden (vgl. Senatsurteile vom 17. März 1970 - VI ZR 108/68, NJW 1970, 1120, 1122; vom 19. November 1974 – VI ZR 197/73, VersR 1975, 261, 262; OLG Koblenz, Schaden-Praxis 2012, 259 f.; Staudinger/Schiemann, BGB, Neubearb. 2005, § 251 Rn. 80 f.). Insofern ist die Senatsrechtsprechung, wonach Nutzungsausfall für ein beschädigtes Kraftfahrzeug nicht fordern kann, wer (selbst) über mindestens ein zweites derzeit ungenutztes Fahrzeug verfügt, dessen ersatzweiser Einsatz ihm zuzumuten ist (Senatsurteil vom 14. Oktober 1975 – VI ZR 255/74, NJW 1976, 286), nicht einschlägig (vgl. Senatsurteil vom 19. November 1974 – VI ZR 197/73, aaO).“*

### **Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 20.11.2012, AZ: 6 U 36/12**

***Nutzungswille bejaht: Aus der Zeitdauer zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung von ca. 6 Monaten, kann im vorliegenden Fall nicht auf einen fehlenden Nutzungswillen geschlossen werden; aufgrund der Schadenminderungspflicht wurde Nutzungsausfall zwar nicht für 221 Tage, sondern lediglich für 14 Tage (lt. Gutachten) gewährt***

#### Aus den Gründen:

... E. Zu Unrecht hat das Landgericht in vollem Umfang die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche wegen des Verlusts der Gebrauchsmöglichkeit seines Pkw abgewiesen.

Voraussetzung für die Geltendmachung eines Nutzungsausfallschadens ist, dass der Geschädigte das Fahrzeug auch genutzt hätte, dass also ein Nutzungswille vorlag. In der Regel ist bei dem Besitzer eines Kraftfahrzeugs von einem Nutzungswillen auszugehen.

Dies gilt auch hier. Ersichtlich hat das Landgericht bei seiner abweichenden Auffassung den Sachverhalt nicht zutreffend erfasst und aus diesem Grund die Klage abgewiesen. Das Fahrzeug des Klägers war zwar im Zeitpunkt der Gutachtenerstellung am 4.1.2010 abgemeldet, es war jedoch zum Zeitpunkt des Schadensereignisses am 7.4.2009 zum Straßenverkehr zugelassen. Dies ergibt sich aus dem Kfz-Brief, den der Kläger bereits erstinstanzlich vorgelegt hat. Das Fahrzeug ist erst am 22.12.2009 still gelegt worden. Von einer Stilllegung zu diesem Zeitpunkt kann deshalb nicht auf einen fehlenden Nutzungswillen des Klägers zum Unfallzeitpunkt geschlossen werden.

Auch der Umstand, dass der Kläger einen langen Zeitraum verstreichen ließ, bevor er den Schaden durch einen Sachverständigen begutachten ließ, und dass er nach eigenem Vorbringen erst über ein Jahr nach dem Schadensfall ein Ersatzfahrzeug beschafft hat, steht der Annahme eines Nutzungswillens nicht entgegen. Denn der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, dass er das Fahrzeug benutzt hat, um einen Teil des Weges zu seinem Arbeitsplatz zurückzulegen und das

Fahrzeug auf dem Gelände abgestellt hat, wo sein Arbeitgeber eine Halle angemietet hatte und wo sich später der streitgegenständliche Unfall ereignete. Wird ein Fahrzeug für die Fahrt zum Arbeitsplatz verwendet, ist von einem Nutzungswillen auszugehen. Der Kläger hat auch nachvollziehbare Gründe dafür vorgetragen, dass es ihm aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich war, früher ein Ersatzfahrzeug zu besorgen. Gegen den Nutzungswillen spricht auch nicht die späte Beauftragung eines Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens. Denn dies ist allenfalls ein Hinweis darauf, dass der Kläger nicht von Anfang an davon überzeugt war, dass es ihm gelingen würde, von den Schadensverursachern einen Ersatz des Schadens zu erhalten. Dafür gab es angesichts des Umstandes, dass das Fahrzeug der Beklagten zu 3.) nicht haftpflichtversichert war und die Fahrer minderjährig waren, auch verständliche Gründe.

Dem Kläger war allerdings nur für 14 Tage eine Nutzungsentschädigung zuzusprechen und nicht für 221 Tage. Der von ihm beauftragte Sachverständige hat eine Wiederbeschaffungsdauer bei wirtschaftlichem Totalschaden von 12 Arbeitstagen ermittelt. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger ein dem beschädigten Fahrzeug vergleichbares Fahrzeug innerhalb von zwei Wochen hätte beschaffen können.

Soweit der Kläger Ansprüche in darüber hinaus gehendem Umfang geltend macht, sind Ansprüche deswegen ausgeschlossen, weil dem Kläger ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) vorzuwerfen ist.

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, ihm sei es nicht möglich gewesen, zu einem früheren Zeitpunkt die Schadensverursacher festzustellen. Denn wie sich aus den vom Gericht beigezogenen staatsanwaltlichen Ermittlungsakten ergibt, haben sich die Beklagten zu 1.) und 2.) bereits am Unfalltag bei dem Kläger gemeldet. Der Beklagte zu 1.) hat sofort erklärt, er sei für den Schaden verantwortlich. Jedenfalls ihn hätte der Kläger sofort in Anspruch nehmen können. Der Kläger hätte deshalb am selben Tag mit der Suche nach einem Ersatzfahrzeug beginnen können.

Auch dass der Kläger nicht in der Lage gewesen wäre, ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren, führt nicht dazu, dass er über den gesamten geltend gemachten Zeitraum eine Nutzungsentschädigung beanspruchen kann. Kann ein Geschädigter nicht aus eigenen Mitteln eine Reparatur oder ein Ersatzfahrzeug finanzieren und droht daher bei nicht umgehender Regulierung des Schadens ein besonders hoher Nutzungsausfallschaden, ist der Geschädigte nach den Grundsätzen der Schadensminderungspflicht gehalten, den Schädiger darauf hinzuweisen, dass er zur Finanzierung eines Ersatzwagens nicht in der Lage ist und deshalb einen Vorschuss benötigt (KG, Urteil vom 09.04.2009, 12 U 23/08, MDR 2010, 79, 80; OLG Dresden, Urteil vom 30.6.2010, 7 U 313/10; so auch OLG Brandenburg, Urteil vom 30.8.2007, 12 U 60/07, Juris Rn 10). Wird der Schädiger auf die außergewöhnliche Höhe des drohenden Schadens hingewiesen, hat er die Möglichkeit, das Auflaufen eines hohen Nutzungsausfallschadens durch einen Vorschuss auf den behaupteten Schaden zu vermeiden. Diese Grundsätze gelten auch hier, auch wenn sie in Fällen entwickelt worden sind, in denen hinter dem Schädiger eine Haftpflichtversicherung steht. Kann sich eine Haftpflichtversicherung darauf berufen, dass ihr der Geschädigte keinen Hinweis auf seine fehlenden Mittel zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung hingewiesen hat, muss dies auch für die Beklagten im vorliegenden Fall gelten.

Da der Kläger vorgerichtlich keinen entsprechenden Hinweis erteilt hat, kann er nur die Nutzungsentschädigung für die fiktive Zeit der Ersatzbeschaffung beanspruchen.

Der Kläger beansprucht 27 € pro Tag, dies ergibt für 14 Tage einen Betrag in Höhe von 378 €. Die geltend gemachte Nutzungsentschädigung ist der Höhe nach nicht zu beanstanden. Sie ist nach der zum Unfallzeitpunkt maßgeblichen SchwackeListe Nutzungsausfallentschädigung nach Sanden/Danner 2009 gerechtfertigt. Insbesondere hat der Kläger dem Alter des Fahrzeugs von mehr als 10 Jahren bei der Bemessung seiner Ansprüche Rechnung getragen.

## **OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.07.2008, AZ: I-1 W 24/08**

***Die Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch stellt auch für sehr lange Ausfallzeiten (hier: fast ein Jahr) eine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung der Nutzungsausfallentschädigung dar; der Geschädigte muss sich nicht auf niedrigere Vorhaltekosten verweisen lassen***

### Aus den Gründen:

... Das OLG Düsseldorf spricht sich für die geschädigtenfreundlichere Auffassung aus: Die üblichen Werte gelten auch dann, wenn das Fahrzeug für fast ein Jahr angemietet wird. Es liege im Risikobereich des Schädigers, auf einen Geschädigten zu treffen, der finanziell nicht in der Lage sei, die zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges notwendigen Mittel vorzustrecken. Das Risiko des längeren Nutzungsausfalls trage der Schädiger. Auch liege es ja in der Hand der Versicherung, einen Vorschuss an den Geschädigten zu leisten, damit dieser sich ein Ersatzfahrzeug leisten könne und damit die Nutzungsausfalldauer verringert würde. Etwas anderes könnte nur in Ausnahmefällen gelten. Von denen liege hier aber keiner vor.

### Weitere Informationen aus den Gründen:

... Die Anspruchstellerin ist auch nicht deshalb auf Vorhaltekosten verwiesen, weil ihr PKW Passat zum Unfallzeitpunkt 15 Jahre alt war und eine hohe Kilometerleistung aufwies oder etwa weil der nach den Tabellenwerten ermittelte Nutzungsausfallschaden weit über dem Wert des Fahrzeugs liegt. Der Senat sieht keine Veranlassung, generell bei älteren Fahrzeugen, d.h. bei über 10 Jahre alten Fahrzeugen, nur nach den Vorhaltekosten zu rechnen. Denn das Alter eines Kraftfahrzeuges allein beeinflusst nicht den Gebrauchsvorteil, welchen der Geschädigte aus der Nutzung des Fahrzeugs hätte ziehen können. Soweit der Bundesgerichtshof, der die vorzitierte Entscheidung des Senats bestätigt hat (BGH NJW 2005, 1044), in dem Fall der Beschädigung eines nahezu 10 Jahre alten PKW Fiat 500 entschieden hat (BGH NJW 1988, 484), dass die Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch zur Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung nicht herangezogen werden könne, beruhte dies maßgeblich darauf, dass das Fahrzeug mit zahlreichen Mängeln behaftet war und das Nachfolgemodell stärker motorisiert und auch deutlich komfortabler war, so dass aus diesen Gründen und nicht wegen des Alters der Nutzungswert mit demjenigen eines neueren Fahrzeugs des gleichen Typs nicht mehr vergleichbar war. Dass das Fahrzeug der Anspruchstellerin – auch nach der Herabstufung um zwei Gruppen – nicht mehr dem in der Tabelle von Sanden/Danner zugrunde gelegten Nutzungswert von täglich 29,00 € entspricht ist in dem Prozesskostenhilfverfahren nicht feststellbar. Nach dem Vortrag der Anspruchstellerin war das Fahrzeug in einem altersgerechten Zustand. Aus dem vorgelegten Gutachten des Sachverständigenbüro H. ergibt sich nichts abweichendes. ...

## **OLG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2012, AZ: 4 U 164/12**

***Nutzungswille verneint: Der Geschädigte hat erst ein Jahr und neun Monate nach dem Unfall ein Ersatzfahrzeug im Wert von 2.000 € angeschafft, obwohl er das beschädigte Fahrzeug bald nach dem Unfall zu einem Restwert von 2.655 € verkauft hatte***

### Aus den Gründen:

... dd) Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung, den der Kläger in Höhe von 1.200,- Euro (24 Tage à 50,- €) geltend macht, ist auch nach dem ergänzten Vorbringen im Berufungsverfahren nicht begründet.

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass einem Geschädigten ein Nutzungswille fehlt, wenn er nach einem Unfall, der zur Verkehrsuntauglichkeit seines Fahrzeuges geführt hat, längere Zeit kein

Ersatzfahrzeug angeschafft hat (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 249 Rz. 42 m.w.N.). Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz hat der Kläger kein Ersatzfahrzeug erworben.

Soweit der Kläger noch innerhalb der Berufungsbegründungsfrist zum Nachweis seines Nutzungswillens einen Kaufvertrag vom 21.5.2012 vorgelegt hat, mit dem er von seinem Vater einen 15 Jahre alten gebrauchten ... zum Preis von 2.000,- Euro gekauft hat, rechtfertigt dies als solches keine andere Beurteilung.

Dieser Umstand ändert nämlich nichts an der Tatsache, dass der Kläger bis zu diesem Kauf über 1 Jahr und 9 Monate hinweg kein Ersatzfahrzeug angeschafft hat. Der Nutzungswille muss jedoch während der notwendigen Wiederbeschaffungsdauer nach dem Unfall gegeben sein.

Die waren hier nach dem Klägervortrag die auf den...8.2010 folgenden 24 Tage. Dass der Kläger erst viel später ein Fahrzeug gekauft hat, ist gerade kein Indiz dafür, dass er es damals benötigt hat.

Von einem Nutzungswillen des Klägers ist das Berufungsgericht auch nicht auf der Grundlage seiner bereits in erster Instanz vorgetragenen Erklärung überzeugt, er sei wirtschaftlich nicht in der Lage sei, ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen und könne dies erst nach Erhalt des Schadensersatzbetrages. Zum einen weisen die Beklagten mit Recht darauf hin, dass der Kläger ein Fahrzeug im Wert von 2.000,- €, wie er es nun nach 1 Jahr und 9 Monaten erworben hat, schon bald nach dem Unfall aus dem erzielten Restwert des beschädigten Fahrzeuges hätte anschaffen können. In dem vorgerichtlichen Schreiben vom 4.10.2010 (Bl. 21 f.) hat der Kläger nämlich mitgeteilt, er habe das Fahrzeug zum Restwert von 2.655,-Euro an eine Firma B verkauft. Dass ein Gebrauchtfahrzeug von einem fremden Dritten mit einem größeren Risiko verbunden wäre, trifft zwar zu, aber das gilt für jede Preisklasse. Zum anderen hätte der Kläger bereits in erster Instanz vortragen können und müssen, warum er konkret wirtschaftlich nur zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges in der Lage war. Seine Angabe im Termin vor dem Berufungsgericht, dass er in einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis in der Computerbranche stehe, lässt wirtschaftliche Gründe nicht als nachvollziehbar erscheinen. Eher ist davon auszugehen, dass der Kläger in der Zeit nach dem Unfall ein Fahrzeug gerade nicht (dringend) benötigte und deshalb keine „fühlbare Beeinträchtigung“ durch die fehlende Nutzungsmöglichkeit erlitten hat.

#### **OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.08.2011, AZ: 1 U 54/11**

- 1. *Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung beschränkt sich grundsätzlich auf die für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung notwendige Zeit;***
- 2. *Die zeitliche Dauer des entschädigungspflichtigen Nutzungsausfalls verlängert sich, wenn dem Geschädigten die Gebrauchsvorteile durch ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers (Verzug oder zögerliches Regulierungsverhalten) für eine längere Zeit entgehen, allerdings muss der Geschädigte auf die Gefahr des drohenden höheren Schadens (z.B. fehlende Eigenmittel) hinweisen***

#### Aus den Gründen:

... Unter Beachtung dieser Grundsätze hat der Kläger jedenfalls keinen Anspruch auf Schadensersatz für entgangene Nutzung für mehr als die von der Beklagten Ziff. 1 bereits ausgeglichenen 90 Tage. Denn er hat dadurch gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, dass er erst mit Schreiben vom 23.06.2010 an die Beklagte Ziff. 1 darauf hingewiesen hat, dass er aufgrund seiner finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sei, die Kosten für die notwendige Reparatur seines bei dem Unfall vom 07.04.2010 beschädigten Fahrzeuges vorzufinanzieren und ihm ein Kredit von seiner Bank nicht gewährt werde.



... Denn bis zu diesem Zeitpunkt konnte die Beklagte Ziff. 1 davon ausgehen, dass der Kläger eine erforderliche Reparatur unter Einsatz eigener Mittel durchführen lässt, wie dies dem Geschädigten zuzumuten ist, wenn er es ohne Einschränkung der gewohnten Lebensführung ermöglichen kann (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 254 Rn. 43).

### **OLG Koblenz, Urteil vom 13.02.2012, AZ: 12 U 1265/10**

- 1. Der Geschädigte kann grundsätzlich eine Kompensation für die entgangenen Gebrauchsvorteile verlangen, selbst wenn der Vorhaltezeitraum des Unfallfahrzeugs 66 Tage beträgt;**
- 2. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass dem Geschädigten bei Bedarf ein Drittfahrzeug von Verwandten kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde; dies führt nach den Regeln des Vorteilsausgleichs nicht zur Entlastung des Schädigers;**
- 3 Die Höhe des Nutzungsausfalls richtet sich nach den Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch und ist nicht durch die Höhe der Kosten begrenzt, die im konkreten Fall durch die Anmietung eines Mietwagens zu einem Langzeit- oder Sondertarif angefallen wären.**

#### Aus den Gründen:

...a) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Nutzungsausfallentschädigung liegen vor.

Dem Kläger ist die Nutzung seines Fahrzeuges unfallbedingt entzogen worden, so dass er grundsätzlich eine Kompensation für die entgangenen Gebrauchsvorteile verlangen kann (vgl. BGHZ 40, 345; 56, 214, 215; 98, 212, 220; BGH NJW 2005, S. 277; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 71. Aufl., § 249 Rdn. 40 ff.). Der den Beklagten zurechenbare Vorenthaltungszeitraum reicht von dem Unfalltag bis zur Anlieferung des Ersatzfahrzeuges; er beträgt mithin 66 Tage. Dass der Kläger in Anbetracht des Schadensumfanges und des geringen Alters des verunfallten Fahrzeuges zur Ersatzbeschaffung eines Neuwagens berechtigt war, ist zwischen den Parteien unstrittig. Die von ihm in Anspruch genommene Bedenk- und Prüfzeit von einer Woche zwischen dem Unfall und der Beauftragung des Privatsachverständigen ist - zumal in Anbetracht der streitigen Frage der Unfallverursachung und der damit verbundenen unklaren Regulierungssituation - noch angemessen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 29. August 2006 - Az. 15 U 38/06 [juris]; OLG Karlsruhe VersR 1967, S. 609). Die Bestellung des Neuwagens erfolgte sodann unmittelbar nach Eingang des Sachverständigengutachtens. Dem anschließenden Zeitraum von siebeneinhalb Wochen bis zur Auslieferung liegt kein verzögerndes Verhalten des Klägers zugrunde.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Nutzungsbeeinträchtigung für den Kläger auch während des gesamten Ausfallzeitraumes fühlbar gewesen. Erforderlich hierfür sind ein Wille zur Nutzung des Fahrzeuges und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit (vgl. BGH NJW 1966, S. 1260). Abzustellen ist nicht allein auf die Nutzungsbereitschaft und -möglichkeit durch den geschädigten Eigentümer, sondern auch durch dessen Familienangehörige oder sonstige Nutzungsberechtigte, soweit ihnen der Unfallwagen zur Verfügung gestanden hätte (BGH NJW 1974, S. 33; OLG Düsseldorf MDR 2011, S. 1169; OLG Hamm VersR 1977, S. 506; Oetker, in: Münchener Kommentar, BGB, 5. Aufl., § 249 Rdn. 67; Schiemann, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 251 Rdn. 79 m.w.Nachw.). Solches trifft hier zu. Dass das verunfallte Fahrzeug nicht nur von dem Kläger, sondern auch von seiner Ehefrau genutzt wurde, ist zwischen den Parteien unstrittig; es wird zudem dadurch gestützt, dass es im Unfallzeitpunkt von der Ehefrau des Klägers geführt wurde. Der Kläger hat weiterhin unwidersprochen vorgebracht, dass nicht nur er selbst, sondern auch seine Ehefrau sich in der Zeit des Ausfalls durch bei Verwandten entliehene Fahrzeuge beholfen habe. Hierdurch ist hinreichend belegt, dass der Kläger und seine Ehefrau das beschädigte Fahrzeug benutzt hätten (vgl.

OLG Hamm NZV 2002, S. 82). Ob der Kläger während seines Kuraufenthaltes an einer Nutzung des Fahrzeuges gehindert gewesen wäre, kann damit offen bleiben. Denn das Unfallfahrzeug hätte in dem fraglichen Zeitraum jedenfalls seiner Ehefrau zur Verfügung gestanden und wäre von ihr in Anspruch genommen worden. Das pauschale Bestreiten eines Nutzungswillens und einer Nutzungsmöglichkeit seitens der Beklagten ist demgegenüber unbeachtlich. Soweit die Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgebracht haben, dass der Kläger für jeden Tag des Ausfallzeitraumes den Nachweis eines konkreten Fahrbedarfs führen müsse, trifft dies nicht zu. Es reicht aus, wenn - wie hier - feststeht, dass das Fahrzeug einer üblichen Nutzung durch den Eigentümer oder andere berechnigte Personen unterlegen hätte. Der Nachweis, dass das Fahrzeug in bestimmter Weise, etwa unter Bezeichnung hypothetischer Fahrten, oder in einer bestimmten Häufigkeit verwendet worden wäre, ist nicht erforderlich. Vielmehr ist der mögliche Umfang der Nutzung für den Anspruch auf Nutzungsentschädigung ohne Bedeutung (OLG Frankfurt VersR 1992, S. 620; OLG Hamm NZV 2002, S. 82).

Schließlich ist der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil dem Kläger und seiner Ehefrau bei Bedarf ein Drittfahrzeug von Verwandten kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Nach den Regeln der Vorteilsausgleichung führt es nicht zur Entlastung des Schädigers, wenn der Geschädigte im Hinblick auf das Schadensereignis Leistungen eines anderen erhalten hat, die nicht dem Schädiger zugute kommen sollen (vgl. BGH NJW 1975, S. 255, 256; Schiemann a.a.O. Rdn. 80). So liegt es hier.

b) Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung besteht auch in der von dem Kläger geltend gemachten Höhe.

aa) Der von dem Kläger in Ansatz gebrachte Tagessatz von 50 € begegnet keinen Bedenken. Der Senat legt zur Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die insoweit anerkannten (vgl. BGHZ 56, 214, 217 f.; BGH NJW 2005, S. 277) Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch zugrunde. In der für den Unfallzeitpunkt maßgeblichen Ausgabe für das Jahr 2009 (vgl. NJW-Beilagen 2009, S. 3, 17) ist für das beschädigte Fahrzeug in der Variante „acenta“ mit Dieselmotor im Gegensatz zu anderen Modellvarianten, die mit einem Tagessatz von 43 € bewertet sind, ein Tagessatz von 50 € vorgesehen. Dass der von dem Kläger beauftragte Privatsachverständige, der ausweislich seines Gutachtens offenbar von Tabellenwerten aus dem Jahr 1999 ausgegangen ist (Bl. 15 GA), einen abweichenden Wert beziffert, ist ohne Belang. Bei Ansatz von 66 Tagen ergibt sich der geltend gemachte Anspruch in Höhe von 3.300 €.

bb) Die Höhe des Nutzungsausfallersatzes ist nicht durch die Höhe der Kosten begrenzt, die im konkreten Fall durch die Anmietung eines Mietwagens zu einem Langzeit- oder Sondertarif angefallen wären. Der Senat vermag der entsprechenden Auffassung des Landgerichtes nicht zu folgen. Bereits im Ausgangspunkt ist zu berücksichtigen, dass die Nutzungsausfallentschädigung keine anhand einer Differenzhypothese oder anderweitig konkret zu errechnende Vermögenseinbuße entgelten, sondern den Verlust abstrakter Gebrauchsvorteile kompensieren soll, die in der ständigen Verfügbarkeit des Fahrzeuges liegen und denen nach der Verkehrsauffassung ein eigener Vermögenswert zukommt (BGHZ 40, 345, 349 f.; 63, 397; 74, 234; 86, 133). Sie bildet einen Ersatz für die im Fahrzeug als Vermögenswert verkörperten Möglichkeiten für den Vermögensträger, es zur Verwirklichung seiner Lebensziele zu nutzen (vgl. BGHZ 98, 212, 215). Es handelt sich um einen eigenständigen Anspruch, der auf einem normativen Schadensbegriff beruht, positivrechtlich teilweise auf § 251 Abs. 1 BGB, teilweise auf § 252 BGB gestützt wird und mittlerweile gewohnheitsrechtlichen Charakter besitzt (vgl. BGHZ 98, 212, 216; OLG Naumburg, NJW 2008, S. 2511; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 249 Rdn. 40; Schubert, in: Bamberger/Roth, BGB, Ed. 21, § 249 Rdn. 27). Zu dem Anspruch auf Ausgleich konkreter Vermögensnachteile, die dem Geschädigten durch Aufwendungen für die Erlangung einer ersatzweisen Nutzungsmöglichkeit (insbesondere Mietwagen- oder Taxikosten) entstehen, steht er in einem Alternativverhältnis. Dementsprechend hat der Geschädigte die Wahl, ob er einen konkreten Ausfallschaden in Ansatz bringt oder Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner

Nutzungsmöglichkeit verlangt. Angesichts des unterschiedlichen Gegenstandes und der unterschiedlichen Anknüpfung geht es damit fehl, den Anspruch auf Erstattung entstandener Kosten für einen konkreten Nutzungsersatz gegenüber dem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung als „weiterreichend“ anzusehen.

Wenngleich die Nutzungsausfallentschädigung an die eigenwirtschaftliche Verwendungsplanung des Geschädigten und damit an subjektive Elemente wie seine individuelle Nutzungsbereitschaft und -möglichkeit anknüpft (vgl. BGHZ 98, 212), ist ihre Höhe anhand des objektiven Wertes der entgangenen Nutzung, mithin des Wertes zu bestimmen, der der Verfügbarkeit eines bestimmten Fahrzeug am Markt generell zukommt. So orientiert sich ihre Berechnung entweder an einem Bruchteilswert der üblicherweise zu entrichtenden Mietkosten für ein vergleichbares Fahrzeug, oder - wie das herangezogene Tabellenwerk von Sanden/Danner/Küppersbusch seit dem Jahr 2009 (vgl. NJW-Beilagen 2009, S. 3, 17) - an einem Faktor der für den jeweiligen Kfz-Typ aufzuwendenden Vorhaltekosten. Im Ergebnis wird hierdurch - dem Gegenstand des Anspruches entsprechend - eine gleichmäßige Handhabung des zu entgeltenden Nutzungsausfall-ersatzes erreicht. Demgegenüber kommt es gerade nicht darauf an, welche Aufwendungen der Geschädigte im konkreten Fall hätte tätigen müssen, um die Nutzung eines gleichwertigen Fahrzeuges zu erlangen, ob er etwa einen Mietwagen zu einem durchschnittlichen, außergewöhnlich hohen oder besonders günstigen Entgelt hätte erlangen können. Dies gilt unabhängig davon, dass die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung sich generell unterhalb der üblichen Mietpreise halten muss, weil diese um die spezifisch die erwerbswirtschaftliche Nutzung betreffenden Faktoren zu bereinigen sind (vgl. BGH NJW 2005, S. 277). Erst recht ist ein Geschädigter nicht darauf beschränkt, fiktive Fahrkosten geltend zu machen (vgl. OLG Hamm NZV 2002, S. 82).

Hiermit ist nicht vereinbar, der Höhe der Nutzungsausfallentschädigung den offenbar auf einem Sondertarif gründenden Mietzins zugrunde zu legen, der für die Beklagte zu 2) verfügbar war. Abgesehen davon, dass der angesetzte Mietpreis nach dem Anerbieten der Beklagten zu 2) erst ab dem 16. Juli 2009, mithin erst einen Monat nach dem Unfall verfügbar war, und dass nähere Angaben zu den Bedingungen der Anmietung fehlen, muss der Kläger sich bei Berechnung des Anspruches auf Nutzungsausfallentschädigung nicht auf die „billigste“ Mietmöglichkeit verweisen lassen. Ob er sie bei tatsächlicher Anmietung nach dem Gebot der Schadensminderung und Wirtschaftlichkeit hätte wahrnehmen müssen, muss der Senat nicht entscheiden; die Beklagte zu 2) hat es jedenfalls nicht in der Hand, durch Vermittlung bestimmter Mietsätze den Wert des Nutzungsausfalles zu bestimmen. Dass es sich bei dem verfügbaren Mietzins um einen üblichen handelt, behaupten die Beklagten nicht. Ebenso wenig werden von ihnen die tatsächlichen Grundlagen der Wertermittlung von Sanden/Danner/Küppersbusch und die Richtigkeit der hiernach berechneten Beträge in Frage gestellt.

cc) Schließlich gibt auch die Länge des Nutzungsausfalles keinen Anlass, die Höhe der Entschädigung zu begrenzen. Solches ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit in besonderen Fallkonstellationen, etwa bei einem von vornherein absehbaren langen Ausfallzeitraum, bei einer Fahrzeugneubestellung bereits vor dem Unfall oder einem nur geringen Wert des Unfallfahrzeuges angenommen worden (vgl. BGH NJW 1208, S. 915; OLG Karlsruhe MDR 1998, S. 1285; Schubert a.a.O. Rdn. 248). Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Die in Rede stehende Zeitspanne von rund zwei Monaten hält sich noch im Rahmen einer üblichen Länge von Reparatur oder Ersatzbeschaffung (vgl. etwa OLG Saarbrücken MDR 2007, S. 1190 [6 Wochen]; OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Mai 2011 - Az. 1 U 232/07 [59 Tage]; KG, Urteil vom 16. Dezember 1996 - Az. 12 U 268/96 [90 Tage]). Die Ausfallentschädigung beträgt auch nur einen Bruchteil des Fahrzeugneuwertes.

2. Da das Fahrzeug des Klägers im Unfallzeitpunkt weniger als 1.000 km zurückgelegt hatte, muss der Kläger sich keine Ersparnis hinsichtlich des Wertes seiner vorangegangenen Benutzung anrechnen lassen (BGH NJW 1983, S. 2694, 2695; OLG Oldenburg MDR 1997, S. 734; OLG Bremen VersR 1978, S. 236; Schiemann, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl., § 251 Rdn. 40). Ob die von den Beklagten

oder die von dem Kläger gewählte Berechnung des Abzuges zutrifft, kann daher offen bleiben. Soweit der Kläger eine Anrechnung in Höhe von 95,19 € beanstandet, war das landgerichtliche Urteil daher abzuändern. Im Umfang der weiterreichenden Minderung von 85,56 € ist es nicht angegriffen.

### **OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.07.2011. AZ: 4 U 23/11**

- 1. Nutzungswille verneint: Wartet der Geschädigte mehrere Monate, bevor er sein Fahrzeug reparieren lässt oder sich ein Ersatzfahrzeug anschafft, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er das Fahrzeug in dieser Zeit nicht nutzen wollte;**
- 2. Ein Geschädigter kann nur dann Nutzungsausfallentschädigung über einen außergewöhnlich langen Zeitraum verlangen, wenn er die gegnerische Versicherung ausdrücklich und unmissverständlich darauf hinweist, dass ihm wegen fehlender finanzieller Mittel, auch nicht durch Aufnahme eines Kredites, eine Ersatzbeschaffung unmöglich ist und deshalb ein ungewöhnlich hoher Nutzungsausfallschaden droht**

#### Aus den Gründen:

... Soweit der Kläger wegen eines zukünftigen materiellen Schadensersatzes meint, für den Fall, dass er sich noch ein Ersatzfahrzeug zulegen sollte, eine Nutzungsausfallentschädigung von der Beklagten verlangen zu können, lässt sich für einen solchen zukünftigen Anspruch keine rechtliche Grundlage finden.

Eine Nutzungsausfallentschädigung setzt nämlich zwingend einen Nutzungswillen des Geschädigten voraus. Wartet dieser allerdings nach einem Unfall mehrere Monate, bevor er sein Fahrzeug reparieren lässt oder sich ein Ersatzfahrzeug anschafft, so spricht bereits eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er das Fahrzeug in dieser Zeit auch nicht nutzen wollte (OLG Köln, Urteil vom 08. März 2004, Az.: 16 U 111/03, zitiert nach juris, Rdnr. 4).

Der Kläger behauptet zwar, ihm hätte auf Grund der ausstehenden Ersatzleistungen der Beklagten finanziell keine Möglichkeit offen gestanden, bis heute ein Ersatzfahrzeug zu erwerben, was, eine solche Leistungsunfähigkeit unterstellt, die tatsächliche Vermutung eines fehlenden Nutzungswillens erschüttern könnte. Im Ergebnis ändert dies jedoch nichts. Denn trotz einer solchen fehlenden Leistungsfähigkeit, welche hier bereits zweifelhaft ist, da der Kläger unstreitig einen Restwert von 3.380,00 € für seinen Unfallwagen Erlösen konnte und auch vorprozessuale Zahlungen der Beklagten über 807,24 € und 130,86 € erhalten hat, fiel ihm auf jeden Fall ein den Anspruch ausschließendes Mitverschulden nach § 254 Abs. 2 BGB zur Last. Ein Geschädigter kann nämlich nur dann Nutzungsausfallentschädigung über einen außergewöhnlich langen Zeitraum verlangen, wenn er die gegnerische Versicherung ausdrücklich und unmissverständlich darauf hinweist, dass ihm wegen fehlender finanzieller Mittel, auch nicht durch Aufnahme eines Kredites, eine Ersatzbeschaffung unmöglich ist und deshalb ein ungewöhnlich hoher Nutzungsausfallschaden droht (KG, Urteil vom 09. April 2009, Az.: 12 U 23/08, zitiert nach juris, Rdnr. 18, 23). Ein solcher Hinweis ist seitens des Klägers nicht erfolgt.

**OLG Thüringen, Urteil vom 22.06.2010, AZ: 2 U 9/10**

1. **Grundsätzlich stellt die Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch eine mögliche und geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung der Nutzungsausfallentschädigung dar;**
2. **Handelt es sich jedoch um einen weit längeren Zeitraum als denjenigen, in welchem üblicherweise Ersatzfahrzeuge angemietet werden, ist auf die Vorhaltekosten abzustellen**

Aus den Gründen:

... Zwar ist anerkannt, dass im Rahmen der nach § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO vom Gericht vorzunehmenden Schadensermittlung die genannte Tabelle eine geeignete Schätzgrundlage darstellt, jedoch handelt es sich hierbei nur um eine mögliche, aber keine verbindliche Methode der Schadensermittlung. Die Ermittlung der Schadenshöhe nach § 287 Abs. 1 ZPO liegt im tatrichterlichen Ermessen (BGH, NJW 2005, S. 277f.; S. 1044f.).

Nach Auffassung des Senats ist im vorliegenden Fall der in der Tabelle ausgewiesene Nutzungswert kein geeigneter Anhalt zur Schadensschätzung. Der Senat geht vielmehr davon aus, dass die in der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch ausgewiesenen Nutzungswerte vor allem insoweit als Grundlage für die Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung geeignet sind, als Zeiträume betroffen sind, für die üblicherweise Ersatzfahrzeuge angemietet werden (vgl. Urteil des Senats vom 10.6.2009, Az. 2 U 769/08; OLG Karlsruhe, MDR 1998, S. 1285f.). Das ist darin begründet, dass die in der Tabelle ermittelten Nutzungswerte ihre Grundlage in den Mietwagenkosten haben, die der Geschädigte für einen vergleichbaren Mietwagen aufwenden müsste (vgl. Küppersbusch, Beilage zu NJW 1-2/2008, S. 3). Vorliegend geht es jedoch um einen weit längeren Zeitraum als denjenigen, in welchem üblicherweise Ersatzfahrzeuge angemietet werden.

Der Senat orientiert sich deshalb im vorliegenden Falle bei der Ermittlung der Nutzungsausfallentschädigung an den Vorhaltekosten, die um einen auf den Einzelfall bezogenen angemessenen Zuschlag aufzustocken sind. Damit wird zugleich dem Umstand Rechnung getragen, dass der Wert des Nutzungsausfalls nicht in einem Missverhältnis zum Zeitwert des Fahrzeugs stehen sollte (vgl. OLG Karlsruhe, a. a. O.). ...

**LG Aachen, Urteil vom 06.02.2013, AZ: 11 O 189/12**

1. **Dem Unfallgeschädigten kann ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens auch für 565 Tage zustehen, wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer trotz mehrfacher unter Fristsetzung erfolgter anwaltlicher Aufforderungen die Schadensregulierung verweigert;**
2. **Eine Kürzung muss sich der Geschädigte nicht anrechnen lassen, wenn er unverzüglich die Regulierung angemeldet und in der Folge auf das steigende Kostenrisiko hinweist, weil ihm die erforderliche Ersatzbeschaffung weder aus Eigen- noch aus Fremdmitteln möglich ist**

Aus den Gründen:

...Der Kläger kann dagegen grundsätzlich Ersatz der entgangenen Gebrauchsvorteile des unfallbeschädigten PKW für 565 Tage verlangen. Durch die Beschädigung des Fahrzeuges wurde dem Kläger für diesen Zeitraum (beginnend mit dem 12.10.2010) die Nutzungsmöglichkeit entzogen, weil die Begutachtung die fehlende Verkehrstauglichkeit ergeben hat. Der Kläger hatte auch den erforderlichen Nutzungswillen, der zugunsten eines Fahrzeughalters ohnehin vermutet werden kann. Soweit die Beklagten einwenden, dass die erst nach einem halben Jahr erfolgte

Begutachtung das Vorliegen eines Nutzungswillens widerlege, ist dem zweierlei entgegenzuhalten: Die Begründung, wirtschaftlich nicht zur Begutachtung in der Lage zu sein war nachvollziehbar und hat sich letztlich auch im Tätigwerden eines Gerichtsvollziehers realisiert. Der Kläger hat zudem Anstrengungen dargelegt, die Begutachtung im Kreditwege zu bewerkstelligen. Die bis zur Begutachtung gleichwohl erfolgte Nutzung sprach dann ganz im Gegenteil für den bestehenden Nutzungswillen ab dem Zeitpunkt der erforderlichen Nutzungsunterlassung. Soweit die Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 07.01.2012 die Nutzung des beschädigten Pkw durch den Kläger für das erste halbe Jahr nach dem Unfall bestritten haben, war dieses Vorbringen als unsubstantiiert zu bewerten. Damit konnte dahin stehen, inwieweit das Vorbringen auch - wie klägerseitig gerügt - als verspätet zu bewerten gewesen wäre, weil eine Beweiserhebung über die seinerzeitige klägerische Nutzung den Rechtsstreit erheblich verzögert hätte, § 296 ZPO.

Die Höhe der entgangenen Gebrauchsvorteile war hier gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Danach ist es vertretbar, wie klägerseitig vorgetragen, die Schätzung auf Grundlage der so genannten Schwackeliste für Nutzungsausfälle vorzunehmen. Ebenfalls war es sachgerecht dabei für ein Fahrzeug des Typs Ford Escort mit einer Gesamtfahrleistung von ca. 150.000 km und einer Erstzulassung in 1998 von der untersten Fahrzeugkategorie auszugehen, wonach laut Kläger pro Nutzungstag 23,00 EUR in Ansatz zu bringen sind. Dasselbe Ergebnis ergibt sich aus der vom Gericht in Bezug genommenen Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch (siehe dazu auch Palandt/Grüneberg, § 249, Rdn. 44), unterste Kategorie, in ihrer aktuellen Fassung zum Nutzungsausfallschaden.

Eine Kürzung wegen Mitverschuldens, § 254 BGB muss sich der Kläger nicht anrechnen lassen. Der Geschädigte Kläger hat bei der Beklagten zu 2) unverzüglich die Regulierung angemeldet und in der Folge auf das steigende Kostenrisiko wegen der unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung hingewiesen, vgl. zum Ganzen Palandt/Grüneberg, § 254 Rdn. 43. Erhält der Geschädigte trotz Mahnung keinen Vorschuss, kann ihm die Verzögerung nicht zum Nachteil gereichen, wenn - wie hier - substantiiert dargelegt ist, dass eine erforderliche Ersatzbeschaffung weder aus Eigen- noch aus Fremdmitteln möglich war. Damit war hier zugrunde zu legen, dass eine Ersatzbeschaffung vollständig ausgeschlossen war.

## **LG Hanau, Urteil vom 14.11.2008, AZ: 9 O 650/08**

### ***Nutzungswille verneint: Reparatur erst 9 Monate nach dem Unfall***

#### Aus den Gründen:

..... Nach der ganz überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und der Literatur begründet der Umstand, dass ein Geschädigter mehrere Monate zuwartet, bis er sein Fahrzeug reparieren lässt, eine von ihm zu entkräftende tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Nutzungswillen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2006, AZ: 28 U 164/05; OLG Köln, Urteil vom 08.03.2004, AZ: 16 U 111/03; Palandt-Heinrichs, BGB, 67.Auflage, Vor b § 249 Rn.22 rn.w.N.). Der herrschenden Meinung ist zu folgen. Es geht um die Feststellung innerer Tatsachen bei dem Geschädigten, die immer nur im Wege eines Indizienbeweises aufgrund bestimmter anderer Tatsachen zulässig ist. ...

**LG Hamburg, Urteil vom 30.03.2012, AZ: 302 O 265/11**

1. ***Dem Unfallgeschädigten kann ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens auch für 472 Tage zustehen, wenn er nicht mit der Verzögerung der Regulierung rechnen musste , ihm eine Kreditaufnahme aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist und er die regulierungsverpflichtete Versicherung hierauf hingewiesen hat;***
2. ***Die Nutzungsausfalltabelle Sanden/Danner /Küppersbusch ist lediglich auf kurzzeitige Ausfälle anzuwenden; bei einer so ungewöhnlich langen Nutzungsausfalldauer ist von Vorhaltekosten mit einem angemessenen Zuschlag auszugehen.***

Aus den Gründen:

... a) Es ist anerkannt, dass der Eigentümer eines privat genutzten Pkw einen Schadenersatzanspruch hat, wenn ihm die Nutzung des Fahrzeugs zeitweise unmöglich gemacht wird. So lag es hier. Bei dem Verkehrsunfall vom 13.02.2010 ist der Mitsubishi des Klägers derart beschädigt worden, dass er zwar noch fahrbereit, aber nicht mehr verkehrssicher gewesen ist (vgl. dazu Anlage K 1 der Beiakte).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der bei dem Besitzer bzw. Halter eines Fahrzeugs generell zu unterstellende Wille zur Nutzung desselben vorliegend nicht dadurch widerlegt worden, dass der Kläger sich nicht nach der Möglichkeit bzw. den Kosten einer Notreparatur des Mitsubishi erkundigt hatte, wie er bei seiner Anhörung eingeräumt hat. Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass der Kläger seinen Wagen – wie sich aus der Anmerkung des Sachverständigen Dipl.-Ing. ... auf Seite 4 seines Gutachtens vom 18.01.2011 (Bl. 62 der Beiakte) ergibt – noch im Februar 2010, also ganz kurz nach dem Unfall veräußert hat. Dazu hat er angegeben, in der Mitsubishi-Werkstatt habe man ihm gesagt, es liege ein Totalschaden vor. Das erscheint durchaus glaubhaft. Zwar ist im Schadengutachten vom 15.02.2010 (Anlagen K 1 und K 2 der Beiakte) ein Reparaturfall angenommen worden. Aber unter Berücksichtigung des Restwerts des Fahrzeugs, der entsprechend dem vom Kläger erzielten Verkaufserlös mit mindestens 500,00 EUR in Ansatz zu bringen ist, war die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs letztlich doch noch ein wenig günstiger als eine Reparatur des beschädigten Mitsubishi. Da der Kläger bei seiner Anhörung des Weiteren plausibel bekundet hat, er sei zunächst davon ausgegangen, die Sache sei eindeutig, da der Unfallgegner ihm die Vorfahrt genommen gehabt habe, ist es nicht zu beanstanden, sondern vielmehr verständlich, dass der Kläger seinen beschädigten Wagen schon kurz nach dem Unfall verkauft hat in der Erwartung, sich nach der Schadensregulierung alsbald ein Ersatzfahrzeug anschaffen zu können. Mit der Verzögerung der Regulierung musste der Kläger damals nicht rechnen. Die Konsequenz dessen war jedoch, dass ihm das beschädigte Fahrzeug nicht mehr zur Verfügung stand, so dass eine etwaige Notreparatur nicht mehr in Betracht kam.

b) Die Dauer der ersatzfähigen Nutzungsausfallzeit erstreckt sich vom Tage des Unfalls an, also vom 13.02.2010, bis zum 30.05.2011. Soweit der Kläger die Entschädigung bis zum Tage des Kaufs des Ersatzfahrzeugs im Juni 2011 geltend macht, ist ihm entgegenzuhalten, dass es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, binnen 14 Tagen nach der Kontogutschrift des vollen Schadenersatzbetrages am 16.05.2011 ein Fahrzeug anzuschaffen. Daraus folgt ein ersatzfähiger Nutzungsausfall für 472 Tage.

c) Ein Verstoß des Klägers gegen die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) liegt nicht vor. Weder trifft ihn ein Verschulden an dem Umstand, dass der Nutzungsausfall ungewöhnlich länge andauert hat (§ 254 I BGB), noch hat er es unterlassen, die Beklagte auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen (§ 254 III BGB).

Der Umstand, dass der Kläger sich erst nach der Zahlung des Schadenersatzbetrages ein Ersatzfahrzeug angeschafft hat, ist darauf zurückzuführen, dass seine finanziellen Verhältnisse im fraglichen Zeitraum nur sehr beschränkt gewesen sind. Ausweislich der als Anlagenkonvolut K 5 eingereichten Verdienstbescheinigungen belief sich sein Einkommen seinerzeit auf durchschnittlich rund 1.280,00 EUR netto pro Monat. Davon musste er nicht nur seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten, sondern auch den Unterhalt für seine im Jahre 2005 geborene Tochter zahlen (vgl. dazu Anlage K 2). Darüber hinaus bestand eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Vater (vgl. dazu Anlage K 3). So ergibt sich aus den als Anlagenkonvolut K 6 eingereichten Kontoauszügen denn auch nicht, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum jemals in der Lage gewesen wäre, einen dem bei dem Unfall vom 13.02.2010 beschädigten Mitsubishi vergleichbaren Wagen erwerben zu können, für den er den Angaben des Schadensgutachters zufolge 5.900,00 EUR brutto hätte zahlen müssen. Nicht einmal die letztlich tatsächlich aufgewendeten 3.900,00 EUR hat der Kläger vor der Zahlung durch die Beklagte zum Erwerb eines Ersatzfahrzeugs zur Verfügung gehabt. Das behauptet denn auch nicht einmal die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte.

Der Kläger war auch nicht verpflichtet, einen Kredit aufzunehmen, um ein Ersatzfahrzeug vorfinanzieren zu können. Eine solche Pflicht kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, etwa dann, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird (vgl. BGH, NJW 2002, 2553, 2555; BGH, NJW-RR 226, 394, 397). Davon kann hier jedoch auf Grund der beschriebenen finanziellen Verhältnisse des Klägers nicht ausgegangen werden.

Schließlich hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte bereits bei einem Telefonat am 01.03.2010 darauf hingewiesen hatte, dass sein Mandant auf eine schnelle Regulierung des Schadens angewiesen sei, weil er sich ein Ersatzfahrzeug mit eigenen Mitteln nicht leisten könne. So hat es jener bei seiner Vernehmung als Zeuge glaubhaft ausgesagt. Der Umstand, dass sich in den Unterlagen der Beklagten offenbar keine entsprechenden Notizen finden, schränkt die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht ein, sondern belegt lediglich, dass diese den Hinweis nicht hinreichend ernst genommen hat. Das schließt die Kammer nicht zuletzt daraus, dass derselbe Hinweis ausweislich des Schreibens des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 04.11.2010 (Anlage K 8) auch in der mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer 6 am 12.10.2010 gegeben worden ist, ohne dass die Beklagte daraufhin eine Vorschussleistung erbracht hat.

d) Die Höhe des Nutzungsausfallschadens schätzt die Kammer nach § 287 I ZPO auf 6.844,00 EUR.

Der vom Kläger herangezogene Nutzungsausfallbetrag von 35,00 EUR pro Tag für den altersbedingt der Fahrzeuggruppe C der Nutzungsausfalltabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch zuzuordnenden Mitsubishi Carisma erscheint im vorliegenden Fall unangemessen. Es muss nämlich berücksichtigt werden, dass die in der genannten Tabelle ausgewiesenen Nutzungsausfallentschädigungen letztlich diejenigen Kosten wiedergeben, die bei der kurzzeitigen Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs anfallen. Geht es aber wie hier um einen außergewöhnlich langen Entzug der Gebrauchsfähigkeit eines Wagens, müssen deutlich geringere Kosten in Ansatz gebracht werden, um hierfür einen angemessenen Ausgleich zu finden (so auch OLG Dresden, Urteil vom 30.06.2010, 7 U 313/10, juris-Rdnr. 50 ff.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 02.03.1998, 10 U 191/97, juris-Rdnr. 17 ff.). Dabei erscheint es bei einer so ungewöhnlich langen Nutzungsausfalldauer wie der vorliegend in Frage stehenden von 472 Tagen sachgerecht, im Ausgangspunkt von den in der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch ausgewiesenen Vorhaltekosten auszugehen (so auch OLG Dresden, Urteil vom 30.06.2010, 7 U 313/10, juris-Rdnr. 52; OLG Karlsruhe, Urteil vom 02.03.1998, 10 U 191/97, juris-Rdnr. 21). Diese beliefen sich im Jahre 2010 für ein Fahrzeug der NAE-Gruppe C auf 9,54 EUR pro Tag. Zur Ermittlung einer angemessenen Nutzungsausfallentschädigung erscheint es jedoch vorliegend angemessen, einen Zuschlag auf die Vorhaltekosten vorzunehmen und pro Tag einen Nutzungsausfallschaden von 14,50 EUR zugrunde zu legen. Daraus folgt für 472 Tage ein Schadenersatzanspruch von 6.844,00 EUR.



**LG Hamburg, Urteil vom 01.11.2012, AZ: 331 S 35/12**

***Anspruch auf 36 Tage Nutzungsausfall ist begründet, wenn der Geschädigte nicht in der Lage ist die Reparaturkosten vorzufinanzieren und den Versicherer hiervon in Kenntnis setzt***

Aus den Gründen:

... Die Berufung hat Erfolg. Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auch auf den Ersatz des Nutzungsausfalls für die 36 Tage vor der Beauftragung der Reparatur des beim Unfall beschädigten Fahrzeugs, d.h. in Höhe von 1.800 Euro. Hierfür sprechen die folgenden Überlegungen:

Grundsätzlich ist der Nutzungsausfall nur für den Zeitraum zu ersetzen, der benötigt wird, um das beschädigte Fahrzeug zu reparieren oder zu ersetzen. Im vorliegenden Fall durfte die Klägerin darauf warten, dass die Beklagte eine Entscheidung über die Regulierung des Unfallschadens mitteilt, nachdem sie der Beklagten am Tag nach dem streitgegenständlichen Unfall auch mitgeteilt hat, dass sie Reparaturkosten nicht vorstrecken könne. Da nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin ihre insoweit vorliegende Mittellosigkeit bloß vorgeschoben hat, durfte sie auf die Regulierungsentscheidung der Beklagten warten. Zwar war die Klägerin als Unfallbeteiligte in voller Kenntnis des Unfallhergangs. Ihr Anwalt konnte auf der Grundlage ihrer Sachverhaltskenntnisse wahrscheinlich auch zutreffend die Rechtslage beurteilen. Jedoch legte die verzögerte Bearbeitung des Falls durch die Beklagte nahe, dass es zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche kommen könnte. Die Klägerin durfte daher aufklären, was der Inhalt der Ermittlungsakte auch für eine Prognose über die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche hergibt. Es ist etwa denkbar, dass der Unfallgegner gegenüber der Beklagten als seiner Versicherung eine Unfallschilderung abgegeben hat, die Anlass gegeben haben könnte, den Unfall nicht nach Maßgabe des von der Klägerin erinnerten Sachverhalts regulieren zu wollen.

Dass die Klägerin in Kenntnis des Inhalts der Ermittlungsakte und noch vor Erteilung der Regulierungszusage der Beklagten die Reparatur in Auftrag gegeben hat, ist kein Indiz dafür, dass die Klägerin die Beauftragung der Reparatur nicht unverzüglich ausgesprochen hat. Vielmehr spricht dies dafür, dass die Klägerin in Kenntnis des Inhalts der Ermittlungsakte nunmehr das Risiko eingehen konnte, dass die Beklagte den Schaden nicht regulieren wollte. Es spricht nach dem Sach- und Streitstand nichts dagegen, dass anhand der Ermittlungsakte das Prozessrisiko einer Inanspruchnahme der Beklagten als vernünftigerweise in Kauf zu nehmen eingeschätzt werden konnte. Hierfür spricht auch, dass nachdem die Beklagte ebenfalls Kenntnis vom Inhalt der Ermittlungsakte hatte, alsbald die Zusage abgegeben hatte.

**LG Köln, Urteil vom 20.03.2012, AZ: 6 S 5/12**

***Die Geltendmachung einer Nutzungsausfallentschädigung setzt den Nachweis eines Nutzungswillens bis zum Erwerb eines Ersatzfahrzeugs voraus; bei einer Wartezeit von 8 ½ Monaten bis zur Ersatzbeschaffung spricht eine tatsächliche Vermutung gegen einen Nutzungswillen des Geschädigten in dem betreffenden Zeitraum***

Aus den Gründen:

... Das Amtsgericht hat dem Kläger zu Recht eine Entschädigung für Nutzungsausfall verweigert. Auf die zutreffenden Gründe wird Bezug genommen. Insbesondere hat das Amtsgericht zutreffend angenommen, dass Nutzungsausfallentschädigung den Nachweis eines Nutzungswillens erfordert. Gegen das Vorliegen eines Nutzungswillens spricht aufgrund des Umstandes, dass der Kläger 8 ½ Monate zugewartet hat, bis er sich ein Ersatzfahrzeug angeschafft hat, eine tatsächliche Vermutung, die durch den Vortrag des Klägers nicht entkräftet wird. So steht aufgrund des Sachverständigengutachtens fest, dass es möglich war, binnen 10-12 Kalendertagen ein

Ersatzfahrzeug zu beschaffen, u. z. ein dem beschädigten gleichwertiges Fahrzeug. Daher ist der Hinweis, dass der Kläger ein Ersatzfahrzeug der Marke Alfa Romeo habe erwerben wollen, keine Erklärung für die Dauer des Zeitraums, bis zu der der Kläger ein Ersatzfahrzeug erworben hat, denn das ist in der Wiederbeschaffungsdauer berücksichtigt. Ebenso wenig überzeugt der Hinweis auf fehlende Geldmittel. Unstreitig hat die Beklagte am 15.10.2010 die Zahlung angekündigt und am 20.10.2010 geleistet, ohne dass der Kläger innerhalb der vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungsfrist ein Ersatzfahrzeug mit dem nunmehr vorhandenen Entschädigungsbetrag erworben hätte. Das lässt den Schluss zu, dass der Kläger bis zum Erwerb des Fahrzeuges mehr als 8 Monate später keinen Willen hatte, ein eigenes Fahrzeug zu benutzen, sondern die Belange der Familie nach Mobilität mit dem weiteren vorhandenen Fahrzeug gedeckt werden sollten. Dass dies in den ersten 18 Werktagen anders war als in den nachfolgenden Monaten, ist nicht ersichtlich.

### **LG Saarbrücken, Urteil vom 07.06.2011, AZ: 13 S 43/11**

- 1. *Nutzungsausfall ist zu voll erstatten, wenn es infolge der Beauftragung eines Rechtsanwalts und eines Sachverständigen zu Verzögerungen kommt;***
- 2. *Auch verlängerte Reparaturzeiten infolge verzögerter Lieferung von Ersatzteilen beschränken den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nicht***

#### Aus den Gründen:

... a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt auch der vorübergehende Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs einen ersatzfähigen Schaden im Sinne der §§ 249 ff BGB dar, wenn der Geschädigte sich für die Zeit des Nutzungsausfalls keinen Ersatzwagen beschafft hat (st. Rspr.; vgl. BGHZ 40, 345, 347 ff; 56, 214, 215; BGH, Urteile vom 10.06.2008 – VI ZR 248/07, NJW-RR 2008, 1198; vom 10. März 2009 - VI ZR 211/08, NJW 2009, 1663; Urteil vom 14.04.2010 – VIII ZR 145/09, NJW 2010, 2426, jeweils mwN.). Dieser Nutzungsausfall ist nicht notwendiger Teil des am Kfz in Natur eingetretenen Schadens. Es handelt sich vielmehr um einen typischen, aber nicht notwendigen Folgeschaden, der weder überhaupt noch seiner Höhe nach von Anfang an fixiert ist. Er setzt neben dem Verlust der Gebrauchsmöglichkeit voraus, dass der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis zur Nutzung des Fahrzeugs willens und fähig gewesen wäre (Nutzungswille und hypothetische Nutzungsmöglichkeit; st. Rspr.; vgl. BGHZ 45, 212, 219; 98, 212, 219 f.; BGH, Urteile vom 18.12.2007 - VI ZR 62/07, NJW 2008, 915; vom 10.03.2009 – VI ZR 211/08, VersR 2009, 697; vom 14.04.2010 aaO).

b) Nach diesen Grundsätzen steht dem Kläger grundsätzlich Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die Zeit zwischen dem 22.06.2009 (Unfalltag) und dem 04.08.2009 (Tag der Abholung des reparierten Fahrzeugs), also für 42 Tage, zu. Denn er konnte – was zwischen den Parteien unstreitig ist – in diesem Zeitraum das Fahrzeug unfallbedingt nicht nutzen. Dabei spricht die Lebenserfahrung dafür, dass der Halter und Fahrer eines privat genutzten PKW diesen während eines unfallbedingten Ausfalls auch benutzt hätte (vgl. OLG Celle VersR 1973, 717; OLG Frankfurt DAR 1984, 318; OLG Köln, MDR 1999, 157; VersR 2000, 336; OLG Düsseldorf, Schaden-Praxis 2002, 171; DAR 2006, 269).

2. Das Amtsgericht hat zwar zutreffend erkannt, dass die Dauer des zu entschädigenden Nutzungsausfalls unter bestimmten Umständen beschränkt sein kann. Entgegen der Annahme des Erstrichters liegen die Voraussetzungen einer solchen Beschränkung im Streitfall aber nicht vor.

a) Regelmäßig ist für den Zeitraum einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung Nutzungsausfallentschädigung zu leisten. Der Geschädigte ist mit Blick auf die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB aber gehalten, die Schadensbehebung in angemessener Frist durchzuführen (BGH, Urteil vom 14.04.2010 aaO; Brandenburgisches OLG, Urteil

vom 30.08.2007 - 12 U 60/07, juris; OLG Naumburg, NJW 2004, 235, 3191; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1711) und einen längeren Nutzungsausfall gegebenenfalls durch die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zu überbrücken (BGH, Urteile vom 10.03.2009, aaO mwN.; vom 14.04.2010 aaO.). Kommt er dem in zurechenbarer Weise nicht nach, muss er sich eine Kürzung oder sogar den Ausschluss seines Schadensersatzanspruchs gefallen lassen (vgl. nur OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1711; zum Verschuldensmaßstab des § 254 Abs. 2 BGB vgl. nur Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 254 Rn. 1, 36 mwN.). Die Beweislast für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht trägt nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger (vgl. nur BGH, Urteile vom 23.01.1979 – VI ZR 103/78, VersR 1979, 424; vom 29.09.1998 – VI ZR 296/97, VersR 1998, 1428; OLG Köln, MDR 1999, 157; Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 254 Rn. 72 mwN.).

b) Ein Verstoß des Klägers gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB ist nicht nachgewiesen. Das Amtsgericht überspannt die Anforderungen an einen Geschädigten, wenn es meint, dass der Kläger den Reparaturauftrag unter den hier vorliegenden Umständen innerhalb von 8 Tagen nach dem Unfallereignis hätte erteilen müssen.

aa) Ob ein Geschädigter die Schadensbehebung in angemessener Frist durchgeführt hat, hängt stets von den Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass dem Geschädigten nicht vorgehalten werden kann, wenn er zunächst einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt und/oder ein Schadensgutachten bei einem außergerichtlichen Sachverständigen einholt. Die damit verbundenen Verzögerungen sind von dem Schädiger jedenfalls im üblichen zeitlichen Rahmen hinzunehmen (für die Schadensermittlung durch Einholung eines Gutachtens ebenso OLG Düsseldorf, DAR 2006, 269; Brandenburgisches OLG, Schaden-Praxis 2007, 361).

bb) Es begründet danach kein Mitverschulden iSd. § 254 Abs. 2 BGB, dass der Kläger zunächst einen Anwalt hinzugezogen und danach ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben hat. Dies gilt vor allem deshalb, weil es sich hier nicht um das eigene Fahrzeug des Klägers, sondern um Eigentum eines Leasinggebers handelte. Der Kläger durfte daher schon zur Vermeidung etwaiger Auseinandersetzungen mit dem Leasinggeber zunächst die Hilfe eines Anwalts in Anspruch nehmen und den entstandenen Schaden verbindlich klären lassen. Auch die hierfür aufgewendete Zeit hält sich unter den hier gegebenen Umständen im Rahmen des Üblichen. Der Kläger hat noch am Unfalltag selbst, dem 22.06.2009, Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufgenommen. Innerhalb von weiteren vier Werktagen fand ein Besprechungstermin mit dem Anwalt statt und ein Schadensgutachten wurde in Auftrag gegeben. Das Gutachten datiert auf den 30.06.2009, erreichte die Verfahrensbevollmächtigte des Klägers aber erst am darauffolgenden Tag, also dem 01.07.2009, und wurde an den Kläger weitergeleitet. Es fand darauf hin vor dem Wochenende (04.07./05.07.) eine erneute Rücksprache der Verfahrensbevollmächtigten mit dem Kläger statt, der am Dienstag der darauffolgenden Woche, dem 07.07.2009, den Reparaturauftrag erteilte. Dem Kläger kann insoweit auch nicht entgegengehalten werden, dass er nicht sofort nach Erhalt des Gutachtens den Reparaturauftrag erteilt hat. Denn dem Geschädigten ist zuzugestehen, dass er sich zunächst wegen des Ergebnisses der Schadensermittlung mit seinem Anwalt in Verbindung setzt und erst dann eine Entscheidung über den Weg der Schadensbeseitigung trifft (zur Überlegungsfrist des Geschädigten vgl. nur OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1711; Brandenburgisches OLG aaO; OLG Braunschweig, Schaden-Praxis 2000, 205).

cc) Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Nutzungsausfalls ist auch nicht dadurch beschränkt, dass es – wie vorliegend - durch die verzögerte Lieferung von Ersatzteilen zu einer verlängerten Reparaturzeit gekommen ist. Denn es ist anerkannt, dass der Geschädigte auch Nutzungsausfallentschädigung für eine lang andauernde Reparaturzeit erhält, die durch Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung durch die Reparaturwerkstatt bedingt ist (vgl. BGH, Urteil vom 02.03.1982 – VI ZR 35/80, VersR 1982, 548; OLG Düsseldorf, OLG-Report 1991, 10; OLG Köln, MDR 1999, 157). Dass eine andere Werkstatt die Ersatzteile vorrätig gehabt hätte, ist nicht dargetan. ...

## LG Saarbrücken, Urteil vom 10.07.2009, AZ: 13 S 157/09

1. **Der Geschädigte erfüllt seine Pflicht zur Geringhaltung des Schadens nur dann, wenn er die Versicherung klar darauf hinweist, dass eine Vorfinanzierung nicht möglich ist; fehlt es an diesem Hinweis kann der Geschädigte Nutzungsausfall nicht über die Dauer der Reparatur hinaus verlangen;**
2. **Dem Haftpflichtversicherer ist ein Prüfungszeitraum von bis zu 2 Monaten für seine Regulierungsentscheidung zuzubilligen.**

### Aus den Gründen:

... a) Zu dem Herstellungsaufwand, der bei Beschädigung oder Zerstörung einer Sache nach § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen ist, gehören zwar grundsätzlich die Kosten der Miete einer Ersatzsache, die dem Geschädigten eine vergleichbare Nutzungsmöglichkeit gewährt (vgl. Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 25. Auflage, Kap. 3 Rdn. 68). Auch kann der Geschädigte, der sich keinen Ersatzwagen anmietet, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung für den unfallbedingten Nutzungsausfall begehren (vgl. Geigel/Knerr, aaO., Rdn. 95).

b) Sowohl die Kosten für die Miete einer Ersatzsache als auch eine IWW Institut für Nutzungsausfallentschädigung kann aber im Allgemeinen nur für die Zeit verlangt werden, in der die Reparatur des beschädigten oder die Ersatzbeschaffung des zerstörten Fahrzeuges andauert (Böhme/Biela, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 23. Auflage, Kap. D Rdn. 75). Die Dauer des zu entschädigenden Nutzungsausfalls verlängert sich jedoch dann, wenn der Geschädigte die Reparatur mittelbedingt nicht bezahlen kann und das Fahrzeug vom Reparaturbetrieb nicht zurückerhält (vgl. Geigel/Knerr, aaO. Rdn. 98). Wie die Berufung zurecht vorbringt, ist es nämlich grundsätzlich die Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren (vgl. BGH NJW 1989, 290; NJW 2002, 2553; NJWR 2006, 394).

Mit eigenen Mitteln die Reparaturkosten vorab zu bezahlen, ist für den Geschädigten nur dann zumutbar, sofern ihm das ohne besondere Einschränkung der gewohnten Lebensführung möglich ist (vgl. Böhme/Biela, aaO., Kap. E Rdn. 9). Ein Geschädigter ist danach grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Eine solche Pflicht kann im Rahmen des § 254 BGB allenfalls dann und auch nur ausnahmsweise bejaht werden, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse belastet wird (BGH NJW-RR 2006, 394).

c) Ob der Klägerin hiernach ein Verstoß gegen ihre Pflicht zur Geringhaltung des Schadens anzulasten ist, weil es ihr zumutbar und möglich gewesen wäre, die Reparaturkosten entweder aus eigenen Mitteln oder kreditfinanziert zu bezahlen, um ihr spätestens am 6.5.2008 repariertes Fahrzeug sodann wieder nutzen zu können, bedarf indessen keiner Entscheidung. Die weiteren Ausfallzeiten, für die sie noch restlichen Ersatz der Mietwagenkosten und eine Nutzungsausfallentschädigung verlangt, hat sie selbst dann zu verantworten, wenn ihr eine Finanzierung der Werkstattrechnung nicht möglich gewesen wäre.

aa) Dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners steht ein bestimmter Prüfungszeitraum für seine Regulierungsentscheidung zu (vgl. Böhme/Biela, aaO., Kap. H, Rdn. 6). Dies beruht auf den besonderen Verhältnissen beim Haftpflichtversicherer, bei dem zahlreiche Schadensfälle zusammen kommen und der über den einzelnen Unfall aus eigenem Wissen nicht informiert ist, sondern sich in erster Linie darauf verlassen muss, was sein Versicherungsnehmer ihm an Informationen an die Hand gibt (vgl. OLG Rostock MDR 2001, 935 m.w.Nw). Hinzu kommt, dass die Schadensfälle bei einer Versicherung über einen größeren Büroapparat abgewickelt werden müssen, was ebenfalls gewisse Mindestverzögerungen zur Folge hat (vgl. OLG Rostock aaO.). Schließlich liegt eine angemessene

Ermittlungsfrist im Interesse der Gesamtheit aller pflichtversicherten Kfz-Halter, die über ihre Prämienleistungen die Unfallschäden im Ergebnis zu tragen haben (OLG Rostock aaO.). Daher muss von einem durch einen Verkehrsunfall Geschädigten mehr Geduld gegenüber dem Versicherer erwartet werden, als im Falle einer Inanspruchnahme des unmittelbaren Schädigers (vgl. OLG Rostock aaO.).

bb) Vor Ablauf der Prüfungsfrist, für die bei Verkehrsunfällen, in denen – wie hier – ein ausländischer Schädiger beteiligt ist, ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten angemessen sein dürfte (vgl. AG Neuwied aaO.), kann der Versicherer wegen einer unterlassenen Schadensregulierung nicht in Verzug geraten, weil ihm dahin gehend kein Verschulden anzulasten ist (vgl. Böhme/Biela aaO.). Mithin darf der Geschädigte vor Ablauf der Prüfungsfrist auch nicht auf eine vorzeitige Ersatzleistung des Versicherers vertrauen; der Versicherer darf vielmehr davon ausgehen, seine Prüfungsfrist ausschöpfen zu können, ohne dass weitere Nachteile zu befürchten sind. Droht gleichwohl eine Erhöhung des Schadens, weil dem Geschädigten ausreichende Mittel zur Einlösung des Fahrzeuges nicht zur Verfügung stehen, hat der Geschädigte den gegnerischen Haftpflichtversicherer hierauf hinzuweisen (vgl. Böhme/Biela, aaO., Kap. D Rdn. 78). Ansonsten handelt er seiner Schadensminderungspflicht zuwider (vgl. OLG Celle VersR 1980, 633; LG Halle Schaden-Praxis 2000, 386; Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Auflage 2008, § 254 Rn. 38).

cc) Ein solcher Verstoß liegt im Streitfall vor, weil es die Klägerin unterlassen hat, den Schadensregulierer der Beklagten rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ihr eine Reparaturkostenzahlung nicht möglich sein werde. Ein solcher Hinweis war entgegen der Berufung auch nicht in dem Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 6.5.2008 enthalten. In diesem Schreiben wurde der Schadensregulierer der Beklagten zwar aufgefordert, eine Reparaturkostenübernahmeerklärung gegenüber der Werkstatt zu erklären, damit das Fahrzeug an die Klägerin ausgeliefert werden könne. Eine solche allgemein gehaltene Aufforderung reicht jedoch nicht aus, um darauf hinzuweisen, dass anderenfalls weitere Ausfallzeiten entstehen würden (vgl. OLG Celle aaO.). Die Klägerin hätte vielmehr konkret darlegen müssen, dass ihr eine Zahlung der Werkstattrechnung nicht möglich sei, da davon auszugehen ist, dass der Schadensregulierer der Beklagten dann Vorkehrungen getroffen hätte, um der Klägerin die Abholung ihres Fahrzeuges nach der Beendigung der Reparaturarbeiten zu ermöglichen (vgl. OLG Celle aaO.), etwa durch eine überobligatorisch zügige Schadensregulierung, die Einräumung einer Zwischenfinanzierung oder sonstige geeignete Maßnahmen. ...

## **LG Stuttgart, Urteil vom 19.12.2012, AZ: 4 S 266/12**

- 1. Nutzungswille bejaht: Zeitweise Nutzung des Fahrzeugs des Vaters als Ersatzfahrzeug**
- 2. Keine Entlastung des Schädigers durch die unentgeltliche Überlassung eines Fahrzeugs durch ein Familienmitglied**

### Aus den Gründen:

... b) Der Geschädigte, der nach einem Verkehrsunfall für die Dauer der Reparatur seines Fahrzeuges keinen Ersatzwagen anmietet, kann grundsätzlich für die Dauer des Nutzungsausfalls eine Nutzungsentschädigung verlangen. Das gilt vor allem für den Eigentümer eines von ihm selbst genutzten Kraftfahrzeuges, der dessen zeitweisen Ausfall nicht durch die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges überbrückt (BGH, NJW 1964, 542; st. Rspr.). Voraussetzung hierfür ist jedoch zum einen, dass der Geschädigte tatsächlich unfallbedingt auf die Nutzung seines Fahrzeuges verzichten muss und zum anderen, dass der Ausfall der Nutzung für den Geschädigten fühlbar sein muss (AG Hildesheim, Urteil vom 12.05.2006 – 48 C 29/06). Dies setzt Nutzungswillen und hypothetische Nutzungsmöglichkeit für die gesamte tatsächliche Dauer, für die der Anspruch geltend gemacht wird, voraus (OLG Koblenz, NZV 2004, 258, 259; *Knerr*, in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Auflage (2011), 3. Kapitel Rn. 97; *Jahnke*, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, StVR, 22. Auflage (2012), § 249

Rn. 155). Der Geschädigte trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast (OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2006 - 28 U 164/05; OLG Frankfurt a.M., *Beschluss* vom 18. 2. 2010 - 10 U 60/09).

c) Vorliegend ist die Kammer von der hypothetischen Nutzungsmöglichkeit sowie dem tatsächlichen Nutzungswillen des Klägers für den im Streit stehenden Zeitraum (15 Tage beginnend ab 20.10.2011) nach Beweisaufnahme überzeugt.

aa) Der Kläger, der im Rahmen seiner informatorischen Anhörung glaubhaft angab, bereits seit seinem 18. Lebensjahr ein Fahrzeug zu besitzen, war Eigentümer des bei dem Unfall beschädigten Fahrzeugs. Er nutzte dies unter anderem dazu, zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen. Ohne den streitgegenständlichen Unfall wäre der Kläger in der Lage gewesen, sein Fahrzeug auch weiterhin nach seinem Willen zu nutzen.

aa) Der Kläger hat nach eigenem Vortrag erst über sieben Monate nach dem Unfall eine Ersatzbeschaffung getätigt. Dennoch hatte er auch den erforderlichen Nutzungswillen im maßgeblichen Zeitraum.

aaa) Nach der überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur begründet der Umstand, dass ein Geschädigter mehrere Monate zuwartet, bis er sein Fahrzeug reparieren lässt oder sich ein Ersatzfahrzeug beschafft, eine von ihm zu entkräftende tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Nutzungswillen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 08.03.2004 - 16 U 111/03; OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.10. 2001 – 1 U 206/00; AG Gummersbach, Urteil vom 06.09.2010 - 10 C 23/10; a.A. OLG Düsseldorf NZV 2003, 379, 380; LG Braunschweig, Beschluss vom 19. 8. 2005 - 8 S 385/04; OLG Stuttgart, Urteil vom 06.10.1999 - 4 U 73/99; KG, NZV 2004, 470). Mit einem Zuwarten über einen längeren Zeitraum bis zu einer Reparatur oder einer Ersatzanschaffung setze der Geschädigte deutliche Beweisanzeichen gegen sich selbst; denn, wenn er ein Fahrzeug über mehrere Monate nicht nutze, sei es nicht einzusehen, wieso er es innerhalb der – in der Regel – deutlich kürzeren Zeit für die Suche nach einem Ersatzfahrzeug (oder einer Reparatur) nutzen wolle (OLG Köln, Urteil vom 08.03.2004 - 16 U 111/03).

Die Gegenansicht trägt vor, dass die Tatsache, dass der Geschädigte über ein Fahrzeug verfügte, bereits beweise, dass er einen grundsätzlichen Nutzungswillen habe. Allein die Tatsache, dass ein Ersatzfahrzeug nicht zeitnah angeschafft werde, beseitige nicht den Nutzungswillen. Hierzu müsse der Schädiger Weiteres vortragen und gegebenenfalls unter Beweis stellen (LG Braunschweig, Beschluss vom 19. 8. 2005 - 8 S 385/04).

bbb) Selbst wenn man der herrschenden Ansicht folgt, wonach der fehlende Nutzungswille vermutet wird, kann der Nachweis des Nutzungswillens unzweifelhaft auch anderes erbracht werden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2006 - 28 U 164/05). Dies ist vorliegend gelungen.

Der Vater des Klägers, der Zeuge ..., gab im Rahmen seiner Vernehmung vor dem erkennenden Gericht glaubhaft an, dass er seinem Sohn nach dem streitgegenständlichen Unfall sein Fahrzeug, einen Ford Focus Kombi, zur Verfügung gestellt habe. Dies habe man getan, da der Sohn im Hinblick auf die mit einem Mietwagen verbundenen Kosten darum gebeten habe. Er und seine Frau hätten zwei Fahrzeuge. Nach dem Unfall habe man sich so arrangiert, dass man mit einem Fahrzeug auskam, so dass man dem Sohn das Fahrzeug des Vaters habe überlassen können. Der Sohn habe das Fahrzeug des Zeugen länger als zwei Wochen gehabt. Die ersten Wochen habe er es zur ausschließlichen Verfügung gehabt. Später dann habe er das Fahrzeug immer mal wieder zum Vater verbracht - in Fällen, in denen dieser das Fahrzeug dringend selbst benötigte. Dies weil die Neuanschaffung eines Fahrzeugs durch den Sohn sich hingezogen habe.

Die Kammer hat keinen Anlass an diesen nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Angaben des Zeugen ... zu zweifeln. Es entspricht der Lebenswahrscheinlichkeit, dass Familienmitglieder einander

beistehen und sich - soweit möglich - gegenseitig aushelfen. Die Kammer ist deshalb davon überzeugt, dass der Kläger in der maßgeblichen Zeit (15 Tage beginnend ab 20.10.2011) das Fahrzeug seines Vaters wie zuvor sein eigenes nutzte.

d) Dass der Nutzungsausfall für den geschädigten Kläger somit zunächst nicht spürbar war, weil der Vater - somit ein Dritter - ihm ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung stellte, entlastet den Schädiger nach den für die Vorteilsausgleichung geltenden Grundsätzen nicht (*Knerr*, in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Auflage (2011), 3. Kapitel Rn. 97; *Oetker*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage (2012), § 249 Rn. 77). Über ein eigenes Zweitfahrzeug verfügte der Kläger nicht.

e) Dem Kläger steht daher der geltend gemachte Nutzungsausfall von 15 Tagen (ein Tag Begutachtung, 14 Tage Wiederbeschaffungsdauer laut Gutachten) à nicht angegriffenen 43 € pro Tag zu.

### **LG Wiesbaden, Urteil vom 19.12.2012, AZ: 7 O 40/12**

***Nutzungswille bejaht: Ersatzbeschaffung erst 7 Monate nach dem Unfall wegen fehlender finanzieller Mittel und verzögerter Regulierung durch den Versicherer erst 5 Monate nach dem Verkehrsunfall***

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, § 115 VVG, §§ 249 ff. BGB Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 700,00 € gegen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Am Fahrzeug des Klägers ist durch das Unfallereignis vom 13.10.2011 ein wirtschaftlicher Totalschaden entstanden, weil laut Sachverständigengutachten vom 17.11.2011 die Reparaturkosten 10.362,46 € netto betragen, der Wiederbeschaffungsaufwand jedoch nur 7.925,00 € beträgt. Laut Sachverständigengutachten beträgt die Wiederbeschaffungsdauer 12 bis 14 Tage in Kalendertagen und die Höhe der Nutzungsentschädigung pro Tag beträgt 50,00 €. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt auch der vorübergehende Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs einen Vermögensschaden dar, wenn der Geschädigte sich für die Zeit des Nutzungsausfall keinen Ersatzwagen beschafft hat (vgl. BGH, Urteil vom 14.04.2010, Az: VIII ZR 145/09). Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich Wesen und Bedeutung des Vermögens nicht in dessen Bestand – dem "Haben" - erschöpfen, sondern dass sie auch die im Vermögen verkörperten Möglichkeiten umfassen, es zur Verwirklichung seiner Lebensziele zu nutzen. Bei Fahrzeugen, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung häufig angewiesen ist, stellt sich die Gebrauchsmöglichkeit als ein vermögenswertes Gut dar und ist als geldwerter Vorteil anzusehen (vgl. BGH aaO mwN). Die Erstattung des Nutzungsausfallschadens setzt voraus, dass der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis zur Nutzung des Fahrzeugs willens und fähig gewesen wäre.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2012 erklärt, dass die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs vor Mai 2012 lediglich daran scheiterte, dass er nicht über die finanziellen Mittel verfügte, weil die Beklagten den Schaden erst Ende März 2012 reguliert haben.

Von einem fehlenden Nutzungswillen ist vorliegend nicht auszugehen, weil die Ersatzbeschaffung erst etwa sieben Monate nach dem Unfallereignis erfolgte. Das OLG Köln hat in einer Entscheidung vom 08.03.2004 (Az: 16 U 111/03), die von den Beklagten herangezogen wird, zwar ausgeführt, dass es gegen den Nutzungswillen des Geschädigten spricht, wenn er mehrere Monate bis zur Reparatur seines Fahrzeugs abwartet oder sich ein Ersatzfahrzeug anschafft. In dieser Entscheidung hatte die Versicherung den Schaden jedoch unverzüglich ausgeglichen. Vorliegend hat sich der Unfall am 13.10.2011 ereignet und die Beklagte zu 1) hat den Schaden erst nach Zustellung der Klage am

21.03.2012 reguliert. Die Vermutung, dass die verspätete Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auf einem fehlenden Nutzungswillen des Klägers beruhte, ist damit entkräftet. Es lässt sich zudem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.04.2010 (aaO) entnehmen, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht allein wegen einer Ersatzbeschaffung nach mehreren Monaten von einem fehlenden Nutzungswillen auszugehen ist, weil in dieser Entscheidung ein Nutzungsausfall für 60 Tage anerkannt wurde und lediglich die Entschädigung für einen weiteren Zeitraum von 108 Tagen wegen eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht nicht zuerkannt wurde.

**AG Berlin-Mitte, Urteil vom 12.04.2011, AZ: 109 C 3206/10**

***Macht die Werkstatt nach erfolgter Reparatur von ihrem Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch, hat der Geschädigte dann keinen Anspruch auf Nutzungsausfall, wenn er sich - trotz Vorschusszahlung der Haftpflichtversicherung - nicht um die Abholung des Fahrzeugs bemüht***

Aus den Gründen:

..... Die mit der Klage noch geltend gemachten Beträge sind nicht im Sinne von § 249 BGB erforderlich. Nach durchgeführter Fahrzeugreparatur hätte der Kläger durch Abholung seines Kraftwagens von der Reparaturwerkstatt wieder den unmittelbaren Besitz an seinem Kraftfahrzeug erlangen können. Wenn der Kläger darauf verweist, er sei daran deshalb gehindert gewesen, da er zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten nicht finanziell in der Lage gewesen sei und die Reparaturwerkstatt auf ihr Werkunternehmerpfandrecht verwiesen habe, so erscheint dieser Vortrags nicht geeignet, die Beklagte zum Schadenersatz für den Entgang einer weiteren Gebrauchsmöglichkeit des klägerischen Kraftwagens zu verurteilen. Dass über die Einstandspflicht der Beklagten für die dem Kläger entstandenen Unfallfolgen zwischen den Parteien dem Grunde nach kein Streit bestand und die Haftpflichtversicherung der Beklagten zu den Akten gereichten Schreibens der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom 07.01.2010 wurde sogar eine Vorschusszahlung in Höhe von 1.000,00 € direkt an die Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt des Klägers geleistet. Dem berechtigten Sicherungsinteresse der Reparaturwerkstatt durfte die berechnete Erwartung einer weiteren Schadenregulierung gegenübergestanden haben. Selbst wenn der Kläger finanziell nicht in der Lage gewesen sein sollte, die Reparaturkostenabrechnung zu bezahlen, so hätte er im Hinblick auf die deutlich zum Ausdruck gebrachte Regulierungsbereitschaft der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der Beklagte sich weiter um die Abholung seines Fahrzeuges bemühen können. Gegebenenfalls wäre die Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt auch bereit gewesen, auf ihr Werkstattunternehmerpfandrecht zu verzichten, etwa gegen die Gewährung anderer Sicherheiten, etwa die Sicherungsübereignung des verunfallten klägerischen Kraftwagens gemäß den §§ 929, 930, 158 BGB. Dass der Kläger die „Freigabe“ seines Fahrzeuges durch die Reparaturwerkstatt gegen Überlassung des Fahrzeugbriefes diese auch nur versucht hätte, behauptet der Kläger selbst nicht. ...

**AG Berlin-Mitte, Urteil vom 05.05.2009, AZ: 111 C 3068/08**

***Anspruch auf 83 Tage Nutzungsausfall aufgrund verzögerter Haftungsübernahme durch den Versicherer und Dauer der anschließenden Reparatur des Leasingfahrzeugs – keine Pflicht zur Vorfinanzierung***

Aus den Gründen:

..... Der Kläger hat Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung für 21 Tage zu je 29 EUR, also insgesamt 609 EUR. Hierauf hat der Haftpflichtversicherer des Beklagten bisher lediglich 162 EUR für 6 Tage zu je 27 EUR gezahlt. Es verbleiben 447 EUR Nutzungsausfallentschädigung.



Ein Verstoß des Bekl gegen die Schadenminderungspflicht aus § 254 BGB liegt nicht vor. Verzögerungen bei dem Erstellen des Gutachtens gehen zu Lasten des Schädigers, soweit sie nicht durch den Geschädigten verursacht sind. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kl, der den Sachverständigen bereits am 27.09.07 beauftragte, es zu vertreten hätte, dass das Fahrzeug erst am 04.10.07 besichtigt werden konnte. Nach Erhalt des Gutachtens am 08.10.07 hat er eine angemessene Überlegungsfrist bis zum 11.10.07, also 3 Tage, genutzt, um den Entschluss zur Reparatur zu fassen. Es bestehen auch keine Bedenken, dass der Kläger den Reparaturentschluss tatsächlich erst am 11.10.07, gefasst hat, da die Ersatzteilrechnung vom 14.10.07 datiert. Unter Berücksichtigung der vom Schadengutachter geschätzten Reparaturdauer von 3-4 Tagen geht das Gericht gem. § 287 Abs. 1 ZPO davon aus, dass der Corsa erst am 16.10.07 fertig gestellt werden konnte. ...

### **AG Bergheim, Urteil vom 28.07.2009, AZ: 21 C 103/09**

***Nutzungswille verneint: Ersatzbeschaffung 10 Monate nach dem Unfall (wegen fehlender finanzieller Mittel)***

#### Aus den Gründen:

..... Ferner steht dem Kläger kein Anspruch auf Ersatz eines Nutzungsausfallschadens zu. Denn dem Klägerin fehlt der erforderliche Nutzungswille. Sein eigener Sachvortrag steht der Annahme eines Nutzungswillens entgegen, da zwischen dem Unfall am 24.10.2007 und der Ersatzbeschaffung 14.08.2008 unstreitig knapp 10 Monate liegen. Nach der ganz überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur begründet der Umstand, dass ein Geschädigter mehrere Monate zuwartet, bis er sein Fahrzeug reparieren lässt oder sich ein Ersatzfahrzeug beschafft, eine von ihm zu entkräftende tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Nutzungswillen (vgl. Urteil des OLG Köln vom 08.03.2004 – AZ: 16 U 111/03 m.w.N). Diese tatsächliche Vermutung hat der Kläger nicht entkräftet. Zwar trägt er vor, er habe zuvor nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, jedoch ist dieser Vortrag nicht stichhaltig. Schließlich hat die Beklagte den Wiederbeschaffungsaufwand für ein gleichwertiges Fahrzeug ersetzt. ...

### **AG Dachau, Urteil vom 21.04.2009, AZ: 3 C 1055/08**

***Nutzungswille bejaht: Reparatur 5 Monate nach dem Unfall wegen fehlender finanzieller Mittel***

#### Aus den Gründen:

..... Für die Dauer, die die Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges üblicherweise beansprucht, hat die Klägerin Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, somit für (unstreitige) 14 Tage. Das Ob und Wann der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges sind keine Voraussetzung für den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, insbesondere belegt die Tatsache, dass sich die Klägerin erst ca. 5 Monate nach dem Unfallereignis ein Ersatzfahrzeug angeschafft hat, nicht den fehlenden Nutzungswillen. Vielmehr spricht die Erfahrung für einen Benutzungswillen des Fahrzeuges, wäre der Unfall nicht eingetreten.

Dass sich ein Geschädigter erst etliche Monate nach einem Unfallereignis ein Ersatzfahrzeug anschafft, kann auf vielfältigen Gründen beruhen und im vorliegenden Fall waren - nicht widerlegbar - fehlende finanzielle Mittel ausschlaggebend.

Die erforderliche Fühlbarkeit des Nutzungsausfalles entfällt nicht deswegen, weil die Klägerin bei Bedarf auf das Fahrzeug ihres Lebensgefährten zurückgreifen konnte. Hierbei handelt es sich nicht etwa um ein ungenutztes Zweitfahrzeug der Klägerin, sondern eben um das vom Lebensgefährten genutzte Fahrzeug, so dass die Benutzung eine Absprache erforderte. Der Umstand, dass der (Ehe-

Partner oder Dritte dem Geschädigten ein Fahrzeug zur Nutzung überlassen, kommt nicht dem Schädiger zugute: ...

### **AG Köln, Urteil vom 03.03.2009, AZ: 267 O 233/08**

***Nutzungswille verneint: Die aufgrund der zeitlichen Verzögerung von 53 Tagen zwischen Unfall und Reparaturfertigstellung sprechende tatsächliche Vermutung für das Fehlen des erforderlichen Nutzungswillens wurde vorliegend nicht entkräftet***

#### Aus den Gründen:

...Anspruchsvoraussetzung für eine Nutzungsausfallentschädigung ist eine fühlbare Beeinträchtigung d.h. ein Nutzungswille und eine hypothetische Nutzungsmöglichkeit sind erforderlich (vgl. BGH NJW 66, 1260; 85, 247). Ein Nutzungswille der Klägerin ist nach ihrem Sachvortrag nicht festzustellen.

Der Umstand, dass ein Geschädigter mehrere Monate zuwartet, bis er sein Fahrzeug reparieren lässt oder sich ein Ersatzfahrzeug beschafft, begründet eine von ihm zu entkräftende tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Nutzungswillen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 08.03.2004, AZ: 16 U 111/03; SP 04, 235; OLG Düsseldorf SP 02, 171).

Dieser Rechtsprechung schließt sich das erkennende Gericht an. Es ist nicht nachvollziehbar, dass, wenn die Klägerin ihr Fahrzeug, wie hier, über 7 Monate nicht nutzt (Unfall vom 06.11.2007 und die Ersatzbeschaffung am 18.07.2008), wieso sie es dann für 2 Wochen nach dem Unfall nutzen wollte.

Die Klägerin hat auch keine Gründe vorgetragen, warum eine Ersatzbeschaffung erst nach 7 Monaten erfolgte. ...

### **AG Köln, Urteil vom 10.08.2009, AZ: 261 C 194/08**

***Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Wartezeit auf die verzögerte Erklärung der Haftungsübernahme durch die KH sowie die Dauer der anschließenden Reparatur von 83 Tagen bejaht, wobei der Kläger durch Anwaltsschreiben hinreichend deutlich auf fehlende Möglichkeit einer Vorfinanzierung hingewiesen hatte***

#### Aus den Gründen:

... Der Ersatzanspruch umfasst auch einen Nutzungsausfallschaden, da der Kläger unbestritten auf das Fahrzeug angewiesen war und es bis zum Abschluss der Reparaturarbeiten tatsächlich nicht nutzen konnte. Aus dem Gutachten und dem dortigen Hinweis auf eine nicht mögliche Notreparatur ergibt sich hinreichend deutlich, dass der beschädigte Pkw nicht verkehrssicher war und bis zur Reparatur nicht genutzt werden konnte.

Eine schuldhafte Verzögerung des Reparaturauftrages muss sich der Kläger nicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB entgegen halten lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ihm die Bedingungen des Leasinggebers für die Schadensregulierung im Einzelnen bekannt waren und inwieweit er die Möglichkeit hatte, auf die Regulierung einen fördernden Einfluss zu nehmen. Aus der Korrespondenz ergibt sich nämlich hinreichend deutlich, dass die Beklagte ihrerseits von Anfang an in Kontakt zur Firma Renault Leasing stand und keiner zusätzlichen Informationen durch den Kläger bedurfte. Außerdem lag es in ihrem eigenen Verantwortungsbereich, dass sie nach einer offenbar zeitraubenden Abklärung mit dem Versicherungsnehmer erst am 4. Februar 2008 in der Lage war, die volle Einstandspflicht aus dem Unfall anzuerkennen und damit den Weg zur anschließend sofort begonnen Fahrzeugreparatur zu eröffnen.

Dem Kläger war es auch nicht möglich, bei seiner Hausbank, der Saale-Sparkasse in Halle, einen weiteren Kredit als Voraussetzung für eine beschleunigte Fahrzeugreparatur aufzunehmen. Dies ergibt sich hinreichend deutlich aus der Auskunft dieses Kreditinstituts vom 20. März 2008. Im Übrigen hat der Kläger substantiiert und lebensnah dargelegt, dass er durch seine Baufinanzierung bereits erheblich verschuldet war. Einen zusätzlichen Kredit bei einer anderen Bank aufzunehmen, konnte ihm – falls das überhaupt erfolversprechend war – nicht zugemutet werden. Auf diese Umstände hat der Kläger auch hinreichend deutlich in den Anwaltsschreiben vom 9. und 14. Januar 2008 hingewiesen.

Es kann offen bleiben, ob diese Hinweise im Hinblick auf den Zeitablauf von mehr als einem Monat seit dem Unfall schuldhaft verspätet waren. Eine dem Kläger etwa vorzuwerfende Verzögerung hat sich nämlich nicht erkennbar auf die Schadensregulierung durch die Beklagte ausgewirkt. Ungeachtet der vorgenannten Schreiben hat sie erst mehrere Wochen später die volle Einstandspflicht aus dem Unfallgeschehen bejaht. Nichts deutet darauf hin, dass sie zu dieser Entscheidung bei einem früheren Hinweis des Klägers entsprechend zeitnäher zu dem Unfall gekommen wäre.

Der Kläger war auch nicht verpflichtet, alternativ vor Inanspruchnahme der Beklagten oder zur Zwischenfinanzierung der Reparaturkosten die Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in seiner vom Kläger vorgelegten Entscheidung vom 15. Oktober 2007 dargelegt, dass bei voller Haftung der Gegenseite in der Regel keine Obliegenheit des Geschädigten aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht besteht, seine Vollkaskoversicherung zum Zwecke der Schadensregulierung in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wird dort ausführlich auf die Unzumutbarkeit eines solchen Vorgehens wegen der zeitlich unbegrenzten Rückstufung, mit welcher sich der Geschädigte Jahr für Jahr neu auseinandersetzen muss, hingewiesen. Es kann offen bleiben, ob bei einer frühzeitigen und uneingeschränkten Übernahmebereitschaftserklärung der gegnerischen Haftpflichtversicherung diese Nachteile vom Geschädigten hinzunehmen sind. Die Bereitschaft zur Übernahme von Rückstufungsschäden wurde seitens der Beklagten erst nach vollständiger Klärung der Haftungsfrage mit Schreiben vom 28. März 2008 erklärt, als das Fahrzeug längst repariert war. ...

### **AG Köln, Urteil vom 07.12.2011, AZ: 261 C 55/11**

#### ***Nutzungswille verneint: Ersatzbeschaffung erst 7 Monate nach dem Unfall ohne Begründung***

##### Aus den Gründen:

...Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Ersatz weiteren Nutzungsausfalls. Voraussetzung für den Ersatz eines kraftfahrzeugbezogenen Nutzungsausfallschadens ist neben der tatsächlichen Gebrauchsvereitelung ein hypothetischer Nutzungswillen. Einen solchen hat der Kläger hier nicht bewiesen. Bei einem ungewöhnlich langen Warten bis zum Beginn einer Reparatur spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass er das Fahrzeug in dieser Zeit nicht nutzen wollte. Hieraus ergibt sich, dass ihm für diese Zeit auch kein Anspruch auf Entschädigung für entgangene Nutzungen zusteht (OLG Köln, Urteil vom 8.3.2004, Az: 16 U 111/03). Die Fahrzeugreparatur wurde trotz Bestellung der Ersatzteile bereits im ersten Drittel des Oktobers und trotz Reparaturfreigabe am 1.11.2010 erst am 15.11.2010 begonnen. Dies spricht gegen seinen Nutzungswillen.

Dem Kläger ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass der verzögerte Reparaturbeginn auf anderen, von ihm nicht zu beeinflussenden Umständen beruhte. Spätestens nach Erteilung der Reparaturfreigabe hätte der Kläger eine Reparatur vornehmen lassen können. Für die Behauptung des Klägers, er habe bereits am 2.11.2010 versucht, einen Reparaturtermin zu erhalten und es sei kein früherer Termin frei gewesen, ist er beweisfällig geblieben. Der Zeuge F hat ausgesagt, dass es bei ihm bei einer Auftragsanfrage relativ schnell gehe. Er hat erläutert, dass eine verzögerte Annahme zur Reparatur nur aufgrund der Auftragslage bei der Lackiererei erfolgt sein kann. Dass aber die Lackiererei das klägerische Fahrzeug erst 13 Tage nach Anfrage annehmen konnte, hat sich nicht

ergeben. Vielmehr hat der Zeuge L dargelegt, dass nicht fahrbereite Fahrzeuge sofort angenommen und repariert würden. Um ein solches nicht fahrbereites Fahrzeug handelte es sich hier. Nach diesen Angaben kann das Gericht nur davon ausgehen, dass der Kläger entweder erst einige Zeit nach der Reparaturfreigabe einen Termin für eine Reparatur vereinbart hat oder dass er bei der Terminvereinbarung nicht angegeben hat, dass das Fahrzeug nicht verkehrssicher war. Beides spricht gegen einen Nutzungswillen des Klägers. Im ersten Fall liegt dies auf der Hand, da ein Geschädigter, der sein nicht fahrbereites Fahrzeug nutzen möchte, umgehend einen Reparaturtermin vereinbaren würde. Im zweiten Fall hätte ein Geschädigter, der sein Fahrzeug nutzen wollte, sofort angegeben, dass es nicht fahrbereit ist, da für jeden ersichtlich ist, dass dies zu einer schnelleren Reparatur und Reparaturannahme führt. Die aufgrund der zeitlichen Verzögerung für einen fehlenden Nutzungswillen sprechende tatsächliche Vermutung wurde nicht entkräftet.

### **AG Leipzig, Urteil vom 16.12.2009, AZ: 109 C 6579/09**

***Der Geschädigte erfüllt seine Pflicht zur Geringhaltung des Schadens, wenn er mitteilt, dass eine Vorfinanzierung nicht möglich ist; der hieraus resultierende erhöhte Nutzungsausfall ist vom Versicherer dann auch zu tragen***

#### Aus den Gründen:

..... Soweit der Beklagte von den Schadenersatzforderungen des Klägers Absetzungen vorgenommen hat, sind diese nicht gerechtfertigt.

Dem Kläger stehen die hier geltend gemachten weiteren Tage der Nutzungsausfallentschädigung ebenso zu wie der noch offene Teil der Unfallpauschale.

Dabei war zu berücksichtigen, dass der Kläger dem Beklagten bereits mit Schriftsatz vom 26.02.2009 gegenüber offengelegt hat, dass er nicht in der Lage ist, die aus dem Unfall resultierenden Kosten ohne Kreditaufnahme zu begleichen.

Das daraufhin erfolgte Abwarten des Beklagten bis zur Reparaturauslösung geht rechtlich zu seinen Lasten.

### **AG Mettmann, Urteil vom 02.04.2012, AZ: 21 C 175/11**

***Anspruch auf 83 Tage Nutzungsausfall zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung bei zögerlicher Regulierung, wenn dem Geschädigten eine Vorfinanzierung nicht möglich war und dies frühzeitig (hier im ersten Schreiben an die Beklagte) mitgeteilt wurde***

#### Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz für den Nutzungsausfall von 83 Tagen, für die Zeit zwischen dem Unfall und der Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs zu. Der Kläger war nicht verpflichtet einen Kredit zur Schadensbeseitigung aufzunehmen. Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf besteht eine Pflicht des Geschädigten zur Aufnahme eines Kredites zur Schadensbeseitigung allenfalls unter besonderen Umständen (vgl. Urteil vom 24.05.2011, **NJW-RR 2012, 30**, m.w.N., Urteil vom 15.10.2007, Az.: **1 U 52/07**). Eine solche Pflicht besteht nur, wenn der Geschädigte sich ohne Schwierigkeiten den Kredit beschaffen kann und durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet (vgl. auch BGH **NJW 1989, 290**). Es ist grundsätzlich Sache des Schädigers, die vom Geschädigten zu veranlassende Schadensbeseitigung zu finanzieren.

Die Beklagte hat hier die Zahlung des von ihr zu ersetzenden Schadens erst am 23.02.2011 vorgenommen. Der Kläger hat bereits am 14.12.2010 ein Fahrzeug auf sich zugelassen. Dies liegt 83 Tage nach dem Unfall wie vom Kläger geltend gemacht. Nach den obigen Ausführungen war der Kläger auch nicht verpflichtet einen Kredit aufzunehmen, um den Zeitraum zwischen dem Unfall und der Zahlung zu überbrücken. Der Kläger hat dargelegt, dass er keine Rücklagen und kein Ersparnis hatte um ein Fahrzeug zu finanzieren. Durch das von ihm vorgelegte Schreiben der XXX Bank hat der Kläger auch nachgewiesen, dass es ihm nicht ohne weiteres möglich ist, einen Kredit aufzunehmen. Ein solches Schreiben ist auch ausreichend (vgl. OLG Düsseldorf Urteil vom 24.05.2011, **NJW-RR 2012, 30**). Zumal die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet für die Zumutbarkeit und Möglichkeit einer Kreditaufnahme (vgl. BGH **NJW-RR 2006, 394**). Dieser Darlegungslast ist die Beklagte bisher nicht nachgekommen. Vielmehr bestreitet sie die Unfähigkeit des Klägers lediglich mit Nichtwissen. Ausführungen dazu, dass der Kläger in der Lage gewesen ist einen Kredit aufzunehmen oder die Möglichkeit dazu hatte, macht die Beklagte nicht. Die Beklagte beruft sich darauf, dass der Kläger insoweit darlegungs- und beweisbelastet sei, was jedoch entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht der Fall. Den Kläger trifft eine sekundäre Darlegungslast, soweit Umstände angesprochen sind, die der Schädiger aus eigenem Wissen nicht vortragen kann (vgl. BGH a.a.O.). Dieser Darlegungslast ist der Kläger jedoch durch seinen Vortrag, er habe keinen Kredit bekommen, den er sogar mit einem Schreiben der Deutschen Bank untermauert hat, er habe keine Ersparnisse und Rücklagen, nachgekommen. Auch hat der Kläger vorgetragen sein neues Fahrzeug geschenkt bekommen zu haben. Dies untermauert seinen Vortrag, er habe ein neues Fahrzeug nicht ohne die Zahlung der Beklagten finanzieren können.

Auch ist der Kläger seiner Obliegenheit der frühzeitigen Mitteilung nach gekommen, indem er bereits im ersten Schreiben an die Beklagte mitteilte, dass er einen Kredit zur Vorfinanzierung nicht aufnehmen könne.

### **AG München, Urteil vom 29.02.2012, AZ: 322 C 18854/11**

***Aus der Zeitdauer zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung von weniger als 6 Monaten, kann im vorliegenden Fall nicht auf einen fehlenden Nutzungswillen geschlossen werden; Nutzungsausfall ist daher für 14 Tage (lt. Gutachten) zu gewähren***

#### Aus den Gründen:

...Bezüglich der Frage, ob bei der Klägerin (für die geltend gemachten 14 Tage) ein Nutzungswille bestand oder nicht, war allein fraglich, ob aus dem langen Zeitraum zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung geschlossen werden kann, dass die Klägerin keinen Nutzungswillen hatte.

Diese Frage wird in der Rechtsprechung und der Literatur unterschiedlich beantwortet. Das erkennende Gericht hält bei der hier vorliegenden Konstellation (Unfall am 08.01.2011, Vorliegen des Sachverständigengutachtens am 17.01.2011, Kauf und Neulassung des Ersatzfahrzeugs am 20. bzw. 21.06.2011) nach ständiger Rechtsprechung den Zeit-Bereich noch nicht für erreicht, bei dem aus der Zeitdauer auf einen fehlenden Nutzungswillen geschlossen werden kann. So hat auch das AG Dachau (Urteil vom 21.04.2009, 3 C 1055/08) zutreffend festgestellt: "Für die Dauer, die die Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges üblicherweise beansprucht, hat die Klägerin Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, somit für (unstreitige) 14 Tage. Das Ob und Wann der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges sind keine Voraussetzung für den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, insbesondere belegt die Tatsache, dass sich die Klägerin erst ca. 5 Monate nach dem Unfallereignis ein Ersatzfahrzeug angeschafft hat, nicht den fehlenden Nutzungswillen. Vielmehr spricht die Erfahrung für einen Benutzungswillen des Fahrzeuges, wäre der Unfall nicht eingetreten. Dass sich ein Geschädigter erst etliche Monate nach einem Unfallereignis ein Ersatzfahrzeug anschafft, kann auf vielfältigen Gründen beruhen".

Das AG Berlin-Mitte hat einen (vermuteten) Nutzungswillen selbst bei einer Ersatzbeschaffung nach 13 Monaten bejaht (Urteil vom 03.05.2006, 110 C 3355/05).

Das LG Braunschweig (Beschluss vom 19. 8. 2005, 8 S 385/04) hat ausgeführt: "Die Tatsache, dass der Kl. zum Zeitpunkt des Unfalles über ein Fahrzeug verfügte, beweist bereits, dass er einen grundsätzlichen Nutzungswillen hatte. [...] Aus dem Umstand, dass der Klägerin zum Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug besaß und dass er sich später ein Ersatzfahrzeug anschaffte, kann auf den Nutzungswillen des Klägers auch dann geschlossen werden, wenn das Ersatzfahrzeug erst einige Monate nach dem Unfall angeschafft wurde."

Diese Grundsätze sind auch im vorliegenden Fall anwendbar. Nachdem die Klägerin zum Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug besaß und sich später auch ein Ersatzfahrzeug anschaffte, ist von einem Nutzungswillen auszugehen. Aus der Zeitdauer zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung von weniger als 6 Monaten kann im vorliegenden Fall nicht auf einen fehlenden Nutzungswillen geschlossen werden.

Dass für eine Wiederbeschaffung 14 Tage angemessen waren, ergibt sich aus dem klägerischen Gutachten ("ca. 2 Wochen"), das insoweit von Beklagenseite nicht angegriffen wurde.

Zur Höhe des Tagessatzes:

Das Klägerfahrzeug war beim Unfall 12 Jahre alt (Erstzulassung 01.07.1998). Angesichts der Fahrzeugdaten (Marke, Typ, Laufleistung, Zustand etc., vgl. zu allem die Anlage K1) und des Alters ist im vorliegenden Fall eine Nutzungsentschädigung von täglich EUR 43,00 angemessen und ausreichend (Nutzungsausfallgruppe E; § 287 ZPO).

Insgesamt ergibt sich ein Betrag von EUR 602,00.

## II. Herabstufung des Nutzungsausfalls aufgrund hohen Fahrzeugalters

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2012, AZ: I-1 U 139/11**

**Herabstufung des Tagessatzes nach Sanden/Danner/Küppersbusch bei 8 ½ Jahre altem Fahrzeug um eine Gruppe**

Aus den Gründen:

...Die Bemessung der Höhe des Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Als eine geeignete Methode der Schadensschätzung hat der Bundesgerichtshof die von der Rechtsprechung herangezogenen Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch anerkannt (BGH, Urteil vom 23.11.2004, Az.: VI ZR 357/03; zit. nach juris = NJW 2005, 277). Auch der Senat befürwortet in ständiger Rechtsprechung eine Herabstufung innerhalb der Gruppen der Tabelle und zwar bei Pkw, die älter als fünf Jahre sind, um eine Gruppe, im Wesentlichen weil der Nutzungswert eines älteren Fahrzeugs in der Regel gegenüber demjenigen eines neueren Fahrzeugs aufgrund der Fortentwicklung der Fahrzeugtechnik erheblich geringer ist (Senat, Urteil vom 08.03.2004, Az.: 1 U 134/03; Urteil vom 20.08.2007, Az.: I-1 U 258/06, 1 U 258/06; vgl. auch Senat, Urteil vom 22.01.2007, Az.: I-1 U 151/06, 1 U 151/06; Urteil vom 17.12.2007, Az.: I-1 U 110/07, 1 U 110/07; Beschluss vom 02.07.2008, Az.: I-1 W 24/08, 1 W 24/08; Urteil vom 29.06.2010, Az.: I-1 U 240/09, 1 U 240/09; jew. zit. nach juris).

Dies hat der Bundesgerichtshof unbeanstandet gelassen (BGH, Urteil vom 25.01.2005, Az.: VI ZR 112/04; zit. nach juris = NJW 2005, 1044). Nichts anderes gilt dann im vorliegenden Fall für den fast 8 ½ Jahre alten Pkw BMW des Klägers.

Spielt – wie im vorliegenden Fall – das Alter des Pkws eine wesentliche Rolle, so ist der Tatrichter aus Rechtsgründen nicht gehalten, in jedem Einzelfall bei der Beurteilung der entgangenen Gebrauchsvorteile eine aufwendige Berechnung anzustellen, sondern darf grundsätzlich im Rahmen des ihm nach § 287 ZPO bei der Schadensschätzung eingeräumten Ermessens aus Gründen der Praktikabilität und der gleichmäßigen Handhabung typischer Fälle weiterhin mit den in der Praxis anerkannten Tabellen arbeiten, selbst wenn das Fahrzeug darin nicht mehr aufgeführt ist. In diesen Tabellen sind bei der Berechnung der Nutzungswerte Mietsätze für Neufahrzeuge zugrunde gelegt, die durch die Entwicklung der Fahrzeugtechnik gegenüber Vorgängermodellen teilweise erhebliche Nutzungsvorteile wie größere Sicherheit (z.B. durch Airbag, ABS, ESP usw.), geringeren Kraftstoffverbrauch trotz besserer Fahrleistungen und höheren (Fahr-)Komfort bieten. Diese Veränderungen spiegeln sich im Kaufpreis und dem hierauf wesentlich basierenden Mietpreis wieder, der wiederum Grundlage der Tabellen und damit Anhaltspunkt für die Bemessung der Entschädigung für den Verlust der Gebrauchsmöglichkeit darstellt. Die Bearbeiter der Tabellen weisen zudem darauf hin, dass es keinen verbreiteten Vermietermarkt für ausgelaufene Modelle gibt und solche Fahrzeuge - im Falle einer Vermietung - billiger angeboten werden müssten, um konkurrenzfähig zu sein. Da sich in den um erwerbswirtschaftliche Faktoren bereinigten Mietpreisen die Bewertung der Gebrauchsvorteile für die eigenwirtschaftliche Verwendung eines Kraftfahrzeuges widerspiegeln, würde es regelmäßig zu einer grundlosen Bereicherung des Geschädigten oder zu einem verkappten Ausgleich immateriellen Schaden führen, wollte man ihn für die entgangenen Gebrauchsvorteile seines in den Tabellen nicht mehr aufgeführten, nicht mehr hergestellten Fahrzeuges so entschädigen, als handelte es sich um ein Neufahrzeug. Dagegen, dass solchen Veränderungen des Nutzungswertes durch eine Herabstufung in den jeweiligen Fahrzeuggruppen der Tabellen Rechnung getragen werden kann, ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern (BGH, Urteil vom 23.11.2004, Az.: VI ZR 357/03; zit. nach juris = NJW 2005, 277).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze ist bei den Umständen des vorliegenden Falles, in dem das zu beurteilende Fahrzeug 8 ½ Jahre alt ist, eine Herabstufung in den Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch um eine Gruppe nicht zu beanstanden. Auch insoweit sind konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des Landgerichts begründen, nicht gegeben, § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO....“

**OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2012, AZ: I-9 U 5/12, 9 U 5/12*****Bei Pkw älter als fünf Jahren ist der Entschädigungssatz eine Gruppe herabzustufen***Aus den Gründen:

...Aus Als Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Notreparatur (3 Tage) ist ein Betrag von 357,00 € (3 x 119,00 €) anzusetzen. Der Pkw des Klägers war zum Unfallzeitpunkt (22.07.2010) bereits älter als fünf Jahre (Erstzulassung: 12.07.2005). Bei Pkw, die älter als fünf Jahre sind, ist gem. § 287 ZPO der Entschädigungssatz um eine Gruppe herabzustufen (Palandt/Grüneberg, 71. Aufl., § 249 BGB Rn. 64). Statt der an sich einschlägigen Gruppe L (175,00 €) gem. der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch ist deshalb hier der Tagessatz der Gruppe K (119,00 €) heranzuziehen, auch wenn die vorgenannte Altersgrenze nur um 10 Tage überschritten war.

**LG Arnsberg, Urteil vom 12.05.2010, AZ: 5 S 153/09*****Herabstufung des Nutzungsausfalles nach der Sanden-Danner-Tabelle um zwei Gruppen bei 21 Jahre altem Fahrzeug***Aus den Gründen:

...In Rechtsprechung und Literatur wird die Frage, wie die Nutzungsausfallentschädigung bei älteren PKW – wie im Streitfall – zu bemessen ist, nicht einheitlich beurteilt. Zum Teil wird in der Rechtsprechung in Literatur eine pauschale, allein am Alter orientierte Herabstufung älterer Fahrzeug abgelehnt. Entweder wird auf einen Abschlag von der Nutzungsausfallentschädigung für ein vergleichbares Neufahrzeug prinzipiell verzichtet oder es werden Abstriche nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles bei Vorliegen besonderer Umstände gemacht, etwa bei erheblichen Mängeln oder bei sonstigen erheblichen Einschränkungen des Nutzungswertes. Eine andere Meinung in Rechtsprechung und Literatur befürwortet demgegenüber eine Herabstufung innerhalb der Sanden-Danner-Tabelle, und zwar bei PKW, die älter als 5 Jahre sind, um eine Gruppe und bei Fahrzeugen mit einem Alter von über 10 Jahren um eine weitere Gruppe.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ist eine Herabstufung des Nutzungsausfalles nach der Sanden-Danner-Tabelle bei PKW, die älter als 5 Jahre sind, um 1 Gruppe und bei Fahrzeugen mit einem Alter von über 10 Jahren um eine zweite Gruppe gerechtfertigt. Insoweit hat die Kammer dies bereits in zahlreichen Entscheidungen damit begründet, dass der Nutzungswert eines entsprechend älteren Fahrzeuges in der Regel gegenüber demjenigen eines neueren Fahrzeuges aufgrund der Fortentwicklung der Fahrzeugtechnik wesentlich geringer ist. Ob darüber hinaus bei Fahrzeugen mit einem Alter von deutlich mehr als 10 Jahren eine Beschränkung auf die Vorhaltekosten zu erfolgen hat, hat die Kammer bisher nicht entschieden. Allerdings rechtfertigt allein der Umstand, dass ein Fahrzeug deutlich älter ist als 10 Jahre nicht von vornherein die Feststellung, der Nutzungswert, der als Maßstab für die Bewertung der Höhe der Nutzungsausfallentschädigung zu gelten hat, sei über die Herabstufung um 2 Gruppen nach der Sanden-Danner-Tabelle weiter gemindert. Denn ein zwischenzeitlicher Fortschritt in Technik, Sicherheit und Komfort von Fahrzeugen wird nach Ansicht der Kammer bereits durch die Herabstufung der in der Praxis anerkannten Tabellen berücksichtigt. Eine weitere Herabstufung oder gar Verweisung auf die Vorhaltekosten ist nach Ansicht der Kammer nicht gerechtfertigt, da bei höherem Alter der Fahrzeuge nicht ohne weiteres von einem weitergehend eingeschränkten Nutzungswert ausgegangen werden kann. Mit zunehmendem Fahrzeugalter spielt nämlich lediglich die entgangene Fortbewegungs- und Transportmöglichkeit eine Rolle. Sofern nicht besondere Umstände hinzutreten (wie z. B. überdurchschnittlich hohe Laufleistung oder überdurchschnittlich hohe Beanspruchung aufgrund der Art und Weise des Einsatzes des PKW), kann nicht ohne weiteres von einer weiteren Einschränkung des Nutzungswertes allein aufgrund des Fahrzeugalters ausgegangen werden. Dementsprechend hält die Kammer im vorliegenden Fall, bei



einem 21 Jahre alten Fahrzeug mit einer Laufleistung von "nur" ca. 180.000 km, bei gutem Allgemeinzustand und keinen weiteren Mängel nicht für angemessen, entgangene Nutzungsmöglichkeit in Form von Vorhaltekosten auszugleichen. ...

### **AG Kirchhain, Urteil vom 22.05.2012, AZ: 7 C 510/11 (1)**

#### **Keine Herabstufung bei sehr hochwertigem Fahrzeug (hier: Audi S4 Quattro) trotz Fahrzeugalter von 8 Jahren**

##### Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht darüber hinaus noch eine restliche Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 42,00 € zu. Sein Fahrzeug, ein Audi S4 Quattro, der am 06.11.2003 erstmals zum Verkehr zugelassen worden ist und zum Unfallzeitpunkt einen Kilometerstand von rund 92.000 km aufwies, ist in die Gruppe J der Tabelle Sanden-Danner einzustufen. Danach ergibt sich eine Nutzungsausfallentschädigung von 79,00 € pro Tag, so dass sich bei 3 Ausfalltagen ein Betrag von 237,00 € errechnet. Die Beklagte hat hierauf lediglich 195,00 € gezahlt, weil sie mit Rücksicht auf das Alter und die Laufleistung des Fahrzeuges eine Herabstufung in die Gruppe H für geboten hält. Insoweit kann ihr allerdings nicht gefolgt werden. Bei dem klägerischen Pkw handelt es sich um ein sehr hochwertiges Fahrzeug, das zum Unfallzeitpunkt noch keine 8 Jahre alt war, eine Laufleistung von weniger als 100.000 km aufwies und im Hinblick auf seinen optisch und technisch einwandfreien Erhaltungszustand noch einen Marktwert in der Größenordnung von bis 20.000,00 € inklusive MwSt hatte. Bei dieser Sachlage kann von einer signifikanten Nutzwerteinschränkung keine Rede sein, so dass für eine "Herabstufung" in eine niedrigere Gruppe der Tabelle Sanden-Danner kein Raum ist.

### **AG Potsdam, Urteil vom 01.03.2013, AZ: 34 C 248/12**

#### ***Keine Herabstufung des Tagessatzes nach der „SchwackeListe“ bei 11 ½ Jahre altem Pkw ohne das Hinzutreten weiterer Umstände***

##### Aus den Gründen:

...Ferner hat der Kl. Anspruch auf 3 Tage Nutzungsausfall in Höhe von 105 EUR. Damit ist außer der Wiederbeschaffungszeit auch eine angemessene Überlegungsfrist abgedeckt, die dem Kl. zustand. Die Höhe des Tagessatzes nach der „SchwackeListe“ ist nicht zu beanstanden. Insbesondere rechtfertigt das bloße Alter des beschädigten Fahrzeuges von unstreitig nahezu 11½ Jahren für sich allein keine Herabsetzung des Tagessatzes. Ohne Hinzutreten weiterer Umstände, für die vorliegend keine Anhalt besteht, mindert das bloße Alter eines Fahrzeuges seine Gebrauchsvorteile nicht.

### **AG Wiesbaden, Urteil vom 11.07.2012, AZ: 92 C 224/12 (28)**

#### ***Über 10 Jahre alte Fahrzeuge sind zwei Gruppen niedriger einzustufen in der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch***

##### Aus den Gründen:

... Hinsichtlich der Höhe des Nutzungsausfalls kann das Gericht allerdings der Klägerin nicht folgen. Insofern ist der Nutzungsausfall im Rahmen des [§ 287 ZPO](#) zu schätzen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23.11.2004 (Versicherungsrecht 2005, 284) zurecht darauf hingewiesen, dass der Tatrichter aus Gründen der Praktikabilität und der gleichmäßigen Handhabung typischer Fälle auch für ältere Fahrzeuge die Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch heranziehen kann und

dem Alter des Kraftfahrzeugs durch Herabstufung in den Gruppen Rechnung tragen kann. Soweit die Klägerin der Auffassung ist, dass aufgrund des im Sachverständigengutachtens bescheinigten guten Pflegezustandes des streitgegenständlichen Fahrzeuges, lediglich die Herunterstufung um eine Klasse mithin auf einen Wert von 38,00 € gerechtfertigt sei, so vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Das Gericht folgt der überwiegenden Rechtsprechung, dass über zehn Jahre alte Fahrzeuge zwei Gruppen niedriger einzustufen sind.

Das Gericht berücksichtigt hierbei, dass das Alter eines Kraftfahrzeugs der wesentliche Grund für die Herabsetzung eines Fahrzeugs ist, da der Nutzungswert sich wegen des Alters des Fahrzeugs und der aufgrund des technischen Fortschritts schlechteren Ausstattung des Fahrzeugs gegenüber eines Neuwagen bestimmt. Hieran ändert der Pflegezustand des Fahrzeuges nur im unwesentlichen Umfang etwas. Von daher geht das Gericht davon aus, dass eine Nutzungsausfallentschädigung von 35,00 € pro Tag angemessen ist. Unter Zugrundelegung eines Zeitraums von 26 Tagen ergibt sich eine geschuldete Nutzungsausfallentschädigung von 910,00 €. Hierauf hat die Beklagte bereits 490,00 € geleistet, sodass der Differenzbetrag in Höhe von 420,00 € der Klägerin zuzusprechen war.

### III. Nutzungsausfall für Motorräder/ Oldtimer/Fahrräder

**BGH, Beschluss vom 13.12.2011, AZ: VI ZA 40/11**

***Wird ein Fahrzeug ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig als Freizeitfahrzeug genutzt, so besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfall***

Aus den Gründen:

...2. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint zudem aussichtslos. Das Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Nachprüfung stand. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass dem Kläger unter den Umständen des Streitfalls kein Anspruch auf Nutzungsausfall zustehe, steht in Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurteil vom 10. Juni 2008 - VI ZR 248/07, VersR 2008, 1086 Rn. 10 f. mwN), an denen festgehalten wird. Danach kommt Nutzungersatz nur für einen der vermögensmehrenden, erwerbswirtschaftlichen Verwendung des Wirtschaftsgutes vergleichbaren eigenwirtschaftlichen, vermögensmäßig erfassbaren Einsatz der betreffenden Sache in Betracht. Anders als bei einem für den alltäglichen Gebrauch vorgesehenen Pkw ist die jederzeitige Benutzbarkeit des Motorrads für den Kläger nach seinem eigenen Vortrag zwar ein die Lebensqualität erhöhender Vorteil, der jedoch keinen ersatzfähigen materiellen Wert darstellt. Die Wertschätzung des Motorrads stützt der Kläger, der auch über einen Pkw verfügt, außer auf den Gesichtspunkt der Mobilität nämlich vor allem darauf, dass das Motorradfahren sein Hobby sei. Dieser Gesichtspunkt betrifft indes nicht die alltägliche 5 Nutzbarkeit zur eigenwirtschaftlichen Lebensführung und entzieht sich deshalb einer vermögensrechtlichen Bewertung.

**BGH, Beschluss vom 11.09.2012, AZ: VI ZR 92/12**

***Kein Anspruch auf Nutzungsausfall für Motorrad, wenn dem Geschädigten ein Pkw zur Nutzung zur Verfügung steht***

Aus den Gründen:

...1. Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht (mehr) vor (§ 552a Satz 1, § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ZPO). Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die Rechtsfrage, die das Berufungsgericht veranlasst hat, die Revision zuzulassen, ist zwischenzeitlich durch den Senatsbeschluss vom 13. Dezember 2011 (- VI ZA 40/11, r+s 2012, 151) geklärt. Danach besteht im Falle der Beschädigung eines Motorrads grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzungersatz, wenn der Geschädigte auch über einen Pkw verfügt.

2. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei und in Übereinstimmung mit dem vorbezeichneten Senats-1 beschluss entschieden, dass die Möglichkeit der andersartigen Fortbewegung zwar ein die Lebensqualität erhöhender Vorteil sein kann, deren Verlust jedoch keinen ersatzfähigen materiellen Wert darstellt (vgl. Senatsurteil vom 10. Juni 2008 - VI ZR 248/07, VersR 2008, 1086 Rn. 10 f. mwN). Der Gesichtspunkt, dass die Nutzung eines Motorrads im Vergleich zur Fahrt mit einem PKW ein anderes Fahrgefühl vermittelt, betrifft nicht die alltägliche Nutzbarkeit zur eigenwirtschaftlichen Lebensführung und entzieht sich deshalb einer vermögensrechtlichen Bewertung. Ohne Erfolg macht die Revision auch geltend, dass die Nutzung eines Motorrads bei der Parkplatzsuche und bei zähem oder stockendem Verkehr von Vorteil sein

könne. Abgesehen davon, dass solchen gelegentlichen Vorteilen auch erhebliche Nachteile - u.a. bei schlechter Witterung - gegenüberstehen, stellen diese Umstände keinen messbaren wirtschaftlichen Vermögensnachteil dar.

### **OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.11.2011, AZ: I-1 U 50/11, 1 U 50/11 U 29/11**

***Fehlt es an der Fühlbarkeit der Entbehrung der Nutzung eines Kfz (hier: Oldtimer) wegen des Vorhandenseins eines adäquaten Zweitwagens, so besteht infolge eines Verkehrsunfalls kein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls***

#### Aus den Gründen:

...Er hat keinen Anspruch auf Ersatz für einen 250-tägigen Nutzungsausfall sowie auf Erstattung der Vorhaltekosten für weitere 162 Tage infolge des unfallbedingten Ausfalls seines Oldtimer-Sportwagens Morgan Modell Plus 8. Das Landgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen. Das Rechtsmittelvorbringen rechtfertigt keine Abänderung der angefochtenen Entscheidung. Insbesondere beruft sich der Kläger ohne Erfolg auf die Senatsentscheidung vom 10. März 2008 zu dem Aktenzeichen I-1 U 198/07 (NJW 2008, 1964), welche die Zuerkennung einer Nutzungsausfallentschädigung wegen des reparaturbedingten Ausfalls eines Motorrades der Luxusklasse zum Gegenstand hatte. Dabei kann offen bleiben, ob der Senat an dieser Rechtsprechung festhält. Denn die tragenden Gründe dieser Entscheidung sind auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar.

...Einerseits ist Folgendes zu berücksichtigen: Nach ständiger Rechtsprechung kann im Falle der Beschädigung eines privat genutzten Kraftfahrzeuges der Geschädigte Nutzungsausfallentschädigung für den Verlust der Gebrauchsmöglichkeit verlangen, auch wenn er keine besonderen Aufwendungen zur Überbrückung der ausgefallenen Nutzungsmöglichkeiten, wie insbesondere Mietwagenkosten, getätigt hat (Senat, a.a.O. mit Hinweis auf BGH, Urteil vom 18. Dezember 2007, Az.: VI ZR 62/07 sowie BGHZ 40, 345; BGHZ 45, 212 sowie BGHZ 98, 212). Eine derartige Nutzungsausfallentschädigung wird nicht nur für neuere Fahrzeuge, sondern auch für Oldtimer grundsätzlich anerkannt (Senat, Urteil vom 30. November 2010, Az.: I-1 U 107/08 - veröffentlicht in NJW-RR 2011, 898 - mit Hinweis auf Senat, Urteil vom 19. Januar 1998, Az.: 1 U 178/96; LG Berlin, Urteil vom 8. Januar 2007, Az.: 58 S 142/06; Schleswig-Holsteines Oberlandesgericht, Urteil vom 12. August 2004, Az.: 7 U 10/04). Das Vermögen des Geschädigten beinhaltet nicht nur den reinen Sachwert des Kraftfahrzeugs, sondern auch die Möglichkeit zum ständigen Gebrauch und zur Nutzung desselben. Die Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs stellt deshalb gegenüber dem Substanzwert einen selbständigen Vermögenswert dar, deren Verlust schadensersatzrechtlich vom Schädiger auszugleichen ist (Senat, Urteil vom 10. März 2008, Az.: I-1 U 198/07, Rdnr. 22, zitiert nach juris).

2 )

Andererseits ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Ersatz eines kraftfahrzeugbezogenen Nutzungsausfallschadens die Feststellung, dass die Entbehrung der Nutzung für den Geschädigten "fühlbar" gewesen sein muss, weil er das Fahrzeug mangels eines weiteren geeigneten Kraftfahrzeuges für seine alltägliche Lebensführung wirklich gebraucht hätte (BGH, Urteil vom 10. Januar 2008, Az.: VI ZR 248/07, veröffentlicht in NJW-RR 2008, 1198, Rdnr. 7, zitiert nach juris). Diese Einschränkung stellt sicher, dass der Geldersatz für Verluste im eigenwirtschaftlichen Einsatz der Sache ungeachtet der notwendigen Typisierung und Pauschalisierung einer konkreten, auf das jeweils betroffene Vermögen bezogenen Schadensbetrachtung verhaftet bleibt. Deshalb beschränkt sich der Nutzungsausfallersatz auf Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist und bei denen die Nutzungseinbußen an objektiven Maßstäben gemessen werden können. Der Tatrichter soll den Schadensersatz nicht an unkontrollierbaren, subjektiven Wertschätzungen festmachen müssen, die ihm der Geschädigte

angibt, sondern an Werten, die der Verkehr dem Interesse an der konkreten Nutzung beimisst (BGH a.a.O. mit Hinweis auf BGHZ GSZ 98, 212, 222 ff.).

3)

An der "Fühlbarkeit" der Nutzungsentbehrung fehlt es im vorliegenden Fall aufgrund des Umstandes, dass dem Beklagten unstreitig ein weiteres, auf seinen Namen zugelassenes Kraftfahrzeug zur Verfügung steht - nämlich der Pkw Mercedes-Benz E 200 Kompressor. Der Kläger konnte auf diesen Wagen uneingeschränkt für den eigenwirtschaftlichen Einsatz im Rahmen seiner alltäglichen Lebensführung zurückgreifen. Zwar mag aus seiner Sicht der Gebrauch dieses Wagens im Vergleich zu dem Unfallfahrzeug Morgan Modell Plus 8 mit einem deutlich geringeren Maß an Fahrvergnügen und an Auffälligkeit verbunden sein. Eine solche immaterielle Beeinträchtigung gründet jedoch in einer subjektiven Wertschätzung des Klägers, welche sich gerade einer Bemessung der Nutzungseinbußen nach objektiven Maßstäben entzieht.

...Im Ergebnis kann die Entscheidung der Rechtsfrage der Fortgeltung der Begründung des bezeichneten Senatsurteils dahinstehen. Denn die seinerzeit entschiedene Fallkonstellation unterscheidet sich substantiell von der nunmehr streitgegenständlichen. Der Kläger entbehrte nicht den Gebrauch eines modernen Motorrades der Luxusklasse, sondern die Nutzung eines auffälligen Oldtimer-Sportwagens mit einem Ausrüstungsstandard, der dem Stand der Technik vor mehr als einem Vierteljahrhundert entsprach. Der Senat hat in der früheren Entscheidung den Geschädigten maßgeblich aufgrund der Tatsache nicht auf die ersatzweise Benutzung seines Pkw zur Wahrung seines Mobilitätsinteresses verwiesen, dass er einen zumindest ähnlichen Nutzungswert zwischen dem Motorrad Harley Davidson Electra Glide und dem nicht näher bezeichneten Pkw verneint hat. Diese Besonderheit ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

a)

Bei dem Sportwagen Morgan Modell Plus 8 und dem Fahrzeug Mercedes Benz E 200 Kompressor handelt es sich um Personenkraftwagen, die bei Bedarf ganzjährig für Personenbeförderungs- und Transportzwecke einsetzbar sind, da Ersterer unstreitig mit einem abnehmbaren Verdeck ausgerüstet ist. Unterstellt man die Richtigkeit des Klagevorbringens, setzt der Kläger das Unfallfahrzeug in großem Umfang für Alltagsfahrten, etwa zu Discounter-Supermärkten, ein. Dies verdeutlicht, dass er im Rahmen seiner eigenwirtschaftlichen Lebensführung dem Oldtimer-Sportwagen substantiell einen ähnlichen Nutzungswert beimisst wie einem für den Alltagsgebrauch vorgesehenen Personenkraftwagen. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Nutzung des Ersatzwagens mit einem hohen Gebrauchskomfort verbunden ist.

b)

Allerdings lässt sich die klageabweisende Entscheidung des Landgerichts nicht mit der seitens der Beklagten angeführten Entscheidung des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Februar 1992 zu dem Az.: 18 U 151/91 (veröffentlicht in NJW-RR 1993, 36) rechtfertigen. Danach ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Oldtimer-Motorrad, welches der Kläger über einen Zeitraum von zwei Jahren hat restaurieren lassen, kein ersatzfähiger Vermögensschaden im Sinne des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Vielmehr soll die Nutzungseinbuße dem Bereich der nicht erstattungsfähigen Liebhaberei zugerechnet werden. Der Kläger behauptet hingegen hinreichend substantiiert, er habe das Fahrzeug Morgan Modell Plus 8 nicht nur für Freizeit- und Oldtimerclub-Aktivitäten benutzt, sondern insbesondere auch für Alltagsfahrten zu Einkaufsstätten, Arztpraxen, Verwandten sowie zu sonstigen Zielen, die er als Pensionär anzusteuern pflegt. Unterstellt man die Richtigkeit dieses streitigen Vorbringens, hat der Oldtimer-Sportwagen nicht als reines Liebhaberobjekt jenseits des Alltagsgebrauchs Verwendung gefunden.

...III.

Zwar hat der Kläger erstinstanzlich die Behauptung aufgestellt, es werde "der Mercedes von der Familie genutzt" (Schriftsatz vom 14. Januar 2011, Bl. 82 d.A.). Steht ein Zweitfahrzeug einem Angehörigen zur ständigen Verfügung, so dass der Geschädigte nicht darauf zurückgreifen kann, hat er Anspruch auf Ersatz eines Nutzungsausfallschadens trotz der Existenz eines Ersatzwagens. Die familiäre Gebrauchshinderung hat aber der Geschädigte darzulegen (OLG Brandenburg Verkehrsrecht aktuell 2007, 118 sowie OLG Koblenz NZV 2004, 258).

4 )

In ihrem Schriftsatz vom 25. Januar 2011 haben die Beklagten in erheblicher Weise eingewandt, der Kläger bleibe jegliche Konkretisierung dahingehend schuldig, von welchen Personen aus seiner Familie, zu welchen Zeiten und zu welchen Gebrauchszwecken der Pkw Mercedes-Benz E 200 Kompressor in Gebrauch genommen werde (Bl. 87, 88 d.A.). Die danach notwendige Ergänzung des Vorbringens des Klägers ist ausgeblieben.

...Fehlt es - wie hier - an der Fühlbarkeit der Entbehrung der Nutzung eines Kraftfahrzeugs wegen des Vorhandenseins eines adäquaten Zweitwagens, so fehlt es auch an einem spürbaren Vermögensnachteil wegen des Ausfalls des Erstfahrzeuges. Damit gibt es auch keinen ausgleichenden Vermögensnachteil - und zwar unabhängig davon, ob man den Nachteil als Nutzungsausfallschaden mit einem tabellarischen Tagessatz quantifiziert oder mit einem niedrigeren Vorhaltekostenansatz.

2 )

Für die zweite Zeitspanne von 162 Kalendertagen ist zusätzlich Folgendes zu berücksichtigen:

Die Beklagten wenden insoweit zu Recht an, dass es sich bei dieser Position um sogenannte "Sowieso-Kosten" handelt (Bl. 63 d.A.). Im Zusammenhang mit der für 250 Kalendertage verlangten Nutzungsausfallentschädigung zu je 79 € täglich behauptet der Kläger, er habe für die Monate April bis Oktober des Jahres einen ständigen Nutzungswillen gehabt (Bl. 4 d.A.). Daraus folgt - unstreitig -- in der weiteren Konsequenz, dass der Kläger in den Herbst- und Wintermonaten November bis März auf die Nutzung seines wertvollen Oldtimer-Sportwagens verzichtet, um diesen nicht den saisonalen ungünstigen Witterungsverhältnissen auszusetzen. Mithin fehlt es für die Monate außerhalb des Zeitraumes April bis Oktober an einem Nutzungswillen. Voraussetzung für eine Entschädigung wegen des Ausfalls einer Kraftfahrzeugnutzung nach einem Unfallereignis ist aber ein Nutzungswillen des Geschädigten (BGH NJW 1966, 1260; Notthof in Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 5. Aufl., Teil 4, Rdnr. 827 mit weiteren Nachweisen; so auch die ständige Rechtsprechung des Senats ). Die Vorhaltekosten wären in den Herbst- und Wintermonaten wegen der Abmeldung des Wagens auch dann angefallen, wenn der Kläger nicht unfallbedingt an dem Gebrauch des Oldtimer-Sportwagens gehindert gewesen wäre.

### **OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.10.2011, AZ: 9 U 29/11**

***Stellt die entgangene Nutzungsmöglichkeit eines Oldtimers für den Eigentümer (nur) eine ideelle Beeinträchtigung dar, kommt ein Ersatz des Nutzungsausfalls nicht in Betracht***

#### Aus den Gründen:

... c) Allerdings gesteht die Rechtsprechung dem Eigentümer eines beschädigten Kraftfahrzeugs unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Nutzungsausfallschaden zu. Entscheidend für den Ersatz eines Nutzungsausfalls ist der Umstand, dass die fehlende Verfügbarkeit des Kraftfahrzeugs für den Eigentümer einen wirtschaftlichen Nachteil darstellt. Die dafür maßgeblichen Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

aa) Der Ersatz eines Nutzungsausfallschadens setzt bei einem Kraftfahrzeug voraus, dass die Nutzung des Fahrzeugs für den Eigentümer wirtschaftliche Gründe hat und dass die Verfügbarkeit des Fahrzeugs als wirtschaftlicher Vorteil angesehen werden kann (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 30.09.1963 – III ZR 137/62 – Rn. 12, zitiert nach Juris; ebenso für den Nutzungsausfall bei anderen Vermögensgegenständen BGH, NJW 1987, 50; Schäpe/Heberlein in Himmelreich/Hahn, Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 1. Auflage 2009, Rn. 326 ff.). Es kommt darauf an, dass das beschädigte Kraftfahrzeug eine Bedeutung für die eigenwirtschaftliche Lebensführung des Berechtigten hat (vgl. Schäpe/Heberlein, aaO, Rn. 327). Nutzungsausfall ist ersatzfähig, wenn und soweit ein Fahrzeug als normales Verkehrs- und Beförderungsmittel genutzt wird und der Geschädigte eine fühlbare Beeinträchtigung erleidet, weil er im Alltag beispielsweise auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen muss und Beeinträchtigungen in der zeitlichen Planung seines Alltagslebens erleidet

(vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2010 – I-1 U 107/08 –, Rn. 65, zitiert nach Juris; Schäpe/Heberlein, aaO, Rn. 371).

bb) Bei der Beschädigung eines wertvollen Oldtimers liegen normalerweise andere Umstände vor. Dies gilt jedenfalls für einen Mercedes Benz 300 SL Flügeltürer aus dem Jahr 1955, bei dem es sich um ein typisches – wertvolles – Liebhaberfahrzeug handelt. Die Nutzung des Oldtimers bewirkt in der Regel keine wirtschaftlichen Vorteile in der eigenwirtschaftlichen Lebensführung des Eigentümers. Die Nutzung eines wertvollen Oldtimers ist vielmehr ein (meist kostspieliges) Hobby bzw. eine Liebhaberei. Es geht daher bei einem Oldtimer für den Eigentümer um immaterielle Vorteile. Die Nutzung als normales Verkehrs- und Beförderungsmittel, wofür Nutzungsausfall verlangt werden könnte (vgl. Schäpe/Heberlein, aaO, Rn. 371; ebenso Roesner in einem Internet-Beitrag "Nutzungsausfall auch bei Oldtimern?", [www.oldtimeranwalt.de](http://www.oldtimeranwalt.de)), steht bei einem Oldtimer normalerweise nicht im Vordergrund. Wenn die entgangene Nutzungsmöglichkeit bei einem Oldtimer für einen Eigentümer (nur) eine ideelle Beeinträchtigung darstellt, kommt ein Ersatz des Nutzungsausfalls nicht in Betracht, auch wenn die ideelle Beeinträchtigung erheblich sein mag.

Unter Berücksichtigung der angegebenen Umstände kommt ein Anspruch des Klägers im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Da es sich bei dem Fahrzeug des Klägers um ein wertvolles Liebhaberfahrzeug handelte, spricht keine Vermutung dafür, dass der Kläger das Fahrzeug im Alltag nutzen wollte. Vielmehr obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die beabsichtigte Nutzung dem Kläger. Den erforderlichen Nachweis, dass er den Pkw im Alltag als normales Verkehrs- und Beförderungsmittel nutzen wollte, hat der Kläger nicht geführt. Vielmehr spricht mehr dafür, dass der Kläger mit dem Fahrzeug keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen wollte.

Nach dem erstinstanzlichen Sachvortrag des Klägers war eine Nutzung im Alltag nicht beabsichtigt. Für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle benötigte der Kläger kein Fahrzeug, da er die damalige Wegstrecke von 500 Meter regelmäßig zu Fuß zurück legte. Die beabsichtigte Nutzung des Oldtimers im Sommer 2009 zu Ausflugsfahrten (in der "Oldtimer-Saison") ist allein dem "Liebhaber-Interesse" des Klägers zuzuordnen. Auch die vorgetragene Absicht, in einer noch laufenden Garantiezeit mit dem Fahrzeug zu fahren, um festzustellen, ob das Fahrzeug in Ordnung war, stellt kein wirtschaftliches Interesse im Sinne einer Alltagsnutzung dar. Bei solchen Nutzungsvorstellungen des Klägers kommt ein Anspruch auf Nutzungsausfall nicht in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 30.09.1963 – III ZR 137/62 – Rn. 12; zutreffend auch Roesner aaO.).

Zwar hat der Kläger bei seiner Anhörung im Senatstermin vom 13.10.2011 teilweise abweichende Angaben zu seinen Vorstellungen gemacht. Er habe die Absicht gehabt, mit dem Fahrzeug genauso wie mit einem normalen Pkw zu fahren und das Fahrzeug im Alltag zu nutzen. Diese Angaben waren für den Senat jedoch nicht überzeugend. Es bleibt aus Beweislastgründen auch nach der Anhörung des Klägers im Senatstermin dabei, dass nur von einem "Liebhaber-Interesse" auszugehen ist, welches keinen Anspruch auf einen pauschalen Ersatz des Nutzungsausfalls auslösen kann.

Die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung zu der beabsichtigten Nutzung im Alltag ("wöchentlich oder im Abstand von zwei Tagen") waren eher vage. Es steht fest, dass der Kläger das Fahrzeug jedenfalls zu Fahrten zur Arbeit ebenso wenig benötigte wie für Geschäftsreisen. Da der Kläger das Fahrzeug - ohne vorher selbst gefahren zu sein – zunächst der Beklagten zur Verfügung stellte, um es weiter zu verkaufen, erscheint es dem Senat eher naheliegend, dass ein günstiger Weiterverkauf für den Kläger von vornherein im Vordergrund stand und nicht die beabsichtigte eigene Nutzung, wobei es durchaus sein mag, dass der Kläger – falls sich eine Gelegenheit bot – gegebenenfalls aus Liebhaberei für eine gewisse Zeit Ausflugsfahrten mit dem Flügeltürer unternehmen wollte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger nach seinen Angaben auch in der Zeit vorher regelmäßig verschiedene Oldtimer besessen hat. Er hat bei seiner Anhörung eingeräumt, dass er jedenfalls zu einer Zeit, als er einen Ford Mustang besaß, ab und zu einen Mietwagen nutzte. Dem Senat erscheint es nicht fern zu liegen, dass sich der Kläger – für die Befriedigung seines Alltagsbedarfs – auch bei dem Mercedes 300 SL ähnlich verhalten hätte, wenn das Fahrzeug im Jahr 2009 zum Straßenverkehr zugelassen worden wäre.

Gegen die Darstellung des Klägers bei seiner Anhörung im Senatstermin spricht vor allem der abweichende Sachvortrag des Klägers in den Schriftsätzen seines Prozessbevollmächtigten im Verfahren vor dem Landgericht. Erstinstanzlich hat der Kläger nicht vorgetragen, dass es ihm um eine normale Alltagsnutzung des Mercedes Benz-Flügeltürers gegangen sei. Es ging erstinstanzlich nur um

eine Nutzung zu Ausflugsfahrten in der "Oldtimer-Saison", sowie um ein Testen des Fahrzeugs im Hinblick auf die noch laufende Garantie. Eine Erklärung dafür, weshalb die erstinstanzlichen Angaben abweichend waren, hat der Kläger nicht geliefert. Diese Widersprüche in der Darstellung des Klägers stehen einer vollen Überzeugung des Senats von der Richtigkeit der Erklärungen bei der persönlichen Anhörung im Senatstermin entgegen.

Da die beabsichtigte Nutzung des wertvollen Oldtimers für den Kläger ausschließlich eine ideelle Bedeutung hatte, kommt es nicht darauf an, dass ihm – nach seinen Angaben – in der fraglichen Zeit kein anderes eigenes Fahrzeug zur Verfügung stand. Die Nichtverfügbarkeit eines anderen Fahrzeugs ist bei einem Oldtimer für den Ersatz eines Nutzungsausfalls nur dann von Bedeutung, wenn der Oldtimer im Alltag zur Befriedigung der (wirtschaftlich relevanten) normalen Verkehrs- und Beförderungsbedürfnisse genutzt werden soll (vgl. OLG Frankfurt, OLGR 2002, 341; OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.01.1998 – 1 U 178/96 –, zitiert nach Juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2010 – 1 U 107/08 – zitiert nach Juris; LG Berlin, Urteil vom 08.01.2007 – 58 S 142/06 –, Rn. 4, zitiert nach Juris; Schäpe/Heberlein, aaO, Rn. 371; Roesner aaO). Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall (siehe oben).

Die wirtschaftliche Bedeutung, die ein Oldtimer – eventuell – bei einer Alltagsnutzung hat, wird im Übrigen auch bei der Höhe der Nutzungsausfallsätze deutlich, die von der Rechtsprechung gegebenenfalls zuerkannt werden: Wenn bei einem Oldtimer – anders als vorliegend (siehe oben) – Nutzungsausfall in Betracht kommt, werden grundsätzlich nur relativ niedrige Nutzungsausfallpauschalen erstattet, die dem geschätzten wirtschaftlichen Vorteil entsprechen, den das Fahrzeug bei einer Nutzung im Alltag für den Eigentümer gehabt hätte (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.01.1998 – 1 U 178/96 –, zitiert nach Juris; Schäpe/Heberlein, aaO, Rn. 394; dieser rechtliche Ansatz wird von dem Sachverständigen Kukuk in der vom Kläger vorgelegten "Nutzungsentuschädigungstabelle für Oldtimer" (Anlage K 1) verkannt).

cc) Die wirtschaftlichen Betrachtungen zur Frage des Nutzungsausfalls werden im vorliegenden Fall durch eine weitere Überlegung gestützt: Bei einem normalen Kraftfahrzeug fallen in der Zeit, in der das Fahrzeug wegen einer Beschädigung nicht benutzt werden kann, für den Eigentümer weitere Unkosten an, nämlich Steuer, Versicherung und Abschreibung bzw. anteilige Anschaffungskosten. Diese Unkosten sind für den Eigentümer, der mit dem Fahrzeug nicht mehr fahren kann, ein wirtschaftlich fühlbarer Nachteil. Im vorliegenden Fall war der Pkw Mercedes 300 SL nicht zugelassen. Das heißt: Der Kläger hat während der fraglichen Zeit keine Unkosten für das Fahrzeug aufgewendet. Bei einem Oldtimer, der nach den Angaben des Klägers einen Wert von mehr als 500.000,- Euro hatte, wären die Unkosten, wenn er den Pkw zum Straßenverkehr zugelassen und genutzt hätte, erheblich gewesen. Bei einer – rechtlich maßgeblichen – wirtschaftlichen Betrachtungsweise dürfte die Nichtzulassung des Pkw zum Straßenverkehr für den Kläger wohl eher vorteilhaft gewesen sein (vgl. zum Aspekt der laufenden Unkosten des Eigentümers während der Zeit des Nutzungsausfalls bei einem Kraftfahrzeug BGH, Urteil vom 30.09.1963 – III ZR 137/62 – Rn. 11, zitiert nach Juris). Auch dies steht einem wirtschaftlichen Schaden des Klägers entgegen.

### **LG Lübeck, Urteil vom 08.07.2011, AZ: 1 S 16/11**

- 1. Der Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Fahrrads ist als ersatzfähiger Vermögensschaden anzusehen, wenn das Fahrrad etwa regelmäßig für den Weg zur Arbeit genutzt wird;**
- 2. Die Höhe der Entschädigung ist auf der Grundlage der Mietkosten für ein vergleichbares Fahrrad zu schätzen, die aber um den Gewinn des Vermieters in Höhe von 40 % zu kürzen sind**

#### Aus den Gründen:

... Ob eine Nutzungsausfallentschädigung bei Beschädigung eines Fahrrades verlangt werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten. Die Rechtsprechung zur Nutzungsausfallentschädigung ist zunächst für die Fälle der entgangenen Nutzungsmöglichkeit bei einem Kfz entwickelt worden. Sie



beruht auf der Erwägung, dass der auf einen Mietwagen verzichtende vorsichtige und sparsame Eigentümer nicht schlechter gestellt werden soll als derjenige, der einen Ersatzwagen anmietet. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist ein Verlust der Möglichkeit, mithin eine fühlbare Beeinträchtigung der Nutzung. Daher sind das Bestehen eines Nutzungswillens und einer Nutzungsmöglichkeit erforderlich (Pal. § 249, Rn. 40-42). Diese Rechtsprechung, wonach der Verlust von Gebrauchsvorteilen einer Sache unter bestimmten Voraussetzungen einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen kann, ist auf weitere Gebrauchsgegenstände ausgedehnt worden. Der Große Zivilsenat des BGH (NJW 1987,50) hat entschieden, dass ein Nutzungsausfall dann als ein zu ersetzender Vermögensschaden anzusehen ist, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, auf dessen ständige Verfügbarkeit der Berechtigte für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung folgt die Kammer der Auffassung, dass auch der Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Fahrrades als ersatzfähiger Vermögensschaden anzusehen ist (so auch KG NJW-RR 1993, 1438), wenn Fahrräder etwa regelmäßig für den Weg zur Arbeit genutzt werden. In diesen Fällen ist die Voraussetzung, dass der Berechtigte auf die ständige Verfügbarkeit typischerweise angewiesen ist, grundsätzlich erfüllt. Ein Grund, der es rechtfertigen würde, denjenigen, dessen für den Weg zur Arbeitsstätte genutzter Pkw beschädigt wird, anders zu behandeln als denjenigen, dessen für den Weg zur Arbeit genutztes Fahrrad beschädigt wird, besteht nicht.

Die regelmäßigen Voraussetzungen für die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung liegen im vorliegenden Fall vor. Aufgrund des Unfalls war das Fahrrad des Klägers derart beschädigt, dass er es nicht mehr nutzen konnte. Er selbst war in der Zeit nach dem Unfall in der Lage, Fahrrad zu fahren und hätte das Fahrrad nach eigenem, unbestrittenem Vortrag während dieser Zeit für den täglichen Weg zur Arbeit genutzt. Dem Entschädigungsanspruch steht nicht entgegen, dass der Kläger über weitere Rennräder verfügt, die nach seinen Angaben jedoch nicht mit einem Schutzblech und auch nicht mit einer ordnungsgemäßen Beleuchtung ausgestattet sind. Unter Zugrundelegung der für PKW entwickelten Rechtsprechung, wonach ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nicht besteht, wenn der Einsatz eines Zweitwagens möglich und zumutbar ist (OLG Jena NJW RR 2004, 1030), kommt es darauf an, ob eines der weiteren Fahrräder des Klägers einen zumutbaren Ersatz für das beschädigte Fahrrad während der Reparaturzeit bzw. der Zeit bis zur Lieferung des neuen Fahrrades darstellte. Dies ist nicht der Fall. Der Kläger kann auf die Nutzung eines nicht verkehrssicher ausgestatteten Rennrades schon aus rechtlichen Gründen nicht verwiesen werden. Da entscheidend nur die (abstrakte) Zumutbarkeit der Nutzung eines Fortbewegungsmittels ist, kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Kläger seine nicht verkehrssicheren Rennräder – auf eigene Gefahr - gegebenenfalls in seiner Freizeit auf öffentlichen Straßen nutzt. Zudem führt das Fehlen von Schutzblechen an möglichen Ersatzrädern zur Unzumutbarkeit ihrer ersatzweisen Nutzung für den Weg zur Arbeit, weil bei entsprechender Witterung mit erheblichen Spritzern auf der Kleidung zu rechnen ist. Der Kläger ist auch nicht im Hinblick auf seine Schadensminderungspflicht gehalten, eines seiner Sporträder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Im Hinblick auf die Höhe einer möglichen Nutzungsausfallentschädigung und die bei einer fachgerechten Umrüstung entstehenden Kosten führt dies nicht zu einer maßgeblichen Schadensreduzierung. Dem Entschädigungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass der Kläger als selbstständiger Inhaber einer Autovermietungsfirma die Möglichkeit hätte, auf eines seiner Mietfahrzeuge zurückzugreifen. Der Kläger ist nicht verpflichtet, auf seine "gewerblich genutzten" Kfz zurückzugreifen und mögliche Mieteinbußen hinzunehmen. Der Kläger kann die Nutzungsausfallentschädigung für einen Zeitraum von 35 Tagen verlangen. Es handelt sich um den Zeitraum nach dem Unfall vom 20.04.2009 bis zur Erstellung des Kostenvoranschlags vom 24.04.2009 sowie von der Bestellung am 13.05.2009 bis zur Lieferung des gleichwertigen Ersatzfahrrades am 11.06.2009. Der letztgenannte Zeitraum ist berücksichtigungsfähig, auch wenn kein wirtschaftlicher Totalschaden an dem Fahrrad vorlag. Der Kläger hat durch Vorlage der Mail vom 5.11.2010 belegt, dass eine Reparatur nicht in kürzerer Zeit hätte erfolgen können, weil ein entsprechender Ersatzrahmen nicht schneller hätte geliefert werden können. Die Höhe des von dem Kläger geltend gemachten Nutzungsausfallschadens von 30 € pro Tag ist jedoch deutlich übersetzt, auch wenn es sich um ein hochwertig ausgestattetes Fahrrad handelt. Eine Tabelle o. ä. für die Berechnung eines Nutzungsausfallschadens bei Fahrrädern existiert

nicht. Daher werden ausnahmsweise als Grundlage für eine Schätzung die Mietkosten für ein vergleichbares Fahrrad herangezogen, die allerdings um den geschätzten Gewinn des Vermieters in Höhe von 40% zu kürzen sind (vgl. auch KG [NJW-RR 1993, 1438](#); Palandt, § 249 Rn. 49). Der vom Amtsgericht bestellte Sachverständige K. hat die Kosten für die Miete eines entsprechenden Fahrrades nachvollziehbar geschätzt. Er hat berücksichtigt, dass es sich um ein hochwertiges, nur selten in der Vermietung befindliches Fahrrad handelt. Sein Vorschlag, 99 Euro für die erste Woche, dann für jeden weiteren Tag 12-13 Euro, ab der 3. Woche 50% des Tagesmietpreises zu Grunde zu legen, ist plausibel. Danach ergibt sich für 5 Wochen ein Mietpreis von 326,50 Euro und nach Abzug des geschätzten Gewinns eine Nutzungsausfallentschädigung von 195,90 Euro.

### **AG Berlin-Mitte, Urteil vom 25.09.2012, AZ: 3 C 3194/12**

#### ***Bei Totalschaden eines Fahrrads kommt höchstens ein Nutzungsausfall von 14 Tagen in Betracht***

##### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat gegen die Beklagte aus [§§ 7 StVG](#), [823 BGB](#), 115 VVG aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall keinen Anspruch auf Nutzungsausfall für 75 Tage für das nach seinem Bekunden beschädigte Fahrrad.

Wie sich aus der Beiakte ergibt, hatte nach dem Vermerk Blatt 3 der Beiakte das Fahrrad nach dem Unfall keine erkennbaren Schäden. Zwar legt der Kläger einen Kostenvoranschlag der Firma ... vor mit einem voraussichtlichen Reparaturkostenaufwand von 1.290,00 €. Die Beklagte bestreitet jedoch, dass das Fahrrad einen Totalschaden hatte. Ein gerichtliches Sachverständigengutachten hat der Kläger insofern nicht beantragt. Im Übrigen käme bei einem Totalschaden auch höchstens ein Nutzungsausfall von 14 Tagen in Betracht. Ein weiterer Nutzungsausfall würde voraussetzen, dass der Kläger die Beklagte von Anbeginn an auf die Möglichkeit des Entstehens eines ungewöhnlich hohen Schadens in Folge Nutzungsausfall hingewiesen hätte und nachgewiesen hätte, dass er keinen Kredit bekommen konnte, um den Kauf eines neuen Fahrrades zu finanzieren. Im Übrigen ist auch nicht plausibel, dass der Kläger aufgrund der Zahlung von 250,00 € in der Lage gewesen sein soll, ein Fahrrad zum Preis von 999,00 € zu kaufen und vorher nicht. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wieso es nicht möglich gewesen sein soll, einen Kredit über den Betrag von 250,00 € aufzunehmen. Da der Kläger das neue Fahrrad erst im Juni 2011 und damit 3 Monate nach dem Unfall angeschafft hat, fehlt es auch am nachgewiesenen Nutzungswillen des Klägers.

#### IV. Nutzungsausfall bei fiktiver Abrechnung

**LG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2012, AZ: 14c O 85/10**

***Der Geschädigte erhält einen Ersatz für unfallbedingt entgangene Gebrauchsvorteile nur dann, wenn er für die Zeit der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung des Fahrzeug tatsächlich entbehrt hat; eine fiktive Abrechnung des Nutzungsausfallschadens kommt daher nicht in Betracht***

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat weiterhin keinen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung eines Nutzungsausfallschadens aus den §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG.

Zwar kann der Kläger als Besitzer vorliegend grundsätzlich einen ihm entstandenen Nutzungsausfallschaden geltend machen. Zu den unfallbedingten und nach § 251 BGB zu ersetzenden Vermögensschäden zählt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Verlust der Verfügbarkeit und Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeuges während einer angemessenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit, sofern der Geschädigte während dieser Zeit das Fahrzeug genutzt hätte und er kein Mietfahrzeug in Anspruch nimmt. Dabei ist der hypothetische Nutzungswille des privaten Halters bzw. Eigentümers eines Fahrzeuges für die Dauer des Ausfalls grundsätzlich zu vermuten, ohne dass es insoweit einer besonderen Darlegung bedarf (OLG Düsseldorf DAR 2006, 269). Allerdings ist ein tatsächlicher Nutzungsausfall Voraussetzung für den Ersatzanspruch und kommt eine fiktive Abrechnung des Nutzungsausfallschadens im Ansatz nicht in Betracht (OLG Düsseldorf a.a.O.). Einen Ersatz für unfallbedingte entgangene Gebrauchsvorteile eines Fahrzeuges erhält der Geschädigte nur, wenn er für die Zeit des unfallbedingten Nutzungswegfalls das Fahrzeug tatsächlich entbehrt hat, also nur im Falle der tatsächlichen Gebrauchsvereitelung (OLG Düsseldorf a.a.O. unter Hinweis auf Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 3. Aufl., Anhang I, Rdnr. 134 mit Hinweis auf BGHZ 66, 249; BGHZ 75, 366 und weiteren Rechtsprechungsnachweisen; Lemcke in van Bühren, Anwaltshandbuch Verkehrsrecht, Teil 3, Rdnr. 260). Hierzu fehlt es vorliegend an konkretem Vortrag des Klägers. Dieser hat sich darauf beschränkt, auf die sachverständigenseits für den Fall einer Reparatur in einer Fachwerkstatt ermittelte Dauer des Nutzungsausfalles von 3-4 Tagen in Verbindung mit der vorgelegten Reparaturbestätigung zu verweisen. Das Gericht erachtet es aber nicht für zulässig, die ohne weiteres mögliche, konkrete Schadensberechnung durch eine abstrakte Schadensberechnung zu ersetzen. Soweit der Kläger hierzu diverse gerichtliche Entscheidungen herangezogen hat, so ist bei diesen jeweils ein Rückgriff auf eine abstrakte Schadensberechnung auf Grundlage gutachterlicher Angaben nur in der Weise erfolgt, dass bei einer fiktiven Schadensberechnung des Reparaturschadens eine Begrenzung auf die gutachterlich ausgewiesenen Nutzungsausfalldauer erfolgt ist (vgl. z.B. BGH NJW 2003, 3480), nicht aber eine fiktive Berechnung des Nutzungsausfallschadens bereits im Ansatz erfolgt ist.

Auch auf den richterlichen Hinweis auf die mangelnde Substanz des klägerischen Vortrags im Verhandlungstermin vom 05.08.2011 hat der Kläger nicht dargelegt, an wie vielen Tagen er tatsächlich an der Nutzung des PKW gehindert gewesen ist. Da der Kläger zu Art und Umständen der Reparatur nicht näher vorgetragen hat, sieht sich das Gericht auch zu einer Schätzung des Mindestausfalls nicht imstande.

Keiner Entscheidung bedarf, da die Dauer des Nutzungsausfalls nicht hinreichend konkret dargelegt worden ist, ob eine Haftung der Beklagten schon deshalb im Ansatz ausgeschlossen ist, weil es sich um ein vom Kläger vorsätzlich herbeigeführtes Unfallereignis gehandelt hat. Insoweit bestehen allerdings Bedenken, ob die von den Beklagten vorgetragenen Indiztatsachen ausreichend sind, um einen entsprechende Annahme zu begründen.

**AG Limburg, Urteil vom 26.05.2009, AZ: 4 C 1833/08 (12)*****Kein Anspruch auf Nutzungsausfall im Rahmen der fiktiven Abrechnung, wenn keine Reparatur durchgeführt wird***Aus den Gründen:

... Der Kläger kann auch nicht den Ersatz des Nutzungsausfalls geltend machen. Denn auch der durch die Instandsetzung bedingte Nutzungsausfall nach der Rechtsprechung ist unter Umständen nach [§ 249 S. 2 BGB](#) zu ersetzender Schaden. Es handelt es sich um einen typischen, aber nicht notwendigen Folgeschaden, der weder überhaupt noch seiner Höhe nach von Anfang an fixiert ist. Er hängt davon ab, ob der Geschädigte den Wagen überhaupt nutzen wollte und konnte, ggf. auch durch Überlassung an Dritte (vgl. [BGH NJW 1976, 1396-1398](#)). Dies liegt hier erkennbar nicht vor.

## V. Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutzte Fahrzeuge und Taxen

**OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: I-1 U 108/11, 1 U 108/11**

***Verfügt der Unfallgeschädigte im Rahmen eines von ihm betriebenen Kfz-Handels neben dem geschädigten Fahrzeug über mehrere Gebrauchsfahrzeuge, auf die er in zumutbarer Weise zurückgreifen kann, so steht ihm kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für den Ausfall des Unfallfahrzeugs zu***

Aus den Gründen:

...Danach kann der Geschädigte grundsätzlich auch Ersatz für den eingetretenen Verlust der Gebrauchsmöglichkeit verlangen, wenn er keine besonderen Aufwendungen zur Überbrückung der ausgefallenen Nutzungsmöglichkeiten - wie etwa Mietwagenkosten - getätigt hat (BGH, VersR 2008, S. 170; Senat, Urteil vom 15.11.2011, Az.: I – 1 U 50/11 und NJW 2008, 1964). Denn das Vermögen des Geschädigten beinhaltet nicht nur den reinen Sachwert des Kraftfahrzeuges, sondern auch die Möglichkeit zu dessen ständigen Gebrauch. Diese Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs stellt deshalb gegenüber dem Substanzwert einen selbständigen Vermögenswert dar, dessen Verlust ebenfalls vom Schädiger auszugleichen ist (vgl. Senat, Urteil vom 15.11.2011, Az.: I – 1 U 50/11).

Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung eines solchen Gebrauchsverlustes ist allerdings dessen tatsächlicher Eintritt (BGH, NJW-RR 2008, 1198 und VersR 1985, 963 sowie NJW 1976, 286; Senat, Urteil vom 15.11.2011, Az.: I – 1 U 50/11). Kann der Geschädigte den Nutzungsausfall in zumutbarer Weise durch den ersatzweisen Einsatz eines ihm zur Verfügung stehenden Zweitwagens überbrücken, so fehlt es an dieser Voraussetzung und er kann keine Nutzungsausfallentschädigung verlangen (BGH, VersR 1985, 963 und NJW 1976, 286; OLG Saarbrücken, OLGR 1998, 318).

Eben dies ist hier der Fall. Denn bei dem Kläger fehlt es an einer fühlbaren Nutzungsbeeinträchtigung, da ihm im Rahmen des von ihm betriebenen Kfz-Handels mehrere Gebrauchtfahrzeuge aus dem Bestand seiner Firma zur Verfügung standen, auf die er in zumutbarer Weise zurückgreifen konnte (vgl. OLG Saarbrücken, OLGR 1998, 318; LG Nürnberg-Fürth, Schaden-Praxis 2005, 200; siehe auch BGH NJW 1976, 286). Die Beklagten haben aufgrund ermittelter Internetangebote des Klägers unwidersprochen vorgetragen, dass dieser zum Unfallzeitpunkt mehrere Pkws zum Verkauf vorhielt. Zu Unrecht meint der Kläger, dass er keines dieser Fahrzeuge hätte in Gebrauch nehmen dürfen.

Der Umstand, dass diese Fahrzeuge Bestandteil des Betriebsvermögens waren, stand ihrer Nutzung durch den Betriebsinhaber nicht im Wege (vgl. OLG Saarbrücken, OLGR 1998, 318; LG Nürnberg-Fürth, Schaden-Praxis 2005, 200; siehe auch BGH NJW 1976, 286). Der Kläger beruft sich insoweit ohne Erfolg darauf, dass die Ingebrauchnahme eines der in seinem Bestand befindlichen Fahrzeuge, einen Verkauf hätte vereiteln können und er sich daher unter Umständen schadenersatzpflichtig gemacht hätte. Denn er hätte, wenn ein Dritter ein von ihm zwischenzeitlich benutztes Fahrzeug hätte erwerben wollen, ohne Weiteres auf ein anderes Bestandsfahrzeug ausweichen können, so dass ihm ein Verkauf möglich gewesen wäre. Eine Schadenersatzverpflichtung gegenüber einem potentiellen Käufer wäre ferner allenfalls dann in Betracht gekommen, wenn er das Fahrzeug nach einem Verkauf nicht mehr hätte übergeben können, was in Anbetracht der vorgenannten Ausweichmöglichkeiten nicht ersichtlich ist.

Der zeitnahe Einsatz eines der zum Verkauf stehenden Pkws war dem Kläger dabei ohne weitere Schwierigkeiten möglich, da der Betrieb des Fahrzeugs entweder sogleich mit einer bei Kfz-Händlern üblicherweise vorhandenen Tageszulassung oder aber kurzfristig mit einer noch einzuholenden Zulassung bei der Straßenverkehrsbehörde erfolgen konnte.

**LG Köln, Urteil vom 21.12.2011, AZ: 9 S 62/11**

- 1. Auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kommt eine Entschädigung für entzogene Gebrauchsvorteile in Betracht, falls sich die Gebrauchsentbehmung nicht unmittelbar in einer Minderung eines Gewerbeertrages niederschlägt;**
- 2. Nur wenn das Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen dient, ist der Ertragsentgang konkret zu berechnen;**
- 3. Liegt kein konkret zu beziffernder Verdienstentgang vor, kann der Geschädigte stattdessen eine Nutzungsentschädigung verlangen**

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht ein Nutzungsentschädigungsanspruch in Höhe von noch 1.088,30 € (18 Tage à 65,00 € abzgl. bereits gezahlter 81,70 €) gegen die Beklagte zu.

1. Die Kammer ist der Ansicht, dass auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen eine Nutzungsentschädigung in Betracht kommt, sofern eine fühlbare Beeinträchtigung vorliegt. Dabei ist die Entschädigung nicht lediglich auf einen entgangenen Gewinn, die Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder die Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug beschränkt, welche konkret nachzuweisen wären, sondern es kommt ebenso wie im Falle einer privaten Nutzung eine Entschädigung für entgangene Gebrauchsvorteile in Betracht.

Nach der Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, welcher sich die Kammer anschließt, kommt eine Entschädigung für entzogene Gebrauchsvorteile auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen in Betracht, falls sich die Gebrauchsentbehmung nicht unmittelbar in einer Minderung des Gewerbeertrages niederschlägt (Urteil des BGH vom 04. Dezember 2007, Az.: VI ZR 241/06, Rn. 6; Urteil des BGH vom 26. März 1985, Az.: VI ZR 267/83). Sofern das Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen dient, wie z.B. ein Taxi oder ein LKW, ist der Ertragsentgang konkret zu berechnen. Liegt aber kein konkret zu beziffernder Verdienstentgang vor, ist es dem Geschädigten nicht verwehrt, an Stelle des Verdienstentgangs eine Nutzungsentschädigung zu verlangen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, also insbesondere ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil für den Geschädigten eingetreten ist (BGH aaO). Dabei muss nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs eine derartige Ergänzung des gesetzlich normierten Schadensbegriffs auf Fälle beschränkt bleiben, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen sei (BGH aaO; BGHZ [GSZ] 98, 212, 222).

Diese Entscheidung des Großen Senats ist nach Ansicht der Kammer dahingehend zu verstehen, dass eine Nutzungsentschädigung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen nicht nur in Betracht kommt, sofern Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug anfallen, sondern auch, sofern die Voraussetzungen einer Nutzungsausfallentschädigung im Sinne eines fühlbaren wirtschaftlichen Nachteils gegeben sind (dahingehend auch: BGH aaO, Rn. 10; OLG Hamm, NZV 1994, 227, 228; OLG Köln, VersR 1995, 719, 720; OLG Düsseldorf, OLGR 2001, 453f.; OLG Stuttgart, NZV 2005, 309; OLG Schleswig, OLGR 2005, 601, 602; OLG Stuttgart, NZV 2007, 414, 415f.; a.A.: OLG Brandenburg, OLGR 1996, 76; OLG Köln, VersR 1997, 506; OLG Düsseldorf, NZV 1999, 472; OLG Hamm, VersR OLGR 2000, 169, 170 und OLGR 2000, 211, 213; OLG Düsseldorf, NJW 2002, 971; OLG Hamm, VersR 2004, 1572f.; OLG Karlsruhe, OLGR 2006, 659, 660f.; LG Halle, VersR 2002, 1525, 1527).

2. Der Kläger hat einen fühlbaren wirtschaftlichen Nachteil hinreichend dargelegt und bewiesen. Nach dem schlüssigen Vortrag des Klägers erfolgt die Nutzung des PKW häufig zu gewerblichen und häufig zu privaten Zwecken.

Nach den nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Angaben des Klägers persönlich und der Zeugin I steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger üblicherweise zweimal täglich von seinem Wohnhaus in welchem sich auch sein Büro befindet (Z-Straße in Gummersbach) zu dem Lager seines Bauunternehmens (Am C-Weg in Gummersbach) und wieder zurück mit dem PKW fährt, um seine Mitarbeiter einzuteilen bzw. notwendige Besprechungen und Planungen durchzuführen. Während der Reparatur des PKW Kia Sorento legte der Kläger die Strecken teilweise zu Fuß oder mit einem Baustellenfahrzeug seines Bauunternehmens zurück. Weiter fuhr der Kläger mindestens einmal täglich die Baustellen seines Unternehmens ab. Für diese Fahrten lieh der Kläger entweder den PKW seiner Schwiegermutter oder fuhr mit einem der firmeneigenen Baustellenfahrzeuge die Mitarbeiter zu der jeweiligen Baustelle, um dieses Fahrzeug anschließend mitnehmen und für das Abfahren der übrigen Baustellen nutzen zu können. Am Ende des Arbeitstages musste der Kläger seine Mitarbeiter dann mit dem Baustellenfahrzeug wieder von der Baustelle abholen.

Die übrigen privaten Fahrten zur Erledigung von Einkäufen und Besorgungen sowie dem Transport der gemeinsamen Kinder zu Freizeitbeschäftigungen mit dem PKW erfolgen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme grundsätzlich nach Absprache zwischen dem Kläger und der Zeugin I. Der Kläger persönlich und die Zeugin I bekundeten schlüssig und übereinstimmend, während der Reparaturdauer sei hierfür vermehrt der PKW der Schwiegermutter des Klägers ausgeliehen worden oder die Kinder hätten auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen müssen.

Weiter erklärten der Kläger persönlich und die Zeugin I nachvollziehbar, der PKW der Schwiegermutter, ein Ford Fiesta, werde üblicherweise von dieser alleine genutzt und es erfolge grundsätzlich keine gemeinsame Nutzung. Zwar sei der PKW auf die Zeugin I angemeldet, dies jedoch nur aus versicherungsrechtlichen Gründen. Auch der Umstand, dass die Schwiegermutter mit dem Kläger und der Zeugin I in einem Haus wohnt, ändert hieran nichts. Sowohl der Kläger persönlich als auch die Zeugin I schilderten glaubhaft, dass der Ford Fiesta dennoch nur von der Schwiegermutter genutzt werde und es sich um ihren PKW handle, welcher nicht als Zweitwagen der Familie fungiere, sondern insoweit eine strikte Trennung erfolge. Die Zeugin I bekundete nachvollziehbar, sie leihe den PKW ihrer Mutter normalerweise nur in äußerst seltenen Fällen, wenn eine andere Abstimmung mit dem Kläger nicht möglich sei. Dies komme nach ihrer Einschätzung vielleicht einmal im halben Jahr vor.

Im Ergebnis ist die Kammer daher davon überzeugt, dass der Kläger während der Reparatur eine fühlbare Beeinträchtigung erlitt, welche eine Nutzungsentschädigung rechtfertigt.

3. Die seitens des Klägers behauptete Reparaturdauer von 18 Tagen steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest. Der Zeuge C bekundete im Rahmen seiner schriftlichen Aussage vom 22. September 2011 (Bl. 97 d.A.), der PKW Kia Sorento habe sich in der Zeit vom 08. März bis zum 24. März 2010 in Reparatur befunden. Diese Aussage deckt sich inhaltlich mit der Reparaturbestätigung vom 26. März 2010 (eingereicht als Anlage K1, Bl. 5 d.A.). Zudem hat der Zeuge C kein Eigeninteresse an dem Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits, so dass keine Bedenken hinsichtlich der Glaubhaftigkeit dieser Aussage bestehen



### **AG Eisenach, Urteil vom 14.09.2011, AZ: 59 C 173/11**

- 1. Auch wenn das beschädigte Fahrzeug überwiegend im Rahmen eines Gewerbebetriebes genutzt wird, kann ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung bestehen;**
- 2. Lediglich wenn das Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen dient, muss der Geschädigte den Ertragsentgang konkret berechnen;**
- 3. Liegt kein konkret bezifferbarer Verdienstentgang vor, kann der Geschädigte Nutzungsausfallentschädigung verlangen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen**

#### Aus den Gründen:

... Nach der Rechtsprechung des BGH dürfte dem Grunde nach ein Anspruch bestehen, auch wenn das Fahrzeug überwiegend im Rahmen eines Gewerbebetriebes genutzt wird. Lediglich wenn das Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen dienen würde (z. B. Taxi/Lkw) muss der Geschädigte den Ertragsentgang konkret berechnen. Wenn aber kein konkret bezifferbarer Verdienstentgang vorliegt, ist es dem Geschädigten grundsätzlich nicht verwehrt, anstelle des Verdienstentganges eine Nutzungsausfallentschädigung zu verlangen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, also insbesondere ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil für den Geschädigten eingetreten ist, vgl. [BGH, Urteil vom 04.12.2007, Az: VI ZR 241/06](#). Auch kann neben der reinen Reparaturdauer noch der Zeitraum für die Schadensermittlung Berücksichtigung finden, vgl. [OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.04.2005, 1 U 210/04](#). Dies kann aber nur im angemessenen Rahmen gelten. Die Schadensermittlung ist Aufgabe des Geschädigten, zudem trifft ihn die Verpflichtung zur Schadensminderung. Wenn das Fahrzeug, wie hier in Eigenregie repariert wird und ein Kostenvoranschlag vorliegt, so kann der Geschädigte mit der Reparatur auch beginnen. Unerheblich ist, ob die Beklagte Reparaturkosten zahlt, oder ob sie eine weitere Begutachtung anordnet. Dies kann sich nicht in dem Maße auswirken, dass dann für die Schadensermittlung ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Betracht kommt. Zudem konnte hier gemäß Gutachten mit vertretbarem Aufwand eine Notreparatur des Fahrzeuges durchgeführt werden. Wenn der Außenspiegel ersetzt worden war, so konnte das Fahrzeug wieder eingesetzt werden. Dies war ohne weiteres zu erkennen, insbesondere wenn man sich die Lichtbilder des beschädigten Fahrzeuges ansieht. Somit ist als erforderliche Zeit hier die Reparaturdauer von 4 Tagen anzusetzen, ferner eine angemessene Frist für die Schadensermittlung, die aber 12 Tage nicht überschreitet. Somit besteht kein weitergehender Zahlungsanspruch.

### **AG Hamburg, Urteil vom 26.07.2012, AZ: 55 C 10/12**

***Nutzt ein Taxiunternehmer sein Fahrzeug gewerblich und privat, kann er neben dem Ersatz des Verdienstauffalls auch eine Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen, und zwar in dem Verhältnis, in dem gewerbliche und private Nutzung zueinander stehen***

#### Aus den Gründen:

... Mit seiner Klage begehrt der Kläger als Taxenunternehmer ohne Angestellte für sein einziges Fahrzeug, welches er sowohl beruflich als auch privat nutzt, zum einen Erstattung eines Verdienstauffalls für einen Zeitraum von 5 Tagen unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Netto-Tagesumsatzes von EUR 136,64 bei Abzug ersparter Aufwendungen in Höhe von 30 %, mithin EUR 487,25. Zum anderen beansprucht er Nutzungsausfall hinsichtlich der privaten Nutzung des Taxifahrzeugs für 5 Tage á EUR 65,00, mithin EUR 325,00. Von der Beklagten sind auf die Position "Ausfallschaden" bereits unstreitig EUR 150,00 gezahlt worden.

Der unfallgeschädigte Taxiunternehmer, der sein Fahrzeug sowohl gewerblich als auch privat nutzt, kann neben dem Ersatz des Verdienstauffalls auch eine Nutzungsausfallentschädigung



beanspruchen, und zwar in dem Verhältnis, in dem gewerbliche und private Nutzung zueinander stehen (LG München [DAR 1989, 423](#) f.). Das Gericht folgt insoweit nicht der Rechtsauffassung, wonach in diesen Fällen sowohl voller Verdienstaussfall als auch voller Nutzungsausfall für den Zeitraum, in welchem das Fahrzeug unfallbedingt nicht zur Verfügung steht, beansprucht werden kann. Vielmehr schließen sich die Ansprüche gegenseitig aus: In dem Zeitraum, in dem der Taxiunternehmer das Fahrzeug gewerblich nutzt, kann er es nicht privat nutzen und umgekehrt. Dementsprechend sind die Ansprüche auf Verdienstaussfall und Nutzungsausfall nur im Verhältnis der jeweiligen Nutzung zu gewähren (LG München a. a. O.; vgl. [KG Berlin DAR 1976, 296](#)).

Der Kläger hat durch Vorlage einer Kopie seiner Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2011 (Anlage K 7, Bl. 83 ff. d. A.) einen Jahresnettoumsatz in Höhe von EUR 44.784,00 entsprechend einem Nettotagesumsatz von EUR 122,70 (nicht wie in der Klagschrift vorgetragen EUR 136,64) substantiiert dargelegt. Das Bestreiten der Beklagten in Bezug auf den Nettotagesumsatz in der Klagerwiderung ist vor diesem Hintergrund nicht ausreichend und daher nicht zu berücksichtigen. Weiterer Vortrag hierzu, der geeignet ist, das detaillierte Vorbringen des Klägers zu erschüttern, ist durch die Beklagte nach dem entsprechenden gerichtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 07.06.2012 nicht erfolgt.

Bei der Berechnung des Ausfallschadens ist von einer Ausfalldauer von 5 Tagen auszugehen. Der Kläger hat zu dieser Ausfalldauer mit Vorlage des Gutachtens des ... Schadensschnelldienstes vom 11.08.2011 (Anlage K 2, Bl. 11 ff. d. A.) detailliert vorgetragen. Das spekulative Vorbringen der Beklagten, diese Ausfalldauer sei möglicherweise überhöht, reicht nicht aus, so dass die vorgetragene Ausfalldauer als unstreitig anzusehen ist. Denn der Kläger hat mit der Anlage K 1 (Bl. 6 d. A.) eine Reparaturbestätigung vorgelegt, aus der eine vollständige Reparatur des Streifschadens und der Eindrückungen an der rechten Seite ergeben. Der Sachverständige hat darüber hinaus bestätigt, dass für die durchgeführten Reparaturarbeiten die Reparaturdauer gemäß Gutachten als angemessen erscheint (Anlage K 1, Bl. 6 d. A.). Die Beklagte kann sich angesichts dieses verdichteten Vortrags nicht auf ein Bestreiten mit Nichtwissen zurückziehen.

Unter Berücksichtigung des sich aus der Anlage K 8 (Bl. 100 ff. d. A.) ergebenden gewerblichen Nutzungsanteils von 86,71 % ergibt sich für diese Ausfalldauer somit ein Verdienstaussfall in Höhe von EUR 372,40 ( $\text{EUR } 122,70 - 30\% = \text{EUR } 85,89$ , davon  $86,71\% = \text{EUR } 74,48 \times 5$  Tage).

Der private Nutzungsausfall beträgt für das klägerische Fahrzeug täglich unstreitig EUR 65,00. Bei einer Ausfalldauer von 5 Tagen und einem privaten Nutzungsanteil von 13,29 % ergibt dies einen Nutzungsausfall in Höhe von insgesamt EUR 43,19.

Von dem Gesamtausfallschaden in Höhe von EUR 415,59 sind die von der Beklagten bereits geleisteten EUR 150,00 abzuziehen, so dass ein Ausfallschaden in Höhe von EUR 265,59 verbleibt.

## VI. Nutzungsausfallentschädigung bei vorhandenem Ersatzfahrzeug

**OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.10.2012, AZ: 1 U 66/12**

***Steht dem Geschädigten ein Zweitfahrzeug zur Verfügung, kann er Nutzungsausfallentschädigung mangels der erforderlichen „Fühlbarkeit“ des Ausfalls nicht beanspruchen***

Aus den Gründen:

...2. Zu Unrecht hat das Landgericht dem Kläger indessen einen Anspruch gegen die Beklagten auf *Nutzungsausfallentschädigung* (in Höhe von 1/3 aus 455 EUR) zugesprochen.

a) Zwar kann nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGH [GSZ] NJW 1987, 50) ein Unfallgeschädigter, der unfallbedingt auf die gewollte und ansonsten mögliche Nutzung seines Fahrzeugs verzichten muss, statt der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs auch eine Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen, sofern der Ausfall für ihn „fühlbar“ ist. An einer solchen „Fühlbarkeit“ fehlt es jedoch anerkanntermaßen, wenn dem Geschädigten ein Zweitfahrzeug zur Verfügung steht (vgl. nur Knerr in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl. 2011, 3. Kap., Rn. 95 ff. m.w.N.). Darlegungs- und beweisbelastet für diese Anspruchsvoraussetzung einer Nutzungsausfallentschädigung ist der Geschädigte.

**LG Kaiserslautern, Urteil vom 14.06.2013, AZ: 3 O 837/12**

***Dass Dritte (hier: Ehemann und Kinder) ein Fahrzeug teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, entlastet den Schädiger beim Nutzungsausfallschaden nicht***

Aus den Gründen:

.....2.4. Die Klägerin hat weiterhin Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 1.028,- € Der weitergehend geltend gemachte Nutzungsausfall unterlag der Abweisung.

Es steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme fest, dass die Klägerin Eigentümerin des Fahrzeuges war und dieses auch bis zum Unfall – abgesehen vom Unfallzeitpunkt, zu dem sie sich in Urlaub befand und das Fahrzeug leihweise der ... GmbH überlassen hatte – selbst genutzt hat (vgl. oben unter 2.2.). Ebenso ergibt sich aus dem Gutachten (Bl. 106 dA) und dem auf den dortigen Lichtbildern erkennbaren Schadensbild, dass das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit war.

Damit steht der Klägerin dem Grunde nach ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zu (BGH NJW 2009, 1883, 1864). Dass bei ihr ein entsprechender Nutzungswille vorhanden war, hat die Beweisaufnahme schon dadurch bestätigt, dass die Klägerin das Fahrzeug vorher selbst genutzt hat und nach dem Unfall entweder – soweit diese gerade vorhanden waren – auf Fahrzeuge anderer Familienmitglieder zurückgreifen oder den Bus benutzen musste. Dies haben die Klägerin und der Zeuge ... übereinstimmend angegeben. Es entspricht auch dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, da Fahrzeuge wie das hier Verunfallte ohne entsprechenden Nutzungswillen gar nicht erst angeschafft werden. Dass Dritte (hier: Ehemann und Kinder) jedenfalls teilweise unentgeltlich ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt haben, entlastet den Schädiger auch beim Nutzungsausfallschaden nicht (BGH NJW 1970, 1120, 1122; NJW 1975, 255, 258).

Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass nach eigenen Angaben der Klägerin das verunfallte Fahrzeug ohnehin auf die ... GmbH übertragen werden sollte. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass in diesem Fall auch das Darlehen von der ... GmbH übernommen oder abgelöst worden wäre, sodass die Klägerin ein anderes Fahrzeug hätte erwerben können, ohne doppelten Kosten ausgesetzt zu sein. Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2013 darauf hingewiesen hat, dass bei einem wirtschaftlichen Totalschaden mit der Folge der Abrechnung anhand des Wiederbeschaffungsaufwandes kein Nutzungsausfall in Betracht kommt, ist das nicht zutreffend. Entscheidend für den Nutzungsausfall ist allein der Verlust der Nutzungsmöglichkeit trotz entsprechendem Nutzungswillen, der aber unabhängig davon eintritt, ob das Kfz infolge Reparatur nicht nutzbar ist oder weil wegen wirtschaftlichen Totalschadens ein neues Fahrzeug angeschafft werden muss. Auch im letzteren Fall hat der Geschädigte daher für die Zeitdauer, die für die Ersatzbeschaffung notwendig ist, Anspruch auf Nutzungsausfallersatz (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 249 Rdnr. 41/37; Hentschel/König/Dauer, a.a.O., § 12 StVG Rdnr. 49 m.w.N.). Allenfalls mag in solchen Fällen der Nutzungswille zweifelhaft sein, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg kein Ersatzfahrzeug angeschafft wird. Hier ist aber die fehlende Ersatzanschaffung bis in das Frühjahr 2013 hinein von der Klägerin nachvollziehbar damit begründet worden, dass die Beklagte zunächst keine Zahlungen geleistet hat und die Klägerin die Aufwendungen für ein neues Fahrzeug daher neben der weiterlaufenden Bedienung der Darlehensraten für das verunfallte Fahrzeug nicht leisten konnte. Damit bleibt es beim festgestellten Nutzungswillen. Allenfalls für die Zeit nach Tilgung des Darlehens mag dieser Wille zweifelhaft sein. Für diesen Zeitraum macht die Klägerin aber auch keinen Nutzungsausfall geltend. Selbst wenn in diesem Zeitraum kein Nutzungswille mehr bestanden haben sollte, ändert das nichts daran, dass – wie festgestellt – im hier geltend gemachten Zeitraum von 27 Tagen nach dem Unfall ein solcher Nutzungswille bestand (vgl. KG NZV 2004, 470; Palandt/Grüneberg, a.a.O.). Aus den genannten Gründen steht der Umstand, dass bis heute kein Ersatzfahrzeug angeschafft wurde, dem geltend gemachten Nutzungsausfall nicht entgegen.

Der Höhe nach beläuft sich dieser auf 27 Tage zu je 38,- €, mithin auf 1.028,- €

Für die Dauer sind 27 Tage anzusetzen. Im Allgemeinen ist eine Neubeschaffung innerhalb von 2-3 Wochen möglich, wobei der Geschädigte allerdings zunächst das Ergebnis des von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens abwarten darf. Dieses wurde hier am 18.10.2012 erstellt und am 23.10.2012 in Rechnung gestellt. Der geltend gemachte Zeitraum von 27 Tagen ist daher nicht zu beanstanden.

Der Höhe nach sind allerdings lediglich 38,- € / Tag anzusetzen. Die Höhe des Nutzungsausfalles kann die Kammer nach § 287 ZPO anhand der Tabellen nach Sanden / Danner schätzen (BGH NJW 2005, 277./278; NJW 2005, 1044). Danach gehört das verunfallte Fahrzeug (Honda Civic 1.8 Sport) zur Gruppe E mit 43,- € / Tag Nutzungsausfall, war allerdings nahezu 5 Jahre alt, weshalb ein Abschlag auf die Gruppe D mit einem Tagessatz von 38,- € / Tag angemessen ist

## VII. Nutzungsausfallentschädigung für Notarzzfahrzeuge/Rettungsfahrzeuge

**OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.02.2013, AZ: 10 U 39/12**

***Eine Nutzungsausfallentschädigung von 300 €/Tag ist für ein Notarzzfahrzeug der Höhe nach nicht zu beanstanden***

Aus den Gründen:

... 3. Bei einer Mithaftungsquote der Beklagten von nur 20 % kommt es auf deren weitere Einwände gegen die Höhe der durch das Landgericht mit 300 €/Tag in Ansatz gebrachten Nutzungsentschädigung für das Notarzzfahrzeug nicht entscheidungserheblich an. Dem Kläger ist auf der Grundlage der o.g. Haftungsverteilung angesichts der außergerichtlichen Zahlungen der Beklagten zu 2) nur dann noch ein weiterer Schadensersatz zuzusprechen, wenn der Schadensberechnung eine Nutzungsentschädigung von mehr als 367 € pro Tag zugrunde zu legen wäre. Denn auf den unstreitigen Teil des materiellen Schadens in Höhe von 9.343,26 € waren bei einer Quote von 20 % nur 1.868,65 € zu zahlen, so dass angesichts der tatsächlich geleisteten Zahlung von 3.193,12 € noch 1.324,47 € für den Nutzungsausfall verblieben. Bei der Quote von 20 % müsste der Nutzungsausfall mithin insgesamt einen Betrag von 6.622,35 € = 367,91 € täglich übersteigen, bevor ein noch nicht befriedigter Anspruch des Klägers bestünde. Auch der Kläger hatte jedoch nur eine Nutzungsentschädigung von 300 €/Tag gefordert. Auf das weitere, auf Hinweis des Senats vorsorglich erfolgte Vorbringen zur Höhe der Kosten für die Sondereinbauten kommt es mithin nicht mehr entscheidungserheblich an.

**LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 07.10.2011, AZ: 4 O 8/11**

1. ***Verzichtet der Eigentümer eines Rettungswagens (hier: gemeinnütziger Verein) auf die kostenintensive Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, kommt ein Anspruch auf Nutzungsausfall in Betracht, wenn sich der Ausfall als fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil auswirkt und Nutzungsmöglichkeit und Nutzungswille gegeben sind;***
2. ***Der Tagessatz ist nicht anhand der Tabelle von Sanden/Danners/Küppersbusch zu ermitteln, sondern pauschaliert in Höhe von 60 % fiktiver Kosten einer Ersatzfahrzeuganmietung***

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein weiterer Anspruch auf Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 315,00 € zu, [§ 249 BGB](#). Das Gericht folgt insoweit der in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. [BGH, NJW 1985, 2471](#); [OLG Naumburg, NJW-RR 2009, 1187](#); [OLG München, NZV 90, 348](#); [OLG Stuttgart, NZV 2005, 309](#); [OLG Hamm, NZV 2004, 472](#); [BGH VersR 2008, 369](#), zwar offengelassen, aber zur Bejahung einer Nutzungsausfallentschädigung tendierend), herrschenden Meinung, wonach bei einem behördlich genutzten Fahrzeug - wie hier der Rettungswagen eines gemeinnützigen Vereins - die entfallende Nutzungsmöglichkeit einen ersatzfähigen Schaden darstellen kann, wenn der Eigentümer auf die kostenintensive Anmietung eines Ersatzfahrzeuges verzichtet. Hiernach steht einer Behörde für den zeitweiligen Entzug des Gebrauchsvorteils von Krafftfahrzeugen immer dann eine Entschädigung zu, wenn die in dem Verzicht auf ein Ersatzfahrzeug liegende Entbehrung sich für den Geschädigten als fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil ausgewirkt hat und die weiteren unabdingbaren Voraussetzungen, nämlich Nutzungsmöglichkeit und Nutzungswille, gegeben sind. Eine berechenbare konkrete Vermögenseinbuße ist hingegen nicht erforderlich (OLG München, a.a.O.; OLG Stuttgart, a.a.O.).

Eine solche fühlbare wirtschaftliche Beeinträchtigung lag hier vor. Der Kläger hat nunmehr substantiiert dargetan, dass der Ausfall des beschädigten Notarzteinsatzwagens eine erhöhte Organisation der erforderlichen Einsatzfahrten mit den verbleibenden Rettungsfahrzeugen bedingt hat. So mussten die in diesem Zeitraum anstehenden Notarzteinsätze mit dem ansonsten für Blutkurierdienste verwendeten Fahrzeug kompensiert werden, was zudem einen Umbau der Sonderausstattung notwendig gemacht hat. Auch mussten die in diesem Zeitraum erforderlich gewordenen Blutkurierereinsätze nunmehr mit dem Fahrzeug, mit dem üblicherweise die Behinderten- und Krankentransporte durchgeführt werden, kompensiert werden. Die jeweiligen Dienstpläne der Besatzungen, insbesondere auch im Hinblick auf die jeweiligen Fahrzeugübernahmen mussten angepasst werden. Dies alles ist mit einem nicht unerheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand verbunden, so dass hier von einem fühlbaren wirtschaftlichen Nachteil im Sinne der oben genannten Rechtsprechung auszugehen ist. Da in der streitgegenständlichen Ausfallzeit von 6 Tagen ausweislich des vorgelegten Fahrtenbuches auch entsprechende Notarzteinsatzfahrten durchgeführt wurden, ist auch von einer Nutzungsmöglichkeit und einem Nutzungswille auszugehen, so dass hier eine Nutzungsausfallentschädigung dem Grunde nach zu erstatten ist.

Hinsichtlich der Höhe der Nutzungsentschädigung, die nach [§ 287 ZPO](#) richterlich zu schätzen ist, folgt das Gericht der Ansicht des Klägers, wonach vorliegend aufgrund der Besonderheit der Nutzung des Fahrzeuges als Rettungsfahrzeug die Entschädigung nicht nach der Tabelle von Sanden/Danners/Küppersbusch zu erfolgen hat (so auch OLG Naumburg, a.a.O.; jedoch ohne nähere Begründung). Auch wenn diese Tabelle heute als richterrechtlich anerkannte Grundlage der Schätzung von Nutzungsausfallentschädigungen anzusehen ist, berücksichtigt sie hier im Einzelfall eben nicht alle für die Schadensbemessung erheblichen Gesichtspunkte, so dass eine entsprechende Anwendung unbillig wäre. So verfügt das hier verunfallte Fahrzeug nach dem substantiierten und nicht bestrittenen Vortrag des Klägers über eine Sonderausstattung von ca. 34.000,00 €, was gegenüber der Sonderausstattung eines Privatfahrzeuges erheblich ins Gewicht fällt. Auch basiert die Tabelle von Sanden/Danners/Küppersbusch auf einer täglichen Fahrstrecke von durchschnittlich 30 km, die bei den hier durchgeführten Einsatzfahrten ausweislich des vom Kläger vorgelegten Auszuges aus dem Fahrtenbuch in der hier streitgegenständlichen Reparaturzeit um ein Vielfaches überschritten worden ist.

Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es vorliegend, von dem typischen Entschädigungssatz der Tabelle von Sanden/Danners/Küppersbusch abzuweichen und stattdessen von pauschalierten Ausfallkosten in Höhe von 60 % fiktiver Kosten einer Anmietung eines Ersatzfahrzeuges (so auch Dr. Reitenspiess, [DAR 1993, 142](#)) auszugehen.

Nach der nunmehr vom Kläger vorgelegten Preisliste der Fa. ... GmbH, mit der der Kläger nach eigenem Vortrag aufgrund eines Rahmenvertrages gebunden ist, beträgt der Tagessatz jedoch nicht - wie ursprünglich behauptet - 375,00 €, sondern in dem hier zu entscheidenden konkreten Einzelfall 219,17 €. Denn wie aus der Preisliste ersichtlich, ist als Tagessatz bei einem ab 5 Tage angemieteten Fahrzeuges (da hier Ausfallzeit 6 Tage) ein Betrag von 133,50 € anzusetzen. Zuzüglich eines weiteren Entgeltes für die Haftungsfreistellung von täglich 49,00 €, eines Einmalbetrages für die Übergabe und Einweisung von 70,00 € sowie eines weiteren Einmalbetrages für die Endreinigung von 150,00 € würde die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für 6 Tage vorliegend 1.315,00 € betragen. Ein etwaiger Mehrbetrag für zusätzlich gefahrene Kilometer ist hingegen nicht anzusetzen, da ausweislich des vorgelegten Auszuges des Fahrtenbuches eine Tagespauschale von 300 km nicht überschritten worden ist. Dies ergibt somit bei einer Anmietzeit von 6 Tagen einen durchschnittlichen Tagesmietpreis von 219,17 €, so dass 60 % hiervon mithin 131,50 € betragen. Da die Beklagte bereits eine tägliche Nutzungsausfallentschädigung von 79,00 € gezahlt hat, steht dem Kläger für die verausfallte Zeit von 6 Tagen noch eine weitere Entschädigung in Höhe von 315,00 € zu, deren Zahlung der Kläger mit der Klage beanspruchen kann.